

XIX. Heinrich Beck in der Bundesrepublik, 1949–1970

C.H.Beck wird größter juristischer Verlag

1. C.H.Beck und Biederstein Verlag

Als Heinrich Beck 1949 mit seinem alten Verlag wieder neu anfangen konnte, kam es zu einem fruchtbaren Nebeneinander mit seinem hilfreichen Vetter (siehe dazu schon oben S. 207 ff.). Es war eine Arbeitsteilung. Heinrich Beck übernahm die juristische und die andere wissenschaftliche Literatur und Gustav End konnte im Biederstein Verlag endlich nur das machen, was ihm schon immer mehr am Herzen lag, die schöngeistige Literatur, auch Belletristik genannt. Dieses Nebeneinander blieb bis Anfang 1959 eine komplizierte Verflechtung. Biederstein bestand weiter als die 1947 gegründete GmbH mit den beiden als Gesellschaftern und Geschäftsführern auf der Grundlage des Pachtvertrages von 1947. Der wurde erst Ende 1958 aufgelöst und Biederstein eine normale Offene Handelsgesellschaft von Gustav End und Heinrich Beck. Der Sache nach war das mehr oder weniger die Vereinigung von Biederstein und C.H.Beck, äußerlich schon seit 1951 vollzogen mit dem gemeinsamen Einzug in das größer und schöner wiederhergestellte Gebäude in der Schwabinger Wilhelmstraße 9.

Auch in dieser Phase blieb Gustav End ein erfolgreicher Verleger. 1951 gelang ein große Wurf mit dem schon von Heinrich Beck im «Dritten Reich» engagierten, aber unbekannt gebliebenen Autor Heimito von Doderer. Nun schrieb er seinen ersten Bestseller, «Die Strudlhofstiege», kunstvoll konstruiert um die durch den Roman berühmt gewordene Treppenkonstruktion zwischen zwei Wiener Straßen. Hohe Auflagen hatten auch das 1961 erschienene «Ostpreußische Tagebuch» des Grafen Lehndorff und Ursula von Kardorffs «Berliner Aufzeichnungen» von 1962 über die letzten Kriegsjahre. Außerhalb des Verlags war End ebenfalls aktiv, Mitgründer der «Bücher der Neunzehn» gegen die damals noch starken Buchgemeinschaften, des Deutschen Taschenbuch Verlags und der seit 1951 während der Frankfurter Buchmesse verliehenen internationalen Auszeichnung «Friedenspreis des Deutschen Buchhandels». Als Heinrich Beck 1973 starb, zog sich End allmählich ins Privatleben zurück. Der Biederstein Verlag wurde nicht aufge-

löst, aber die letzten Bücher in ihm erschienen 1995, ein Jahr nach seinem Tod. Es waren Neuauflagen von zwei Romanen Heimito von Doderers.

Heinrich Beck, der Philosophie und Germanistik studiert hatte, brachte seit 1949 die umfangreiche «Geschichte der deutschen Literatur» heraus, von der bis 1973 sechs Bände erschienen sind, vor allem anderen zunächst das Lebenswerk Helmut de Boors. Seit 1951 verlegte Heinrich Beck die meisten Bücher des Philosophen Günther Anders, der sich von der akademischen Philosophie abgewendet hatte, weil er «unter einer Allergie gegen stereotype philosophische Schulausdrücke litt». Er wurde einer der großen Autoren des Verlags, besonders mit dem ersten Band der «Antiquiertheit des Menschen». Er erschien 1956 und beschreibt unsere seelische Unvollkommenheit gegenüber einer immer größer werdenden Perfektion der Technik. Deren Höhepunkt sah er in der Atombombe. Mit ihr hat er sein Lebensthema gefunden. Dies führte zu der radikalen Überlegung, ob Mordattentate auf Betreiber von Atomkraftwerken moralisch zu rechtfertigen seien, im zweiten Band der «Antiquiertheit», der 1980 erschien.

Stellvertretend für vieles andere sei nur noch das von Heinrich Becks Vaters Oscar im 19. Jahrhundert begonnene Riesenwerk des Handbuchs der Altertumswissenschaft erwähnt, das von 1949 bis 1973 mit 21 Bänden weitergeführt wurde, zum Beispiel mit Hermann Bengtsons Griechischer Geschichte, dessen «Grundzüge der römischen Geschichte» und den drei umfangreichen Bänden von Max Kaser. Die sind von 1955 bis 1966 erschienen und bis heute Grundlage der Forschung zum antiken römischen Recht: zwei Bände «Das römische Privatrecht» und der dritte «Das römische Zivilprozessrecht».

Anfang der siebziger Jahre, Heinrich Beck war achtzig Jahre alt und seine Gesundheit nicht mehr die beste, machte er seine beiden Söhne zu Gesellschaftern im Verlag. Dessen juristischen Teil und die Druckerei leitet seit 1970 der ältere, Hans Dieter, promovierter Jurist mit Erfahrung als Staatsanwalt und Richter. Für den geisteswissenschaftlichen Teil mit der Belletristik wurde 1973 Wolfgang Beck zuständig, der Germanistik, Philosophie und Soziologie studiert hatte. Zum ersten Mal in der Geschichte von C.H.Beck gab es nun zwei aktive Verleger mit einer Arbeitsteilung, die bei der Größe des Unternehmens vorzüglich war, zumal jeder für seinen Bereich auch noch die richtige Fachausbildung hatte. Deshalb wird in diesem Abschnitt auch nur die Zeit von 1949 bis 1970 beschrieben, nämlich bis zu jenem Jahr, seit dem der juristische Verlagsteil selbständig geleitet wird und nicht mehr ein Verleger für beide Teile verantwortlich ist, auch wenn das Unternehmen weiter der Familie gehört.

2. Die Ära Hoeller

Heinrich Beck übernahm 1949 den von ihm 1947 für Biederstein eingestellten und oben S. 213 ff. schon beschriebenen Carl Hoeller als juristischen Cheflektor. Der blieb es mit großem Erfolg fast noch drei Jahrzehnte bis 1978, als er 65 Jahre alt wurde. Die Zugpferde standen bereit, eine Quadriga aus Sartorius, Schönfelder, Palandt und Neuer Juristischer Wochenschrift, zusammengestellt in einem halben Jahrhundert, der Sartorius von Oscar Beck 1903 in der Kaiserzeit, der Schönfelder 1931 in der Weimarer Republik, der Palandt 1939 im «Dritten Reich», und die NJW 1946/47 aus der Nachkriegszeit, als Carl Hoeller bei Biederstein anfang. Nun mussten sie richtig gelenkt werden. Zur Verdeutlichung dafür erst einmal einfach nur die durchschnittlichen Zahlen der Produktion von C.H.Beck in fast einem ganzen Jahrhundert:

Oscar Beck 1884–1924, jährlich 33 Neuerscheinungen, davon 34,2 % juristische,

Heinrich Beck 1924–1945, jährlich 37,7 Neuerscheinungen, davon 37,6 % juristische,

Biederstein 1946–1949, jährlich 35,7 Neuerscheinungen, davon 58,9 % juristische und

Heinrich Beck 1949–1970, jährlich 61,4 Neuerscheinungen, davon 51,4 % juristische.

Der hohe Prozentsatz in den drei Jahren des Biederstein Verlags ist schon erklärt worden (siehe S. 212 und 219). Es waren die juristische Verunsicherung und der mühsame Neuaufbau des Rechts nach dem Zusammenbruch des «Dritten Reichs» mit seiner Rechtsverwüstung. Die juristische Produktion von C.H.Beck stieg in den 21 Jahren von 1949 bis 1970 auf 51,4 % von jährlich 61,4 Neuerscheinungen. Wenn man das vergleicht mit den 21 Jahren Heinrich Becks von 1924 bis 1945 mit 37,6 % juristischen Büchern der jährlich 37,7 Neuerscheinungen, war das mehr als eine Verdoppelung. Damals sind es insgesamt 289, nun sind es 641 gewesen. Bedenkt man außerdem noch die größere Zahl von Neuerscheinungen 1949 bis 1970 und die vielen Beck-Texte im dtv, die in der Statistik nicht mitgerechnet wurden, dann werden in dieser Zeit dreimal so viele juristische Bücher erschienen sein wie in der Zeit von 1924 bis 1945 und das trotz der erheblichen Steigerung im «Dritten Reich». Es war – mit Carl Hoeller – nun ja auch ein Team von zunächst zwei juristischen Lektoren in München

gegenüber nur einem Lektor dort in der Zeit vorher. Dann sind es bald drei gewesen und seit 1954 vier, die alle sehr fähig waren: Herbert Thiele-Fredersdorf, Hans-Ulrich Büchting (ein Urenkel von Ernst Rohmer) und Dr. Klaus Tremel.

Außerdem war München jetzt ein Standortvorteil gegenüber Verlagen in Berlin wie zum Beispiel Duncker & Humblot oder Franz Vahlen, die vom westlichen Teil der Stadt zunächst das Hindernis DDR überwinden mussten, um zu den Ministerien und zum Parlament in Bonn zu kommen und zu ihren Autoren in der Bundesrepublik.

In dieser nun beginnenden Ära Hoeller ist C.H.Beck wohl der größte juristische Verlag in der Bundesrepublik geworden. Autoren wurden vom Lektorat nach ihrer Befähigung ausgesucht. Wenn damit auch Autoren berücksichtigt wurden, deren Anpassung an das «Dritte Reich» sie belastete, wie z. B. Edmund Mezger, Ernst Forsthoff, Theodor Maunz, Karl Larenz, Friedrich Berber und Eduard Dreher, so war das keine bewusste Planung Carl Hoellers, sondern eine ähnliche Haltung wie die Politik Konrad Adenauers gegenüber ehemaligen Nationalsozialisten. Man kann sie Integration statt Ausgrenzung nennen. In Westdeutschland ließ sich eine Demokratie nicht aufbauen ohne frühere NS-Anhänger. Man musste sie einbinden. Das ist ja auch – mit manchen unangenehmen Nebenwirkungen – geglückt, nicht nur durch das bald folgende Wirtschaftswunder. Der Aufbau eines demokratischen Rechtsstaats gelang.

3. Neue Juristische Wochenschrift, Juristische Schulung und vier andere Zeitschriften

Rückblickend war sie ein Geniestreich, Flemmings Idee der Erinnerung an die Juristische Wochenschrift der Weimarer Zeit, die sogar die wunderbare Deutsche Juristen-Zeitung Otto Liebmanns überrundet hatte, die Leistung von Julius Magnus, einem ebenso begabten juristischen Dirigenten wie Liebmann. Magnus übernahm dessen Methode und verstärkte sie durch das Gewicht des Deutschen Anwaltsvereins und der Anwaltskammern sowie die größere Aktualität mit wöchentlichem Erscheinen statt nur alle zwei Wochen. Das ist auch das Rezept gewesen, mit dem die **Neue Juristische Wochenschrift** in der Bundesrepublik die anderen juristischen Zeitschriften überholt hat, innere Beweglichkeit, Anbindung an die Anwaltschaft und wöchentliches Erscheinen, das nun nicht nur größere Aktualität bedeutete, sondern auch mehr und umfassende Information. So

hatte C.H.Beck nicht nur den Erfolg des wichtigsten Fachblatts mit der höchsten Auflage und das Renommee als bedeutender Verlag, sondern gleichzeitig ein Instrument für das Marketing, das entscheidend dazu beigetragen hat, ihn zum größten der Bundesrepublik zu machen. Das soll nun in der richtigen Reihenfolge beschrieben werden.

Die anderen allgemeinen juristischen Zeitschriften, das waren, wie berichtet, und sind immer noch die Monatsschrift für Deutsches Recht, MDR, seit April 1947 im Hamburger Verlag Otto Meissner, später Otto Schmidt in Köln, dann die Juristische Rundschau, JR, seit Juli 1947 bei de Gruyter in Berlin, dort auch schon vorher seit 1925, und schließlich die Juristenzeitung, JZ. Diese erscheint seit 1951 bei Mohr Siebeck in Tübingen als Kombination der dort begründeten Deutschen Rechts-Zeitschrift für die französische Besatzungszone (seit Juli 1946) und der für die US-Zone im Heidelberger Verlag Schneider betreuten Süddeutschen Juristen-Zeitung (auch seit Juli 1946).

Mit der wöchentlichen Ausgabe der NJW seit 1953 begann sie, die anderen zu überholen, ein Vorgang der am Ende der hier beschriebenen Zeit bis einschließlich 1970 abgeschlossen war. Das zeigt ein Blick auf die Bände der drei anderen Zeitschriften dieses Jahres und die NJW. Damals erschienen Juristische Rundschau und die Monatsschrift für Deutsches Recht einmal und die Juristenzeitung zweimal monatlich. Alle drei hatten zusammen fast auf die Seite genau denselben Umfang wie die NJW mit ihren inzwischen schon zwei Bänden von 1970. Die Juristische Rundschau hatte in diesem Jahr 480 Seiten, die MDR 1048 und die Juristenzeitung 800, macht insgesamt 2328 Seiten, die beiden Bände der NJW hatten 2320.

Die Juristische Rundschau und die Juristenzeitung waren – und sind noch heute – eher wissenschaftliche Zeitschriften, die JR im Umfang etwa die Hälfte der JZ, im Druck etwas größer, ein Blatt für den gebildeten Juristen, der sich einmal im Monat schnell über das Wesentliche informieren will mit knapp einhundert Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts, die ergänzt wurden durch knappe Berichte über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesarbeits- und des Bundessozialgerichts. Sie füllten die Lücke in der Wiedergabe der Entscheidungen. Im Übrigen gab es hier auch längere Aufsätze wie zum Beispiel von Karl Lackner zur Strafrechtsreform oder Eberhard Schmidt zum Strafprozessrecht, dazu etwa 60 Rezensionen von Neuerscheinungen oder Neuauflagen. Ähnlich, nur sehr viel ausführlicher, auch durch den kleineren Druck war schon damals die Juristenzeitung, wissen-

schaftlich, die vornehme alte Dame der juristischen Zeitschriften. Ganz anders ist die Monatsschrift für Deutsches Recht gewesen, ebenfalls bis heute. Mit der großen Zahl von Entscheidungen diente sie der eiligen juristischen Praxis, für die sie aber im Grunde ohne dauerhaften Wert war, weil die Wiedergabe einschließlich der Sachverhalte viel zu kurz war.

Die NJW hat 1970 mit der großen Zahl von 1320 Entscheidungen, davon 783 des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, fast zwei Drittel ihres Gesamtumfangs der Rechtsprechung eingeräumt. Für einen großen Teil ihrer Leser hat sie damit einen ausreichenden Überblick zur Entwicklung der Rechtsordnung gegeben und zusätzliche Informationen entbehrlich gemacht, zumal auch über die Gesetzgebung gründlich informiert wurde. Mit der im Inhaltsverzeichnis gelieferten Konkordanz brauchte man auch nicht die kostspieligen Entscheidungssammlungen des Bundesverfassungsgerichts und der anderen Bundesgerichte. Das hat der Bundesgerichtshof 1978 mit einem Beschluss bestätigt, in dem es heißt, dass ein Anwalt die Rechtsprechung der Bundesgerichte kennen müsse, es aber genüge, wenn er die NJW als «allgemein verwendete Wochenschrift» unverzüglich nach ihrem Erscheinen durchsehe. So konnte man mit ihr auch, wie Uwe Diederichsen berichtet, Anfang der sechziger Jahre eine Habilitationsschrift im Zivilrecht schreiben, wenn man am liebsten zu Hause arbeitete, dort keine anderen Hilfsmittel hatte und nur zwischendurch für die übrige Literatur in die Bibliothek der juristischen Fakultät ging.

Schon seit dem ersten Erscheinen 1947 übernahm Alfred Flemming von der alten «Juristischen Wochenschrift» das System, zu möglichst vielen Entscheidungen unmittelbar folgende, kommentierende Anmerkungen abzudrucken. 1952 verfeinerte er dies dadurch, dass fast alle anderen Entscheidungen – wie heute noch – ergänzt wurden durch kurze «Anmerkungen der Schriftleitung» mit weiterführenden Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung. Aufsätze, längere und kürzere, sind zunächst überwiegend von Praktikern geschrieben worden, ebenso wie die Rezensionen, weniger von Professoren, deren Beteiligung im Lauf der Zeit allerdings zunahm. Die NJW ist eben bis heute, das ergibt sich auch aus der Verbindung mit der Anwaltschaft, eine Zeitschrift für die Praxis – mit wissenschaftlichem Anspruch.

Ihr Umfang ist von Jahr zu Jahr größer geworden. Seit 1953 erscheint sie in zwei Bänden. Die anderen drei Zeitschriften nahmen ebenfalls an Umfang zu, kommen aber bis heute jede mit einem Band aus. Und von Jahr zu Jahr sind diese zwei Bände dicker geworden. Waren es 1949 noch

960 Seiten der NJW, sind es am Ende der hier beschriebenen Zeit schon 2320 Seiten der beiden Bände von 1970 gewesen. Dafür gibt es wohl mehrere Gründe. Zum einen ist es das Wachsen des Rechtsstoffs gewesen. Das war auch eine Folge des Sozialstaatsgebots in Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes. Dieses Wachsen lässt sich schon seit dem Ende des 19. Jahrhunderts beobachten mit der eindrucksvollen Entwicklung im Arbeits- und Sozialrecht, Mieterschutz und Verbraucherschutz. Dann kam die vom Grundgesetz geforderte Gleichberechtigung der Frauen dazu und ihre zunehmende Gleichstellung, damit auch eine Erweiterung des späteren Familienrechts, der Umweltschutz und der mit dem Übergang in die Informationsgesellschaft notwendige Datenschutz. Besonders die Wiedervereinigung machte später Deutschland zu einer «rechtlichen Großbaustelle» (Alexander Hollerbach). Schließlich ist bis heute das Recht der europäischen Integration immer umfangreicher geworden. Das als Gesetzes- oder Prozessflut zu beklagen, ist falsch. Von einer dramatischen Zunahme rechtlicher Regelungen kann für die Bundesrepublik keine Rede sein (Manfred Rehbinder) und von einer allgemeinen Prozessflut zu sprechen ist ebenso unzutreffend. Die Gesamtzahl der Prozesse in der Bundesrepublik ist trotz ungefähr gleicher Einwohnerzahl niedriger als im Deutschen Reich vor dem Ersten Weltkrieg. Zweitens bedeutet das Fortschreiten jeder Wissenschaft eine Vermehrung von Stoff, auch in der Rechtswissenschaft. Und drittens könnte sich die Vermehrung des Umfangs nicht nur der NJW vielleicht auch damit erklären, dass es für juristische Literatur ebenfalls eine Art Parkinsonsches Gesetz gibt, also das einer eigendynamischen Tendenz zur Selbstaufblähung.

Nicht nur am Anfang hat die NJW zugenommen. Auch die Auflage ist kontinuierlich gestiegen. Am Anfang 1947 sind es sofort 10 000 Exemplare gewesen. Mehr Papier wurde von den Amerikanern nicht genehmigt. Seit der Währungsreform 1948 ging es fast ein halbes Jahrhundert bis 1996 aufwärts. Da sind es über 50 000 Exemplare wöchentlich gewesen, mit einem leichten Rückgang 1963–66, den man mit der Wirtschaftskrise damals wohl erklären kann. Der starke Anstieg bis 1990 hat als Ursache im Wesentlichen den Nachholbedarf in den östlichen Bundesländern. Die starke Abnahme seit 1996 hat wahrscheinlich zwei Gründe, nämlich die neue Informationstechnik und später auch eine schwere Wirtschaftskrise.

Die moderne Informationstechnik begann in den achtziger Jahren. Seitdem gibt es private Rechner, «PCs», und bald auch Informationen über Recht im Internet. Dadurch ist der Absatz von Büchern und Zeitschriften zugunsten von juristischen Online-Diensten zurückgegangen. Auch C.H.Beck

hat bald auf diese Veränderung reagiert, nämlich mit «beck-online» (siehe S. 521 ff.). Das hat auch eine Kehrseite: Es werden weniger gedruckte Ausgaben des Palandt und der NJW bestellt. Jetzt kauft man nicht mehr fünf Palandts und fünf Exemplare der NJW, sondern nur noch zwei oder drei. An den Universitäten erhielten Professoren, Assistenten und Studenten kostenlosen Zugang zu juristischen Internet-Diensten.

Eine leise Erinnerung an die Liebmann'sche Deutsche Juristen-Zeitung mit ihrer aktuellen Kolumne war seit Oktober 1958 Flemmings Einführung der einmal im Monat erscheinenden Rubrik «Umwelt und Recht» zu Fragen des aktuellen Zeitgeschehens, insbesondere auch rechtspolitischer Natur. Sie wurde zunächst allein von Gerhard Erdsiek geschrieben, Ministerialdirektor im Bundesjustizministerium. Seit März 1960 kam Adolf Arndt dazu, rechtspolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, als Gegengewicht zum eher konservativen Erdsiek. Sie wechselten sich ab. Erdsiek schrieb zum letzten Mal im Mai 1964, Adolf Arndt im Oktober 1967. Andere traten an ihre Stelle, bis diese Kolumne 1994 durch die neue Rubrik «Forum» ersetzt worden ist. Inzwischen hatte Flemming nämlich für die «rechtspolitische Natur» etwas anderes gefunden. Seit 1968 erschien als monatliche Beilage der NJW die **«Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP).»**

Damals waren Recht und Politik zu einer heiß diskutierten Frage geworden. Von der wollte Flemming die NJW freihalten. Sie sollte juristisch «objektiv» bleiben. Schon 1966 hatten die so genannten Justizreformer mit ihrer umstrittenen Kritik begonnen und neue Vorschläge zur Änderung der Gerichtsverfassung und Ausbildung der Juristen gemacht. Der erste war Theo Rasehorn, Richter in Bonn, mit seiner kleinen Schrift «Im Paragraphenturm», vorsichtshalber noch unter dem Pseudonym Xaver Berra. 1968 folgte unter seinem richtigen Namen und mit drei anderen Autoren der kleine Band «Im Namen des Volkes? Vier Richter über Justiz und Recht», 1969 Rudolf Wassermann, Präsident des Frankfurter Landgerichts, «Erziehung zum Establishment. Juristenausbildung in kritischer Sicht» und im selben Jahr das «Loccumer Memorandum» zur Juristenausbildung, Ergebnis einer Tagung in der Evangelischen Akademie Loccum. Die Justizreformer kritisierten den autoritären Charakter der Justiz, forderten ihre Demokratisierung, zum Beispiel durch die Wahl der Gerichtspräsidien, turnusmäßigen Wechsel im Vorsitz der Kollegialgerichte, höhere Besoldung von Richtern der ersten Instanz als denen der Rechtsmittelgerichte und eben eine neue Ausbildung von Studenten und Referendaren, weg vom rein Technisch-Dogmatischen zu mehr wirtschaftlichen, soziologischen und allgemein bildenden Themen.

Dazu kam die «Justizkampagne» des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes, SDS, während der Studentenrevolte nach Urteilen gegen linke Demonstranten und dem Freispruch des Berliner Polizisten Kurras, der am 2. Juni 1967 bei der Demonstration gegen den persischen Schah vor der Oper den Studenten Benno Ohnesorg erschossen hat. Schließlich Ende 1967 Fritz Teufels berühmt gewordene Bemerkung, «Naja, wenn's der Wahrheitsfindung dient», der sitzen geblieben war, als das Gericht erschien im Prozess gegen ihn wegen Landfriedensbruchs an jenem 2. Juni, und der Vorsitzende verlangte, er solle aufstehen. Außerdem war 1966 Gustav Heinemann in der großen Koalition von CDU/CSU und SPD Justizminister geworden und begann mit seiner Strafrechtsreform. So sorgte die Gründung der «Zeitschrift für Rechtspolitik», mit den liberalen Herausgebern Rudolf Gerhardt, bisher Frankfurter Allgemeine Zeitung, und Martin Kriele, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht in Köln, für Aufregung nicht nur unter vielen konservativen Lesern der NJW. Auch unter ihren Herausgebern gab es Unruhe, an der Spitze der «Barockfürst» Philipp Möhring, Rechtsanwalt am Bundesgerichtshof. Sie sahen in der Beilage «ein ihnen aufgezwungenes Teufelswerk» (beide Zitate Hermann Weber). Jedenfalls, die ZRP hat nicht geschadet, manchmal sogar sehr gute Artikel gebracht und existiert noch heute. Inzwischen kann sie aber nur noch separat von der NJW bestellt werden.

Der nächste große Zeitschriftenerfolg nach der NJW war 1961 die Gründung der «**Juristischen Schulung** (JuS)», für Studenten und Referendare. Sie ist die erste Ausbildungszeitschrift für Juristen gewesen, die zweite große Idee Alfred Flemmings nach dem Einfall mit der NJW. Die JuS hat dann Nachahmer gefunden, ist aber bis heute Marktführer geblieben, wenn auch mit einigen erstaunlichen Schwankungen im Absatz. Fleming hatte mit sicherem Blick eine Marktlücke entdeckt, ähnlich wie Heinrich Schönfelder mit seinem «Prüfe dein Wissen» und der Sammlung von Reichsgesetzen. Denn es gab einen Adressatenkreis, den die NJW nur beschränkt ansprechen konnte.

Der Vorschlag einer solchen Ausbildungsschrift war im Verlag und unter ihm nahe stehenden Professoren umstritten. Man fürchtete, es würden sich nicht genügend Abnehmer finden, denn es gab nun 1960 schon wieder ausreichende Literatur für die Ausbildung, Lehrbücher, große und kleine, Fallsammlungen mit Lösungen und auch «Prüfe dein Wissen» war seit 1950 wieder da. Außerdem arbeiteten in vielen Universitätsstädten wieder Repetitoren, die berühmteren in Bonn, Münster, München und Hamburg. Aber Heinrich Beck vertraute der Spürnase Alfred Flemmings,

nahm das verlegerische Risiko auf sich mit den Worten, «Lasst die jungen Leute nur machen.»

So konnte Flemming in Frankfurt, dem Sitz der NJW, dem dort gerade



Gerhard Lüke in der Festschrift zu seinem 70. Geburtstag 1997.

habilitierten Privatdozenten Gerhard Lüke den Vorschlag machen, als freier Mitarbeiter «nebenamtlich» die Schriftleitung der JuS zu übernehmen. Der war sofort mit großer Überzeugung bereit und machte auch weiter, als er im Sommersemester 1961 Professor für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht an der Universität Saarbrücken geworden war. Mit zwei ehemaligen Frankfurter Assistentenkollegen und mit Hilfe des NJW-Sekretariats hat er eine Zeitschrift geführt, die zwar nicht so vornehm wurde wie die Juristenzeitung, die sich an Ältere wendete, aber eben eine Zeitschrift für Jüngere, die wissenschaftlich, akademisch genauso ehrgeizig auftrat und verbunden war mit pädagogischem Elan.

Im Kern blieben es bis heute drei Formen, nämlich Aufsätze zu Themen des Referendar- und des Assessorexamens, dazu Rezensionen von dafür wichtigen Gerichtsentscheidungen und die «Methodik der Fallbearbeitung», mit anderen Worten Examensklausuren mit den Aufgaben und ausführlichen Lösungsvorschlägen dazu. Im Übrigen einmal im Jahr eine Übersicht, wie die beiden Staatsexamen in den einzelnen Bundesländern und insgesamt in der Bundesrepublik ausgefallen sind. Nicht uninteressant. Denn die Rechtswissenschaft ist wohl dasjenige Fach, in dem es die schlechtesten Noten und die höchste Durchfallquote gibt. So konnte man im ersten Heft der JuS 1961 lesen, dass 1959 insgesamt 3771 Jurastudenten das erste Staatsexamen gemacht haben und nur einer mit «sehr gut». Die Durchfallquote lag bei 19,7 Prozent. Die meisten bestanden mit «ausreichend» und der Durchschnitt aller Noten war 4,6, also zwischen ausreichend und befriedigend, aber mehr bei ausreichend. Ähnlich ist es im Assessorexamen gewesen und heute noch bei beiden, nur dass die Zahl der geprüften Kandidaten stark gestiegen ist.

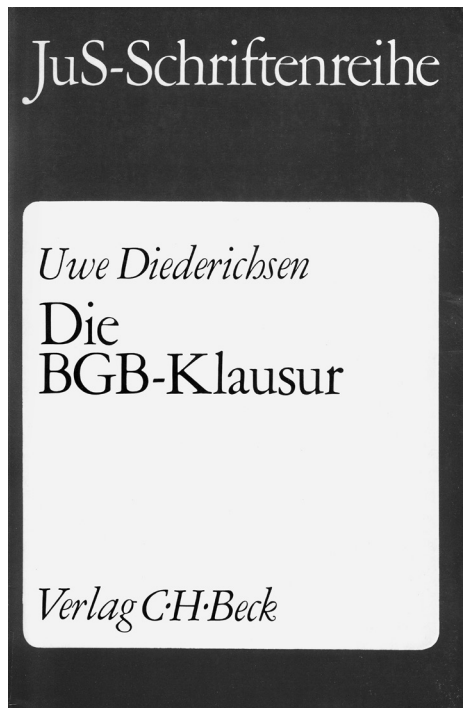
Die Auflage der «Juristischen Schulung» nahm zunächst ständig zu, so dass ein fest besoldeter Schriftleiter eingestellt wurde, 28 Jahre alt, gerade

promoviert, der später Schriftleiter der NJW geworden ist, Hermann Weber. Dann gab es ein erstaunliches Auf und Ab.

Das Ab und Auf von 1985 und 1995 ist zu erklären, für den Aufstieg mit dem Nachholbedarf in den östlichen Bundesländern, ähnlich wie bei der NJW. Maßgeblich wird auch der Verkauf durch die «Studentenpresse» gewesen sein, die direkt in den Universitäten Kontakt mit den Studenten aufnahm. Und der starke Rückgang danach? Nun hatte die Informationstechnik endgültig die Rechtswissenschaft erreicht. In den meisten Juristenfakultäten konnten die Studenten bald kostenlos die Onlinedienste nutzen und ihre Lesegewohnheiten hatten sich deutlich verändert.

Der Aufstieg der JuS bis 1985 war nicht nur begleitet von einer Umfangvermehrung, die ähnliche Gründe hatte wie bei der NJW. Es kamen auch zwei Konkurrenten dazu, die «Juristischen Arbeitsblätter (JA)» 1969 im Verlag Schweitzer und 1979 die «Juristische Ausbildung (Jura)» bei de Gruyter. 1969, das ist das Jahr gewesen, in dem die JuS besonders stark kritisiert worden ist, sie sei zu wissenschaftlich. Das war berechtigt, denn die Aufsätze sind zu lang gewesen, die Zahl ihrer Fußnoten zu groß und insgesamt war sie für Jurastudenten in den Anfangssemestern zu schwierig. Die JA wollte das ausnutzen und gab sich bewusst schlichter. Die JuS aber blieb Marktführer und reagierte seit 1970. Zum einen nahm sie nun mehr Rücksicht auf jüngere Semester, nicht nur in den Aufsätzen und Entscheidungsrezensionen, auch bei der «Fallbearbeitung», wo es nun auch einfache «Grundfälle» gab. Zum anderen entstand die «JuS-Schriftenreihe» in vielen Bänden. Der erste war «Die BGB-Klausur» von Uwe Diederichsen mit der Friedrich Nietzsche nachempfundenen Aufforderung, man solle an einer Seite juristischer Prosa wie an einer Bildsäule arbeiten. Für die Zeit von zwei bis fünf Stunden einer Klausur ein lustiger Vorschlag und trotzdem ein gutes Buch. Mehr zu dieser Reihe auf S. 438f.

Während JuS und Jura seit ihrer Gründung jeweils im selben Verlag erschienen, hatten die Juristischen Arbeitsblätter ein



Der erste Band der JuS-Schriftenreihe
(1970)

erstaunlich wechselvolles Schicksal. Von 1969 bis 1978 erschienen sie zuerst im Verlag Schweitzer (Berlin), kamen ab Heft 10/1978 zu Giesecking in Bielefeld. Ab 1985 waren die JA dann lange bei Verlagen des niederländischen Riesen Wolters Kluwer: zuerst bei Metzner (Frankfurt/M.), dann bei Luchterhand (Neuwied) und zuletzt bei Heymanns (Köln). Schließlich gab dieser Studienliteratur an den Verlag Vahlen weiter, der 1960 von C.H.Beck übernommen worden ist. Da war ab Heft 7/2010 diese Konkurrenz letztlich an der selben Adresse gelandet wie die JuS, wo beide in freundlichem Einvernehmen weiterexistieren.

Zu den anderen vier Zeitschriften vor 1970: Das **«Recht der Arbeit» (RdA)** ab 1949), eine Monatszeitschrift, wurde von H. C. Nipperdey geplant und anfangs redigiert. Sie war eine für die Wissenschaft geschriebene Aufsatzzeitschrift. Gleichzeitig gründete er damals mit Alfred Hueck und Rolf Dietz ein großes Loseblattwerk, das **«Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts. Arbeitsrechtliche Praxis»**, AP. Hier erschienen nun die Entscheidungen, oft mit ausführlichen Anmerkungen kompetenter Experten, dagegen im **«Recht der Arbeit»** nur noch Leitsätze mit Hinweis auf die AP. Diese entwickelte sich zu einer weit verbreiteten Entscheidungssammlung im Arbeitsrecht (näher zur AP siehe S. 380 f.).

Die **«Deutsche Notar-Zeitschrift (DNotZ)»**, erschien ebenfalls ohne eigene Redaktion im Verlag als Organ der Standesorganisation, zunächst der Gemeinschaft der Deutschen Notariate, dann der Bundesnotarkammer, die eine eigene Schriftleitung unterhielten. 1962 erschien auf Vorschlag von Hans Dieter Beck die Zeitschrift **«Deutsches Steuerrecht (DStR)»**, die erste Zeitschrift für Steuerberater als berufsständisches Organ, heute Organ der Steuerberaterkammer mit eigener Verlagsschriftleitung. Diese drei Zeitschriften hatten eins gemeinsam: Sie erschlossen spezielle, klar abgegrenzte Zielgruppen.

Das **«Europarecht (EuR)»**, ist wie das **«Recht der Arbeit»** eine Zeitschrift für die Wissenschaft mit eigener Redaktion im Verlag, herausgegeben von einer Gruppe renommierter Europarechtler, unter ihnen Hans Peter Ipsen, Reimer Schmidt und Konrad Zweigert. Sie war und ist ein anspruchsvolles Organ, eine Zweimonatsschrift, die sich nur an den damals noch kleinen Kreis der Vertreter dieser Wissenschaft wendete und später an den Nomos Verlag abgegeben wurde. Zwanzig Jahre danach, 1999, kam sie mit dem Erwerb dieses Verlags (siehe unten S. 486 f.) wieder zur Beck-Gruppe.

4. Textausgaben

Die kleinen roten Textausgaben einzelner Gesetze in festen Leinenbänden sind schon am Ende des 19. Jahrhunderts das Erkennungszeichen von C.H.Beck gewesen, damals noch in Konkurrenz mit der Sammlung Guttentag und anderen. Am Anfang des 20. Jahrhunderts und in der Weimarer Republik wurden sie ergänzt durch Gesetzessammlungen, die noch heute existieren. Das waren nicht nur der «Sartorius» (zuerst 1903) und «Schönfelder» (1931). Auch die heute «Aichberger» genannte sozialrechtliche Textsammlung gehörte schon dazu, zuerst 1911 ohne Namen eines Herausgebers erschienen, seit 1921 unter dem Namen von Franz Eichelsbacher als «Sammlung der Reichsversicherungsordnung mit Nebengesetzen». Sie ist weitgehend die Zusammenfassung der Bismarck'schen Sozialgesetzgebung von 1883/89 gewesen, mit der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung für Arbeiter. 1927 kam die Arbeitslosenversicherung dazu. 1934 ist sie die **erste Loseblattausgabe** geworden. Der «Schönfelder» wurde es erst 1935, der «Sartorius» 1938.

1949 erschien die Sammlung – noch im Biederstein Verlag – als «Eichelsbacher/Aichberger» und seit 1956 nur noch unter dem Namen von Friedrich Aichberger. Seit Jahren gibt es gar eine kleine Aichberger-Familie: die große Ausgabe zum gesamten Sozialgesetzbuch mit all seinen Büchern und den wichtigsten Nebengesetzen, herausgegeben von Stefan Rittweger, Vorsitzender Richter am Bayerischen Landessozialgericht, aber auch den Aichberger zum Kranken- und Pflegeversicherungsrecht mit dem Vorsitzenden Richter am Bundessozialgericht Klaus Engelmann als Herausgeber und den Aichbeger zum Rentenversicherungsrecht, den Andreas Polster, Verwaltungsdirektor bei der Deutschen Rentenversicherung verantwortet.

1960 hatte C.H.Beck schon 150 Gesetzessammlungen, gebundene und Loseblattausgaben. Ende der fünfziger Jahre war das «Arbeitsrecht» von Hans Carl Nipperdey dazugekommen, die «Steuergesetze» und die «Bundesbeamtengesetze» ohne Herausgeber, alle drei im roten Schönfelderformat als Loseblattausgaben, der «Aichberger» zunächst etwas kleiner, seit 1970 ebenso groß. Auch sie stehen zumeist nicht mehr isoliert für sich. Das «Steuerrecht» hat inzwischen viele Kinder bekommen: «Steuerrichtlinien», «Steuererlasse», «Zölle und Verbrauchsteuern», «Doppelbesteuerungsabkommen» und «Steuertabellen». Zu den «Beamtengesetzen» hat sich etwa das von Michael Kloepfer, zuletzt Professor an der Humboldt-Universität zu Berlin, herausgegebene «Umweltrecht» hinzugesellt.

Parallel dazu erschienen, ebenfalls als Loseblattausgaben, die Sammlungen von «Verwaltungsgesetzen der Bundesländer», zuerst 1949, schon bei Beck, nicht mehr im Biederstein Verlag, die von Bayern, herausgegeben von Georg Ziegler, mit dem Untertitel «staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts». Die bayerische Verfassung war dabei, wie später bei den Sammlungen anderer Bundesländer. Georg Ziegler war Senatspräsident am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Seine Sammlung erschien in größerer Schrift und sein Format war sehr viel höher als dasjenige von «Schönfelder» oder «Sartorius». Bayern war eben etwas Besonderes. Auch war die Farbe dieser stattlichen Ausgabe nicht rot, sondern ein helles Orange. Seit der 4. Auflage von 1956 kam als zweiter Herausgeber Paul Tremel dazu, Richter am Verwaltungsgerichtshof München. Spätestens seitdem war der «Ziegler/Tremel» Tausenden Verwaltungsjuristen, Jura-studenten und Rechtsreferendaren in Bayern ein vertrautes Handwerkszeug. 2013 erschien er in der 110. Auflage, immer noch im stattlichen Format, nur schon seit langem blau und nicht mehr orange, für ältere Damen und Herren, die damit studierten und als Referendare lebten, etwas irritierend und traurig. The times they are a changin.

1955 folgten die Gesetze für Nordrhein-Westfalen von Ernst von Hippel und Friedrich Rehborn, die einige Zeit brauchten, sich durchzusetzen, dann ebenso unerlässlich wurden wie der «Ziegler/Tremel» in Bayern. Die meisten anderen Bundesländer zogen im Lauf der Jahre nach, mit der Wiedervereinigung auch Berlin und die neuen Bundesländer von Brandenburg bis Thüringen, später sogar Hamburg, Schleswig-Holstein und das Saarland. Nur in zwei Bundesländern gibt es keine Beck'sche Landessammlung, in Bremen, das dafür vielleicht doch zu klein ist, und in Rheinland-Pfalz, weil sich hier der Nomos-Verlag schon früh positioniert hatte. Insgesamt gibt es immerhin 14 Bände für die 16 Bundesländer heute, alle – außer Ziegler/Tremel – im roten Schönfelder-Format als Loseblattausgaben.

Einer dieser 16 Bände ist besonderer Betrachtung wert **«Gesetze des Landes Baden-Württemberg»** von Günter Dürig, (zu Dürig siehe auch unten S. 262 ff.). Der Band erschien zuerst 1956 und gibt schon hier ein bemerkenswertes Bild dieses erstaunlichen Mannes, nicht im Textteil mit der Wiedergabe von der Verfassung bis zum Finanz- und Steuerrecht, alles übersichtlich und gut, sondern im Sachverzeichnis. Das bekam im Laufe der Zeit einen Umfang von 135 Seiten. Aber was man hier alles lernen und lachen kann, ist schon beachtlich. Es wird das meist gelesene Sachverzeichnis der Bundesrepublik gewesen sein. Immer wieder führt die aufblitzende Phantasie des Professors für öffentliches Recht in Tübingen zu

ergänzenden Bemerkungen, die von der trockenen juristischen Ebene auf die einer geistreichen Unterhaltung führte. Dazu einige Kostproben, kurze Essays unter Stichworten. Zum Beispiel beim Stichwort «Pflichtverhältnis besonderer Art»:

«... wenn beamtete Fluglotsen ein Streikrecht fordern, dürfte die Aufklärung genügen, dass sie von der Aufgabe her Polizeibeamte sind wie ihre Kollegen von der Straßenverkehrspolizei; bei Lehrern, die ein Streikrecht fordern, ist meist alles klar, wenn man sie fragt: dann doch wohl auch für die Beamten des Landesamts für Besoldung und Versorgung?; es ist durch Erfahrung belegt, dass Lehrer einschließlich Hochschullehrer meinen – darauf käme kein Metalller oder einer vom Bau –, während des Streiks ließen die Besoldungsbezüge weiter.»

Auch nicht schlecht, was man beim Stichwort: «Sachverständige» lesen kann:

«es gibt übrigens einen Witz, mit dem sich die Juristen selbst «auf den Arm nehmen»: Der Zeuge war dabei, aber versteht nichts von der Sache; der Sachverständige versteht was von der Sache, war aber nicht dabei und der Richter (das Gericht) war weder dabei noch versteht er was von der Sache; im Allgemeinen ist der Richter jedoch trainiert, an Z. und S. die richtigen Fragen zu stellen: das ist schon sehr viel ...»

Und schließlich noch, was Günter Dürig beim Stichwort «Wildlebende Tiere» eingefallen ist:

«... und dann schießen sie auch als «Jäger» noch; daneben, zu wenig oder zu viel; die meisten aber pflastern auch noch die Waldwege ... und nageln Schildchen gegen die Reiter an ...; denn von Wanderern oder Pferden halten Jäger nicht viel (man darf auf sie nicht schießen).»

Sachverzeichnis

fette Zahlen = Gesetzesnummern

- und Kreistate wird dadurch nur etwas verzögert 58 27; der Bürgermeister ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung insofern „Amtsverweser“ 52 10; 56 48
- Wald** Begriff 135 2
- Waldbrände** 135 18
- Waldeigentumsarten** 135 3
- Walderzeugnisse** Aneignung – 135 40; Begriff – 135 4
- Waldgebiete** geschützte 135 29–36
- Waldgesetz** 135
- Waldgrundstücke** Veräußerung von – der Gemeinde 56 92
- Waldungen** im Nachbarrecht 22 15
- Waldwege** Begriff 135 4; Reiten auf – 135 39; Unterhaltung von – 135 19; Widmung von – 148 57
- Wappen** 3, 3a; 3b; 56 6; 56a 3; 57 5; 57a 2; 64 124, 125; 70 8; 175 5; 175a 5; 175b 5; W. gehören wie Flaggen, Farben, Siegel, Titel, Orden, Ehrenzeichen, – Namen („Bundesrepublik Deutschland“ nicht „BRD“), Eide, Gelöbnisse zu den Symbolen; gegen sie gibt es eine dreifache Abneigung; da sind einmal jene, die sehr genau wissen, welchen Wert sie haben, die sie darum verächtlich machen, verschmieren, herunterreißen, um bewußt zu treffen, was dahintersteht, nämlich die Würde, die auch Institutionen haben; dann gibt es die einfach Ungebildeten, die kein Verhältnis dazu haben, weil sie nicht wissen, was Tradition (und „tradere“ = weiterreichen) heißt und die geschichtslos sind und damit grau in grau auch „geschichtslos“; hier interessiert die dritte Gruppe; es sind exakte Juristen, die das belächeln und nicht ganz ernst nehmen; für sie der Hinweis, daß der „Erfinder“ der „**Integrationslehre**“, der große Jurist *Rudolf Smend*, gerade Symbole als „**Integrationsfaktoren**“ für ein Gemeinwesen sehr ernst genommen hat; verstanden aber haben ihn nicht seine Kollegen, sondern die NS-Leute, die ihm zuletzt zuwider waren; sie haben dies kultisch
- derart überhöht und quantitativ entwertet, daß als Reaktion noch zusätzlich die „einfache Bevölkerung“, sie mag es gar nicht, wenn der Anwalt im Rollkragenpullover auftritt oder der Richter ohne **Talar** verhandelt; sie hat dann das Gefühl, nicht „ernst genommen“ zu werden;
- Wassergefährdende Flüssigkeiten**, Befördern von – 100 25; Begriff 100a 2; Lagern von – 100 25; RechtsVO über das Lagern von – 100a
- Wassergefahr** 100 85
- Wassergesetz** 100; Abwasserabgabengesetz (SpezialG) 103; Abwasserabgaben Bewertungsgrundlagen 103 1, 2; Abwasserabgabenermittlung 103 3–5; Abwasserabgabenermessungsverfahren 103 11; Abwasserabgabenermittlung 103 6, 7; Abwasserabgabenerwaltungsaufwand 103 13; Abwasserabgaben Vollstreckung 103 13; Abwasserabgaben G und Zuständigkeit der Wasser- und Wasserwirtschaftsbehörden 103 9; Abwasserbeseitigung 100 45a–45g; Allgemeine Gewässeraufsicht 100 82; Anliegegebrauch 100 27, 28; Aufstauen und Absenken 100 31–35; Ausbau von oberirdischen Gewässern 100 63 bis 68; Ausbau von Schutzdämmen 100 72; Ausbaulast 100 63; Außerbetriebsetzen von Stauanlagen 100 35; Bauüberwachung und Bauabnahme 100 84; Beitragspflichten 100 58, 59, 68, 72, 73; Benutzungsarten 100 13; Be-

Günter Dürig, Gesetze des Landes Baden-Württemberg, Sachverzeichnis, S. 126 (40. Ergänzungslieferung, September 1981).

Anfang der sechziger Jahre meinten Taschenbuchverlage wie der von Wilhelm Goldmann in München, bekannt durch die Kriminalromane von Edgar Wallace, sie könnten sich auch auf den Markt von Gesetzestexten begeben, denn die haben den Vorteil, dass keine Tantiemen zu zahlen sind. Das war keine geringe Konkurrenz für die kleinen roten Textausgaben von C.H.Beck. Da hatte der Jungverleger Dr. Hans Dieter Beck, seit 1960 tätig in der Wilhelmstraße 9, eine Idee. Denn auch Beck/Biederstein hatten Taschenbücher, nämlich im Verlag dtv, an dessen Gründung 1961 Gustav End für Biederstein beteiligt war. Dieser Verlag produziert noch heute schöne Taschenbücher mit glänzenden weißen Umschlägen, auf denen die Titel jahrzehntelang geschmückt waren mit sparsamen bunten Grafiken des Schweizer Celestino Piatti. Es sind Taschenbuchausgaben von Büchern der damals elf Gründungsverlage, deren Zahl sich im Lauf der Zeit reduziert hat. Aber Beck/Biederstein ist geblieben. So erschienen zum Beispiel – aus anderen Verlagen – Bücher von Heinrich Böll, Günter Grass



Überblick über einige Beck-Titel im dtv aus der Dokumentation des dtv zum 25-jährigen Bestehen (1986).

und Siegfried Lenz als Taschenbuch, alle hergestellt in der Beck'schen Druckerei Nördlingen, und seit 1964 die **«Beck-Texte im dtv»** als Nebenprodukt seines Lektorats, die Umschlagtypografie ebenfalls in der Gestaltung Piattis. Inzwischen gibt es sie zu allen wichtigen Gesetzen und Rechtsgebieten vom Aktiengesetz bis zur Zivilprozessordnung und vom Ausländerrecht bis zum Zwangsvollstreckungsrecht. Sie erschienen schneller und in größerer Zahl als die der Konkurrenz von Goldmann und anderen, die sich dann allmählich von diesem Markt zurückzogen. Diese **«Beck-Texte im dtv»** sind nun wirklich eine Art Demokratisierung im Recht gewesen, immer aktuell, preiswert und wichtig für Jurastudenten und sogar für juristische Laien. Auf der einen Seite brachten sie zunehmend die eigenen reichhaltigeren und darum teureren, in Leinen oder Karton gebundenen roten Textausgaben in Bedrängnis. Auf der anderen Seite wurde das ausgeglichen durch die höheren Absatzzahlen dieser Texte und ihrer oft fast jährlichen Neuauflagen. Das BGB zum Beispiel, zuerst erschienen 1964, hatte 2013 schon seine 72. Auflage. Die Loseblattausgaben des Verlags sind dadurch nur wenig beeinträchtigt worden.

5. Kommentare von Palandt bis zu Thomas/Putzo und Löffler

Das erste der vier Zugpferde neben Schönfelder, Sartorius und NJW, der **Palandt**, erschien 1950 bei Heinrich Beck in der 8. Auflage, am Ende seiner aktiven Zeit 1970 in der 29. In diesen zwanzig Jahren wuchs auch dieser Kommentar mit der zunehmenden Fülle des Rechts. 1970 hatte er zwar 100 Seiten weniger als 1950 mit 2370. Aber das Format war größer. Jetzt ist er 24 cm hoch gewesen statt 18 cm vorher. Die Schrift war ebenfalls ein wenig größer, so dass man den Text noch besser lesen konnte. Aber die Abkürzungen hatten um mehr als das Doppelte zugenommen und der Inhalt auf diese Weise insgesamt um ein Drittel. Verglichen mit der späteren Zeit war das noch nicht allzu viel.

Von den fünf Bearbeitern des Kommentars waren nur Bernhard Dankelmann und Wolfgang Lauterbach geblieben. Zur Zeit Heinrich Becks in der Bundesrepublik sind es sieben gewesen, darunter Helmut Heinrichs, damals noch Richter am Oberlandesgericht Bremen, später dessen Präsident. Ferner der wunderbare Max Degenhart, Senatspräsident am Bayerischen Obersten Landesgericht, nebenbei privater Repetitor für Zivil- und Strafrecht im Assessorexamen, hervorragend und zu moderatem Preis; der Verfasser dieses Berichts weiß, wovon er spricht. Degenharts Sachenrecht

war ganz vorzüglich, nur etwas zu umfangreich, so dass nach seinem plötzlichen Herztod Peter Bassenge als Nachfolger erheblich kürzen musste; vielleicht tat er dabei des Guten zuviel. Das rechte Maß – oft ist es ein Problem. Auch sein Kollege Heinz Thomas, Landgerichtsdirektor in München, ebenfalls eine pädagogische Begabung in Referendararbeitsgemeinschaften, hat seinen Abschnitt, der vom Werkvertrag bis zur Unterlaubten Handlung reichte, sehr gut durchsystematisiert, verständlicher und frei von Widersprüchen gemacht. Mit der Anpassung an neue Entwicklungen ließ er sich bisweilen Zeit: Obwohl die Literatur mit Kapazitäten wie Ernst von Caemmerer und sogar der Bundesgerichtshof schon 1963 bei der Trennungstheorie angekommen waren und zwischen Leistungs- und Eingriffskondiktion unterschieden, hat Heinz Thomas noch 1970 die mit Treu und Glauben begründete Einheitstheorie vertreten wie der alte römische Jurist Pomponius in den Digesten. Erst zwei Jahre später, 1972, hat sich Thomas der neuen Lehre angeschlossen wie Karl Larenz im selben Jahr mit der 10. Auflage seines Lehrbuchs. Im Übrigen ist damals unter den sieben Bearbeitern des Palandt auch schon Hans Putzo gewesen, Kollege von Heinz Thomas am Münchner Landgericht. Ihr kleiner Kommentar zur Zivilprozessordnung war 1963 erschienen und sehr erfolgreich. Siehe dazu sogleich auf S. 253.

Neben dem Palandt gab es 1950 noch andere Beck'sche Kurz-Kommentare. Dazu gehörte der älteste dieser Serie, als erster 1924 bei Otto Liebmann erschienen, der von Baumbach zur **Zivilprozessordnung**, 19. Auflage 1950, bearbeitet von Wolfgang Lauterbach, Richter am Hamburger Oberlandesgericht und später Vorsitzender in dessen Senat für Wettbewerbsachen, so wie Adolf Baumbach bis 1927 am Kammergericht. Dieser **«Baumbach/Lauterbach»** hatte mit zwölf weiteren Auflagen bis 1970 die Gesamtzahl von 200 000 Exemplaren überschritten und dürfte neben dem Palandt einer der erfolgreichsten Kommentare in der Bundesrepublik gewesen sein. Und auch zwei andere seiner Werke sind 1949/50 wieder erschienen. 1949 ist es die 6. Auflage des Kommentars zum **Aktiengesetz** (1. Aufl. 1937 bei C.H.Beck) gewesen, bearbeitet von **Alfred Hueck**. Er war seit 1936 Professor für Bürgerliches, Handels- und Arbeitsrecht in München und damit der erste akademische Lehrer als Kommentator in dieser Reihe, in der bisher nur Männer der juristischen Praxis geschrieben hatten. 1950 ist es die 2. Auflage von Baumbachs Kommentar zum **Wechsel- und Scheckrecht** gewesen, die zuerst 1940 erschienen und nun von **Wolfgang Hefermehl** bearbeitet wurde. Dessen Tätigkeit im «Dritten Reich» ist schon beschrieben worden, auch warum er 1950 Repetitor in Münster wurde und

dann einer der erfolgreichsten Professoren des Wirtschaftsrechts in der Bundesrepublik (siehe S. 152 f.).

In den zwanzig Jahren von 1949/50 bis 1970 hat sich die Zahl der Kurz-Kommentare mehr als verdreifacht. Nun gab es dreißig statt vorher neun. Die meisten sind in den fünfziger Jahren dazugekommen. Zum Beispiel die immer wieder wegen ihrer Kürze und Genauigkeit gerühmten Kommentare des damaligen Landgerichtsdirektors **Aloys Böhle-Stamschräder**, dem Papst des Konkursrechts der 1950er und 1970er Jahre. Viele, die nicht unterscheiden konnten zwischen Bindestrich (Name) und Schrägstrich (gemeinsame Herausgeber oder Autoren) meinten, es seien zwei Autoren. Aber es war nur einer, der an sich Böhle hieß und später mit diesem Doppelnamen, den er schon vorher angenommen hatte, Ministerialrat im Bundesjustizministerium wurde für das Gebiet des Konkurs-, Vergleichs- und Anfechtungsrechts. Von ihm war schon 1939 bei C.H.Beck eine kleine Schrift zum Vollstreckungsrecht erschienen und als er 1949 den Verlag besuchte und interessiert war an einer Mitarbeit im Zivil- und Zivilprozessrecht, bot man ihm an, einen Kurz-Kommentar zur Konkursordnung zu schreiben. Er war ein schneller Arbeiter. Ein Jahr später war der fertig und erschien 1950. Noch im November 1949 bot er dem Verlag an, auch einen zur Vergleichsordnung zu schreiben. Der Verlag nahm das Angebot an, obwohl Konkurs und Vergleich damals im Wiederaufbau der Wirtschaft noch keine großen Themen waren.

1951 gab es knapp 5000 Unternehmensinsolvenzen. Der tiefste Stand wurde 1962 erreicht mit 2000. Seit 1973 mit der ersten Ölkrise wurden es sehr viel mehr mit einem Höchststand von 7000 im Jahr 1975. Den hat Aloys Böhle-Stamschräder noch erlebt, dessen dritter Kurz-Kommentar zum Anfechtungsgesetz 1952 erschien. Der zur Konkursordnung hatte bis 1976 zwölf Auflagen in 16 Jahren, der zur Vergleichsordnung von 1951 hatte neun Auflagen bis 1977 und der 1952 erschienene zum Anfechtungsgesetz bis 1975 fünf. Es wird berichtet, sein Familienleben hätte gelitten. Das dürfte glaubhaft sein, denn er war bis 1969 voll im Dienst und damals mit vielen Nebenämtern auch auf internationaler Ebene beschäftigt. 1982 ist er im Alter von 78 gestorben. Und heute, vierzehn Jahre nach der neuen Insolvenzordnung von 1999 und mit 32 000 Insolvenzverfahren 2010 erinnern sich die Älteren noch an diesen erstaunlichen Mann. An die Stelle seiner drei Bände trat bei Beck 1997 der von **Karsten Schmidt** herausgegebene Kommentar zu Konkursordnung, Vergleichsordnung und Gesamtvollstreckung, der 2013 in 18. Auflage – inzwischen zur Insolvenzordnung – erschienen ist, mit mehr als 2600 Seiten und 24 Bearbeitern. Die drei von

Aloys Böhle-Stamschräder in 27 Jahren allein bearbeiteten Kommentare hatten zuletzt insgesamt 867 Seiten und einen einzigen und einzigartigen Autor, im kleinen Format. Dies war als Kurz-Kommentar bis in die 1980er Jahre ausreichend und gut.

Im selben Jahr wie der zweite Kurz-Kommentar von Böhle-Stamschräder, 1951, erschien ein anderer Kommentar, von einem Autor, der heute den Älteren noch in Erinnerung geblieben ist. **Konrad Duden**, Enkel eines Großvaters mit demselben Vor- und Nachnamen, der das berühmte Wörterbuch geschrieben hat, wurde 1907 als Sohn eines erfolgreichen Kaufmanns in Italien geboren, war in Berlin Mitarbeiter des großen Rechtsvergleichers von Ernst Rabel am Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und seit 1937 in der Auslandsrechtsabteilung des Schering-Konzerns. In dieser Zeit erwarb und vertiefte er seine Kenntnisse des internationalen und ausländischen Rechts und er knüpfte weltweite wissenschaftliche Verbindungen. Im Krieg war er Soldat der Wehrmacht, heiratete, war danach in amerikanischer Gefangenschaft und lebte seit 1946 in Heidelberg.

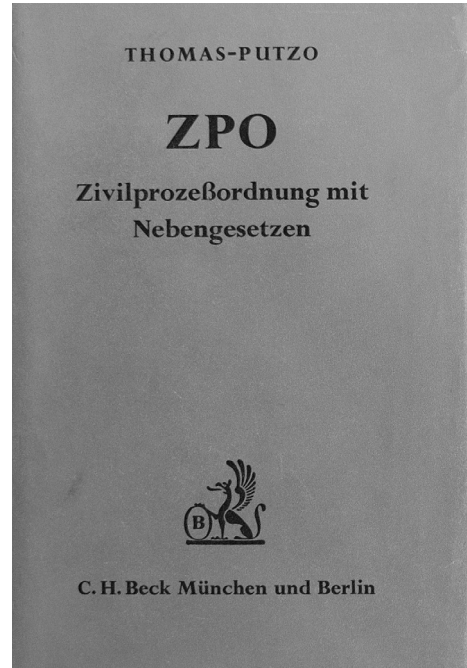
Konrad Duden wurde Schriftleiter der Zeitschrift «Betriebs-Berater» in Heidelberg und 1948 Referent für Währungsfragen der Frankfurter Verwaltung für die britische und amerikanische Bizone, mit deren Leiter, Rudolf Harmening, er nach der Währungsreform von 1948 im Biederstein Verlag einen Kommentar zu den Währungsgesetzen geschrieben hat. In diesem Jahr wurde er Wirtschaftsanwalt in Mannheim mit vielen internationalen Verbindungen und nur wenig Tätigkeit an Gerichten. Vom Verlag Beck übernahm er die Bearbeitung des Kommentars zum **Handelsgesetzbuch** von Baumbach. Es wurden dreißig erfolgreiche Jahre von 1951 bis 1980 mit 17 Auflagen und der **Baumbach/Duden** – heute **Baumbach/Hopt** – ist zu einer Art «Palandt des HGB» geworden. Seit Ende der fünfziger Jahre war Konrad Duden Mitglied der SPD und 1965 hat ihn der Kultusminister von Baden-Württemberg Wilhelm Hahn, CDU, zum Professor für Handels-, Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht an der Universität Mannheim ernannt, an der er als erster Dekan die juristische Fakultät aufgebaut hat, obwohl er im Organisieren nicht so gut gewesen sein soll wie in der Wissenschaft.

Dem von Baumbach begründeten Kommentar gab der international renommierte Wirtschaftsrechtler **Klaus J. Hopt**, der das Werk 1980 mit der 24. Auflage übernahm, wichtige neue Impulse. Er hat das Werk um Erläuterungen zahlreicher Nebengesetze ergänzt, zu deren Glanzstücken das Recht der Bankgeschäfte und des Zahlungsverkehrs zählen. Inzwischen

wird Hopt durch die Universitätsprofessoren Hanno Merkt und Markus Roth sowie den Privatdozenten Christoph Kumpan unterstützt. Hinzugekommen sind 1992 ein Werk zum Handelsvertreterrecht und 1995 ein inhaltlich korrespondierendes Vertrags- und Formularbuch.

Die Reihe der Kurz-Kommentare war in den fünfziger Jahren wieder vollständig. Später kamen nur wenige dazu. Aber die bisher erschienenen wurden immer dicker. Der Verlag brauchte zur Ergänzung etwas Kleineres. Lösung war die wegen der Farbe ihrer Umschläge und Einbände intern und informell genannte **«Gelbe Reihe»**, die tatsächlich rotbraun/orangefarben ist. Sie begann 1954 mit dem **«Dreher/Maassen»** (dazu siehe S. 257 f.).

1963 kam der größte Erfolg dieser Reihe, der **«Thomas/Putzo»**. Heinz Thomas und Hans Putzo, beide erfahrene Richter am Münchener Landgericht, beide später auch Bearbeiter am **«Palandt»**, haben diesen Kommentar zur Zivilprozessordnung geschrieben, gebeten vom Verlag, weil das Manuskript für die Neuauflage des **«Baumbach/Lauterbach»** mal wieder sehr lange auf sich warten ließ und die Lektoren um Carl Hoeller fürchteten, ein anderer Verlag könnte mit einem neuen kurzen Kommentar die Lücke füllen. Thomas und Putzo waren in München als Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften bekannt und als gute Pädagogen beliebt. So kamen sie zu dem Auftrag, erledigten ihn in der erstaunlich kurzen Zeit von wenig mehr als zwei Jahren und 1963 erschien die 1. Auflage in der **«Gelben Reihe»**, die damit berühmt wurde. Das Buch hatte den Umfang der Hälfte des **«Baumbach/Lauterbach»** und etwa den halben Preis. Lauterbach in Hamburg war empört, suchte nach **«Plagiaten»**, fand aber keine. Die Konzeption war neu. Beschränkungen auf das Wesentliche, möglichst einfache Vorbemerkungen vor den einzelnen Abschnitten, Wiedergabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der herrschenden Meinung. Das war ein ideales Buch für Studenten und Referendare und ist es heute noch; damals hielt man es sogar den Lehrbüchern für überlegen. Kein wissen-



Thomas/Putzo, Zivilprozeßordnung,
1. A. 1963.

schaftliches Werk wie der dreibändige «Stein/Jonas» bei Mohr Siebeck oder der sechsbändige Kommentar von Wieczorek bei de Gruyter und auch unterhalb des Kurz-Kommentars von Baumbach/Lauterbach mit mehr als dem doppelten Inhalt, aber ein wunderbares Buch auch für Anwälte, die sich schnell orientieren wollen.

Außerhalb dieser Reihen erschien 1955 der «**Löffler**». Also: Martin Löffler, «**Presserecht**. Kommentar zum Reichsgesetz über die Presse und zum Presserecht der Länder sowie zu den sonstigen die Presse betreffenden Vorschriften», 853 Seiten. Heute: Löffler, Presserecht. Kommentar zu den deutschen Landespressegesetzen ... begründet von Prof. Dr. Martin Löffler, herausgegeben von Klaus Sedelmeier und Prof. Dr. Emanuel Burckhardt. Der größte Teil in der ersten Auflage war nach einer längeren Geschichte des Presserechts von der Erfindung der Buchdruckerkunst bis 1955 die Kommentierung der 31 Paragraphen des Reichsgesetzes über die Presse auf 400 Seiten, dann des ziemlich kurzen Pressegesetzes von Berlin sowie der damals noch ohne das Saarland neun Bundesländer und schließlich «des sonstigen die Presse betreffenden Bundesrechts», etwa des StGB, Arbeitsrechts oder des BGB, dort hauptsächlich der unerlaubten Handlungen nach §§ 823 ff., wichtig hauptsächlich für Widerrufsklagen und Gegendarstellungen. Das Reichspressegesetz von 1874 war weitgehend liberal, von der ihn unterstützenden Nationalliberalen Partei gegen den Willen des autoritären Bismarck durchgesetzt. Im «Dritten Reich» wurde es nicht aufgehoben, nur völlig umgangen durch mehrere NS-Sondergesetze. Nach dem Zweiten Weltkrieg ist es Landesrecht geworden und blieb es auch nach dem Grundgesetz durch kurze landesrechtliche Ergänzungen, weil der Bundesgesetzgeber von seiner damals noch bestehenden Legitimation nach dem inzwischen aufgehobenen Artikel 75 des Grundgesetzes keinen Gebrauch machte. Inzwischen ist es aufgehoben durch neue Pressegesetze der Bundesländer.

Martin Löffler (1905–1987) war derjenige, der in der Bundesrepublik die Botschaft der Pressefreiheit verkündete, nicht nur mit dem Kommentar als seinem wichtigsten Buch, sondern auch in dem parallel dazu entstandenen «Handbuch des Presserechts», das seit der 2012 erschienenen 6. Auflage zugunsten der aktuellen Bearbeiter Ricker und Weberling nicht mehr seinen Namen trägt. Hinzu kamen aber noch andere Bücher und unendlich viele Beiträge in Zeitschriften.

1932 wurde er Anwalt in Stuttgart, war in der Weimarer Zeit Mitglied der nationalliberalen Deutschen Volkspartei Gustav Stresemanns, die die Nationalsozialisten 1933 ohne Konsequenzen für deren Mitglieder auflös-

ten, im Zweiten Weltkrieg Soldat, von 1940 bis 1944 im Afrika-Korps, zuletzt als Panzeroffizier, dann als Wehrmachtsrichter. Nach dem Krieg ist er wieder Anwalt in Stuttgart gewesen, verteidigte im großen Nürnberger Prozess die SA, die nach den Morden im so genannten Röhm-Putsch von 1934 eine weitgehend untergeordnete Rolle spielte und hat – zu Recht – erreicht, dass sie nicht, wie die Anklage wollte, als verbrecherische Organisation verurteilt wurde, weil sie nach der «Säuberung» 1934 auf den Stand einer unbedeutenden Vereinigung von Nazi-Anhängern zurückgeworfen war. Dann begann damals bald seine Laufbahn als «Presse-Löffler», wie er sich selber gern nannte.

Von ihm stammt die Formulierung, die Presse sei die «Vierte Gewalt im Staat» und von ihm kam 1963 schnell die beste Antwort auf das Problem der von Konrad Adenauer und Franz Josef Strauß zu verantwortenden SPIEGEL-Affäre 1962, nämlich mit seiner kleinen Schrift «Der Verfassungsauftrag der Presse – Modellfall SPIEGEL». 1998 folgte für ihn die Erhebung in den enzyklopädischen Adelsstand im Brockhaus: «Löffler, Martin, Rechtsanwalt und Honorar-Prof. (seit 1974); profilierte sich auf dem Gebiet des Presserechts, zu dem er auch einen Standardkommentar verfasste.» Ein angesehener, von ihm ins Leben gerufener presserechtlicher Arbeitskreis trägt noch heute die Bezeichnung «Löffler-Kreis». Im kurzen Nachruf des SPIEGEL von 1987 wurde er sogar schon als der «Papst des deutschen Presserechts» bezeichnet. Was will man mehr als Autor?

6. Kommentare zum Straf- und Strafprozessrecht, Grundlage für die Zukunft

Nach der «Entnazifizierung» des Strafgesetzbuchs durch den Alliierten Kontrollrat und die Militärbehörden kam der 1933 noch bei Otto Liebmann und dann mehrfach bei C.H.Beck in Neuauflagen folgende Kurzkomentar von **Otto Schwarz** in gereinigter Form heraus. Dessen anpasserische Haltung zum NS-Strafrecht ist schon beschrieben worden (oben S. 179). 1949 konnte die erste Nachkriegsauflage erscheinen. Bis ins hohe Alter hat er an beiden Kommentaren weitergearbeitet, von denen der zum Strafgesetzbuch 1959 und der zur Strafprozessordnung 1960 jeweils in 22. Auflage erschienen. Zusammengezählt waren es 114 000 Exemplare seines StGB-Kommentars und 95 000 des zur StPO. Dann ist er Anfang 1960 in Berlin gestorben, 84 Jahre alt. Sein Nachfolger wurde Eduard Dreher.

Zweitältester war der **Schönke/Schröder**, im Format der größte, nämlich in dem der grünen Lehrbuchreihe, aber bis heute im hellroten Einband. 1942 ist er zum ersten Mal erschienen, geschrieben vom Freiburger Professor Adolf Schönke, dessen wichtigste wissenschaftliche Leistung er war (siehe oben S. 179f.). Es ist nicht unmöglich, dass Heinrich Beck ihn unter der Flagge «mehr wissenschaftlich und größerer Umfang» gebeten hat, einen Ausgleich zu schreiben zum Kommentar von Otto Schwarz, der sich immer mehr in die Richtung des harten NS-Täterstrafrechts und des Antisemitismus bewegte. Anders als dieser war Adolf Schönke zwar schon sehr früh in NS-Organisationen Mitglied geworden. Aber wahrscheinlich ist er bald auf Distanz zu den Nationalsozialisten gegangen, vielleicht nach der Mordaktion des so genannten Röhmputschs und den Nürnberger Judengesetzen 1935.

Adolf Schönke war ein guter Lehrer, nicht nur im Hörsaal, auch in diesem Buch, eher konservativ auf der Grundlage der alten «Trennungstheorie» für die Begründung einer Straftat mit den drei Voraussetzungen Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld, ohne bedeutende neue Theorien. Deshalb konnte das Buch nach 1945 ohne große Änderungen weitergeführt werden, wurde nur immer umfangreicher bis zur letzten, von ihm geschriebenen 6. Auflage 1952 mit ungefähr 1000 Seiten.

Nach dem Krieg blieb Schönke Professor in Freiburg bis zu seinem sehr frühen Tod. 1953 ist er im Alter von 44 Jahren gestorben. Einen Tag vorher hat er den Verlag Beck gebeten, Horst Schröder zu seinem Nachfolger im Kommentar zu machen. So geschah es, nachdem Heinrich Beck sich von Karl Engisch hat beraten lassen, der damals gerade Professor für Strafrecht in München geworden war.

Auch Horst Schröder ist ein begnadeter Lehrer gewesen, einer der großen Strafrechtler der Bundesrepublik. **Horst Schröder** ist 1943 als Professor nach Graz berufen, aber 1945 von den Alliierten entlassen worden, wahrscheinlich wegen seiner Mitgliedschaft in der NSDAP. «Wahrscheinlich»: Die biografischen Angaben auch seiner Schüler in Nachrufen und einer längeren Gedächtnisschrift sind lückenhaft. Nach dem Krieg hat er sich drei Jahre mühsam durchgeschlagen. Wo? Wie? Auch das wird nicht gesagt. Über seine Vergangenheit hat er selbst mit seinen Assistenten kaum gesprochen. Als er 60 Jahre alt war, ist er 1963 bei einem Badeunfall in Viareggio an der toskanischen Westküste gestorben.

Die Bearbeitung durch ihn war wichtiger als alle späteren. Hier ist das Buch zum «Schönke/Schröder» geworden, dem Standardwerk. Das sind knapp zwanzig Jahre gewesen von der 7. bis zur 17. Auflage 1974. Danach

kamen seine Schüler Peter Cramer, Albin Eser, Theodor Lenckner und Walter Stree: dritte Phase. Sie haben den Kommentar gemeinsam weitergeführt bis zur 25. Auflage 1997. Dann waren die meisten von ihnen nicht mehr am Leben und so begann mit der 26. Auflage 2001 die vierte Phase mit verschiedenen Autoren. Herausgeber war und ist bis heute Albin Eser, der letzte noch lebende Schüler von Horst Schröder. Das Buch hat bis heute den Namen «Schönke/Schröder» behalten, inzwischen ein Großkommentar mit neun Verfassern und einem Umfang von mehr als 3000 Seiten in der 28. Auflage von 2010. Als Horst Schröder seine Arbeit beendete, waren es 2000 Seiten.

Horst Schröders hat das Buch im Lauf der fast zwanzig Jahre völlig neu geschrieben. Vom Text Adolf Schönkes ist nichts mehr geblieben. Schröder bemerkte im Vorwort der ersten von ihm bearbeiteten 7. Auflage, Schönkes Werk verdiene in besonderem Maße fortzubestehen als «hervorragender Mittler zwischen Wissenschaft und Praxis.» Das wurde es in noch stärkerer Weise durch die enorme Arbeitsleistung Horst Schröders, der im Gegensatz zu seinem Vorgänger den Dingen auf den Grund gehen wollte, dogmatisch neue Wege ging und «Farbe bekannte», wie Albin Eser das nennt in seiner Beschreibung der Entwicklung des Werks und dafür das Beispiel seiner Schuldtheorie nennt. Für die ist im Gegensatz zur alten Vorsatztheorie – «Wissen und Wollen der Tat» – das Unrechtsbewusstsein des Täters die Voraussetzung für die Annahme, er habe vorsätzlich gehandelt. Das hat sich in einem nicht unwichtigen Sonderbereich, dem Verbotsirrtum, seit 1969 in § 17 des Strafgesetzbuchs durchgesetzt und ist heute die allgemein anerkannte richtige Lösung. Mit der ständig wachsenden Flut neuer Entscheidungen der Rechtsprechung, neuer Veröffentlichungen in der Literatur, nicht zuletzt neuer Änderungen des Strafgesetzbuchs und verbunden mit dem kompletomanischen Arbeitsstil Horst Schröders hat sich das Buch in dieser Zeit der zweiten Phase im Umfang verdoppelt. In den beiden nächsten Phasen bis heute wurde es verdreifacht.

Wie schon kurz bemerkt, wurden die immer umfangreicher werdenden Kurz-Kommentare 1954 ergänzt durch die der kleineren «Gelben Reihe». Erster war der «Dreher/Maassen» von Eduard Dreher und Hermann Maassen, beide damals Oberregierungsräte im Bundesjustizministerium. Das Buch wurde ein Erfolg, weil es genau gearbeitet und nicht nur kleiner war als der «Schwarz», sondern auch preiswerter. Den neuen konnten Studenten sich leisten, bei denen er besonders gut ankam. Zwei Jahre vorher hatte Eduard Dreher dem Verlag den Vorschlag für einen kürzeren Kommentar zum Strafgesetzbuch gemacht, den Karl Hoeller annahm unter der

Bedingung, dass er deutlich kleiner sein müsse als der von Otto Schwarz, der wohl nicht begeistert gewesen ist über die Konkurrenz im eigenen Verlag.

Eduard Dreher, geboren am 29. April 1907 in Dresden, war ein Mann mit Vergangenheit und Zukunft. Die Vergangenheit ist düster gewesen. Er war in der NS-Zeit als Erster Staatsanwalt beim Sondergericht Innsbruck. Hier hat er Todesstrafen in heute harmlos anmutenden Vergehen, wie Schwarzschlachtereier, nach dem im Kriege auf die Spitze getriebenen Nazistrafrecht beantragt oder beantragen müssen, und es kam auch zu Hinrichtungen. Aber meistens blieb es nur beim Versuch, weil es in Innsbruck auch noch vernünftige Sonderrichter gab. Seine Zukunft ist für ihn günstig gewesen. Nach dem Krieg war er zunächst Rechtsanwalt in Stuttgart. 1947 erschien seine berühmte Schrift «Über die gerechte Strafe». Daraufhin wurde er 1951 auf Empfehlung des Abgeordneten Adolf Arndt (SPD) in die Strafrechtsabteilung des Bundesjustizministeriums berufen, wo er, ab 1961 als Ministerialdirektor bis zum Eintritt in den Ruhestand am 30. Juni 1969 blieb. Er war Generalreferent bei der Großen Strafrechtskommission und maßgeblich beteiligt an dem 1975 in Kraft getretenen, ganz neu gefassten Allgemeinen Teil des StGB. Die Ende der 1960er Jahre und heute wieder bei der Untersuchung von NS-Belastungen der Mitarbeiter des Bundesjustizministeriums geführte Diskussion um den am 1. Januar 1968 in Kraft getretenen § 50 Abs. 2 StGB, in dessen Folge nach der Rechtsprechung des BGH eine Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweggründen am 8. Mai 1960 verjährt war, berührt auch die Tätigkeit von Eduard Dreher, dem zu Recht oder Unrecht unterstellt wird, dass er mit der neuen Regelung auch ehemalige NS-Täter und sich selbst schützen wollte.

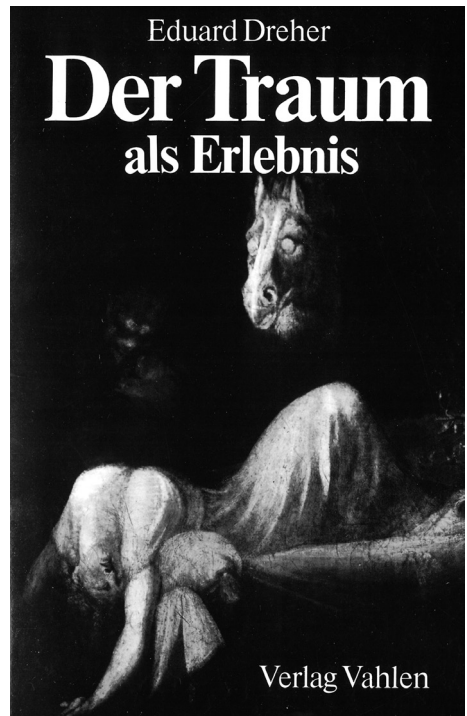
Hermann Maassen hat es im Bundesjustizministerium formal weiter gebracht als Eduard Dreher, wurde sogar Staatssekretär. Das war in jener Zeit eher ein seltener Fall von Gerechtigkeit, jedoch leicht zu erklären. Er ist jünger gewesen als sein Mitautor und nicht belastet mit einer NS-Vergangenheit. Nach dem Tod von Otto Schwarz hat Eduard Dreher seit 1961 dessen Kurz-Kommentar weitergeführt. An seine Stelle im «gelben» Kommentar von Dreher/Maassen trat **Karl Lackner**, damals ebenfalls im Bundesjustizministerium und seit 1963 Professor für Strafrecht in Heidelberg. Nun hieß das Buch «Lackner/Maassen». Und als Hermann Maassen seine Tätigkeit als Staatssekretär beendete, ist er ein viel beschäftigter Rechtsanwalt geworden und hat deshalb Karl Lackner den Kommentar allein überlassen, der seitdem lange Zeit nur noch «Lackner» hieß. Sein Verfasser

wurde 1982 emeritiert, arbeitete weiter am Kommentar, den er in den neunziger Jahren an **Kristian Kühl** übergab, zunächst Professor in Gießen, dann in Tübingen. Seit 1995 hat das Buch bis heute den Verfasser-namen «Lackner/Kühl». Karl Lackner ist 2011 gestorben, 94 Jahre alt.

Für Autoren und Verlag war es ein Glücksfall, als sich im Jahre 1960 die Gelegenheit bot, die Fortführung des traditionsreichen Kommentars zum StGB, den Otto Schwarz 1932 begründet hatte, an Eduard Dreher zu übertragen. Die in zahlreichen Zeitschriften verstreuten Arbeiten Dreherers sind in dem vom Verlag C.H.Beck anlässlich seines 65. Geburtstags herausgegebenen Sammelband «Bemühungen um das Recht» zusammengefasst. In diesen Beiträgen wird deutlich, was Eduard Dreher angestrebt hat. Er wollte die praktischen Ergebnisse der Strafrechtsanwendung schrittweise verbessern, aber das politisch Machbare nicht überschreiten.

Seine Kommentierung des Strafgesetzbuchs hatte nicht nur wegen ihrer Klarheit außerordentlichen Einfluß auf die Rechtsprechung. Wiederholt sind auch seine Grundhaltung um eine ausgewogene, extreme Positionen vermeidende Strafrechtspraxis und seine weitgespannten Interessen unterstrichen worden. All dies hat dann auch zu dem Urteil geführt: «Der Dreher war in der Strafrechtspflege eine Institution» (Lackner).

Über das Juristische hinaus wird Dreherers enge Verbundenheit mit der Wissenschaft im Ganzen und mit den schönen Künsten aus seinem auch heute noch lezenswerten Beitrag «Strafrecht seit 1763» im Beck'schen Almanach «Der Aquädukt» (1963) deutlich. Dreher hat die Jurisprudenz nicht nur als Spezialwissenschaft betrieben, sondern auch die innere Beziehung zu Geschichte und Kultur sichtbar gemacht. Im Ruhestand hat er die Fesseln seines Faches gesprengt und 1981 bei Vahlen die Schrift «Der Traum als Erlebnis» veröffentlicht. Dort entwickelt er eine neue Traumtheorie und widerspricht deutlich der Traumdeutung von Sigmund Freud. In seinem

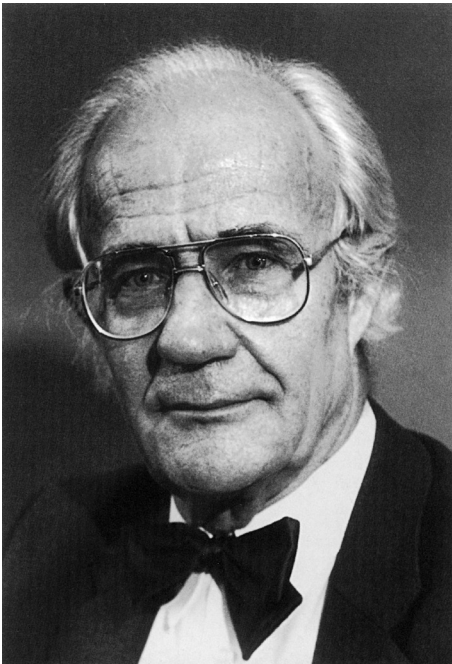


Nach Abgabe der Kommentierung des StGB an Tröndle schrieb Dreher noch ein Buch über den Traum (Vahlen 1981) und bei CHB «Die Willensfreiheit» (1987).

1988 bei C.H.Beck erschienenen Werk über «Die Willensfreiheit», wird die Freiheitsfrage aus der Sicht aller wissenschaftlichen Disziplinen, nicht nur der strafrechtlichen, eingehend erörtert.

Als Dreher siebzig war, gab er den Kommentar an **Herbert Tröndle** ab, der ihn von 1978 bis 1999 22 Jahre fortgesetzt hat. Schwarz war Richter, Dreher hoher Ministerialbeamter und Herbert Tröndle wieder Richter. Im Krieg ist er schwer verletzt und dienstunfähig geworden. Deshalb konnte er seit 1943 Jura studieren, wurde Vorsitzender Richter einer Strafkammer am Landgericht Waldshut und war seit 1968 Präsident dieses Gerichts in jener Stadt am Rhein im südlichen Baden-Württemberg. Die Entwicklung des Kommentars «Dreher/Tröndle» ist nicht ganz so kontinuierlich gewesen wie die des «Lackner».

Herbert Tröndle ist ein hervorragender Jurist geworden, allerdings auch ein Mann mit «Antworten auf Grundfragen», wie es im Titel eines



Herbert Tröndle in «Antworten auf Grundfragen», einem Sammelband mit einer Auswahl seiner Beiträge aus drei Jahrzehnten (CHB 1999).

Sammelbands seiner wichtigsten Einzelbeiträge heißt. Er war ein leidenschaftlicher konservativ-katholischer Kritiker des sich bei uns auch im Recht ausbreitenden liberalen Zeitgeistes. Wenn das in Einzelbeiträgen geschieht, ist das nicht nur völlig in Ordnung, sondern im Sinn der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit sogar notwendig. Man darf und muss auch als Jurist gegen die in Rechtsprechung und Literatur herrschende Meinung – «hM» – ebenso wie gegen die Gesetzgebung reden und schreiben, wenn man das, was da geschieht, nach eigener Überzeugung für falsch hält. Dazu gehören für ihn zum Beispiel Teile des Sexualstrafrechts, die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs oder die hM zu Sitzblockaden nach dem Nötigungsparagrafen, die er alle in seinem Kommentar ausführlich behandelt. Er lässt die «hM» zu Wort kommen, beschreibt auch, wie sie die Regelung von Teilen des Sexualstrafrechts,

zum Beispiel die §§ 175, 182, 218a, 219 StGB, behandelt, räumt aber der Darstellung der eigenen Meinung zu viel Umfang ein und drängt dadurch die «hM» in den Hintergrund.

Thomas Fischer, inzwischen Vorsitzender Richter im 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs, hat die endgültige Nachfolge Herbert Tröndles mit der 50. Auflage von 2001 übernommen, nachdem er schon 1999 Texte der 49. Auflage geschrieben hatte, die als «Tröndle/Fischer» erschienen ist. Er hat den Kommentar wieder zur Ruhe gebracht, extreme Positionen von Tröndle zurückgenommen oder modifiziert. Der Mainzer Professor Michael Hettinger rezensierte deshalb: «Diese 50. Auflage ist ein Ereignis.»

Dann sollen hier noch zwei maßgebliche Kommentare zum **Strafprozess** vorgestellt werden, nämlich das schon 1928 entstandene Liebmann'/Beck'sche Urgestein des Kurz-Kommentars von Otto Schwarz, viele Jahre fortgeführt von **Theodor Kleinknecht**, heute «Meyer-Goßner», und der nach dem Erfolg des Münchener Kommentars zum BGB geplante Großkommentar zur Strafprozessordnung, der «Karlsruher», herausgegeben von **Gerd Pfeiffer**, Präsidenten des Bundesgerichtshofs mit hohen Richtern und Staatsanwälten als Bearbeitern, viele von ihnen am BGH, heute in der 6. Auflage 2008 herausgegeben vom Bundesanwalt beim BGH Rolf Hanisch. Dies Werk gehört zwar in die Epoche von Hans Dieter Beck, wird aber wegen des Zusammenhangs hier schon behandelt. Beide sollen beschrieben werden im Vergleich ihrer Kommentierung der Vorschriften aus der unruhigen Zeit der Strafprozessgesetzgebung in den siebziger Jahren.

Das «Dritte Reich» hatte auch dieses Gebiet mindestens so verwüstet wie das materielle Strafrecht. Nachdem der Rechtsstaat auch hier wiederhergestellt war, begann in den siebziger Jahren besonders für die dann stattfindenden Prozesse gegen Mitglieder von Terroristenorganisationen wie der «Roten Armee Fraktion» oder der «Bewegung 2. Juni» eine Strafprozessreform «im Schatten der law and order-Bewegung». So jedenfalls bezeichnen sie Hinrich Rüping und Günter Jerouschek in ihrer Strafrechtsgeschichte in der JuS-Schriftenreihe. Es wurde «eine Gesamtreform durch Teilgesetze», meistens eingebaut in die Strafprozessordnung. So wurde 1974 der Ausschluss von Strafverteidigern möglich gemacht, die sich an Straftaten ihrer Mandanten beteiligten, und die Verhandlung in Abwesenheit von Angeklagten, die ihre Verhandlungsunfähigkeit selbst herbeigeführt haben, zum Beispiel durch Hungerstreik. Die Zahl der Verteidiger eines Angeklagten ist auf höchstens drei begrenzt worden und die automatische Untersuchungshaft wurde eingeführt mit Kontrolle der Verteidigerpost bei Verdacht der Mitgliedschaft in solchen Organisationen. Einen Höhepunkt bildete dann 1977 das Kontaktsperregesetz, nach dem Gefangene untereinander und von der Außenwelt – auch ihren Verteidigern – isoliert werden können, wenn von einer terroristischen Vereinigung Gefahren für Leib,

Leben oder Freiheit eines Dritten droht (Fall Hanns-Martin Schleyer). Alles Vorschriften die bei nicht wenigen Liberalen auf zum Teil heftige Kritik gestoßen sind. Wie verhielten sich damals die beiden Kommentare, also der Schwarz/Kleinknecht ab 1978 und der «Karlsruher» von 1987?

Die Kommentierung Theodor Kleinknechts, seit 1963 Generalstaatsanwalt in Nürnberg, zeichnet sich dadurch aus, dass völlig neue Gesetze schnell, präzise und nüchtern erläutert werden, ohne eigene kritische Äußerungen oder die Wiedergabe fremder Kritik zu den Gesetzesänderungen dieser Zeit. Anders der «**Karlsruher Kommentar**». Während Theodor Kleinknecht zum Beispiel darauf hinweist, dass der Kreis der Bediensteten mit Vollzugsaufgaben beim Kontaktsperregesetz «klein und übersichtlich gehalten werden ... muss» (§ 31 EGGVG, Rdz. 6), meint der «Karlsruher», dass es den «zuständigen Stellen unbenommen (sei), anderen Personen ... den Kontakt zu den Gefangenen zu ermöglichen, z. B. Ermittlungsbeamten, Dolmetschern usw» (§ 31 EGGVG, Rdz. 24).

Der Karlsruher Kommentar bemerkt zum Beispiel auch, dass das Kontaktsperregesetz «ungewöhnlich schnell ... verabschiedet» wurde (§ 31 EGGVG, Rdz. 3), im parlamentarischen Prozess «nicht unumstritten» war (Rdz. 5) und nennt mehrere Autoren, die befürchten, dass durch seine Verkündung das rechtsstaatliche Prinzip außer Kraft gesetzt wurde (Rdz. 5). Er stellt weiter die Frage, ob nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entgegen dem Wortlaut des Gesetzes «die totale Kontaktsperre ... nicht nur personal, sondern auch in ihrer konkreten Auswirkung auf den einzelnen Gefangenen beschränkt werden sollte», zum Beispiel im Hinblick auf «Nachrichten über Familienereignisse» (Rdz. 28). Ähnlich kritische Stimmen nennt dieser Richterkommentar in der Beschränkung der Zahl der Verteidiger auf höchstens drei (§ 137 StPO, Rdz. 2). Vergleichbare Bedenken lassen sich bei Theodor Kleinknecht nicht finden.

7. Maunz/Dürig, Grundgesetz

Großkommentare hat C.H.Beck in der «Ära Hoeller» nicht veröffentlicht. Das kam erst seit 1970 mit dem Erwerb des Verlags von Franz Vahlen. Es gab nur eine Ausnahme. Das war der berühmte «Maunz/Dürig», der heute sogar sieben Bände hat. Er ist fast eine öffentliche Einrichtung der Bundesrepublik geworden, nicht nur denen bekannt, die zur Juristenzunft gehören, sondern auch Historikern, Journalisten und Politikern. Denn es geht um unser Grundgesetz.

Theodor Maunz ist in den 1930er Jahren Professor für Staats- und Verwaltungsrecht in Freiburg gewesen, blieb es auch nach dem Krieg. Er und hat 1948 als Vertreter des kleinen zur französischen Zone gehörenden Landes Südbaden, Hauptstadt Freiburg, am Verfassungskonvent von Herrenchiemsee teilgenommen, auf dem die Länder der westlichen Besatzungszonen einen Vorschlag für das Grundgesetz ausgearbeitet haben nach einem Entwurf von Hans Nawiasky, der aus der Emigration in die Schweiz zurückgekommen war. Das Grundgesetz ist dann 1948/49 vom Parlamentarischen Rat beraten und beschlossen worden, der diesem Vorschlag teilweise gefolgt ist. 1951 erschien dazu bei C.H.Beck das von Maunz geschriebene und sofort erfolgreiche Kurz-Lehrbuch «Deutsches Staatsrecht», nach dem bis in die späten siebziger Jahre und zum Teil noch länger Hunderttausende Jurastudenten das Verfassungsrecht der Bundesrepublik gelernt haben. 1952 ist Theodor Maunz an die Universität München berufen worden, wo seine juristische Laufbahn begonnen hatte.

Schon beim Abschluss des Vertrages über das «Staatsrecht» von 1951 hatte er angeboten, einen «Kurz-Kommentar» zum Grundgesetz zu schreiben. Aber Carl Hoeller meinte, diese Kommentarreihe sei nur für Materien der ordentlichen Gerichtsbarkeit geeignet. Ein Kommentar zum Grundgesetz müsse auch von Historikern, Politikern und Journalisten gelesen werden können. So kam es, dass im Jahr seines Rufs nach München mit dem Beck'schen Verlag der Vertrag über einen solchen vereinbart wurde. Von seinen juristischen Aktivitäten im «Dritten Reich», besonders zum Polizeirecht, wusste damals entweder niemand oder sie spielten wie bei vielen anderen noch keine Rolle. Es gab aber ein anderes Problem. Maunz lieferte nicht. Als Abgabetermin für ein Buch von 600 Seiten war der Sommer 1953 vereinbart. Jahr um Jahr verging, der Verlag wurde unruhig, denn die Konkurrenz schlief nicht, und 1956 wagte das Lektorat, ihm einen zweiten Autor als Mitarbeiter am Kommentar vorzuschlagen, um das Werk voranzutreiben. Maunz, ein sehr höflicher und freundlicher, nicht sehr großer und etwas rundlicher Mann, war sofort einverstanden.

Der zweite, ein Studienfreund des zuständigen Lektors Hans-Ulrich Büchting, hieß **Günter Dürig**. Er war 1920 in Breslau geboren, wurde 1938 nach dem Abitur Berufsoffizier und im Zweiten Weltkrieg hochdekorierter Rittmeister (Hauptmann) in einer Panzeraufklärungsabteilung der Wehrmachts-Elitedivision «Großdeutschland», mehrmals verwundet, zuletzt, März 1945, im Verteidigungskampf gegen die sowjetische Armee in Ostpreußen, durch einen Kopfschuss, eine Verletzung, die ihn lebenslang quälte, aber nicht hinderte, in seinem neuen Beruf brillant zu arbeiten, so

dass er einer der bedeutendsten Verfassungsjuristen der Bundesrepublik geworden ist. 1946 begann er wie Büchting, ebenfalls im Krieg als Soldat verwundet, aber nicht so schwer wie Dürig, das Jurastudium in München, machte das erste Staatsexamen, promovierte im selben Jahr, wurde 1952 bei seinem Lehrer Willibalt Apelt an der Münchner Fakultät habilitiert und erhielt 1953 den Ruf als Professor für Staats- und Verwaltungsrecht nach Tübingen. Dort hat er, wie schon berichtet (S. 246 f.), zunächst die «Gesetze des Landes Baden-Württemberg» für C.H.Beck zusammengestellt und mit dem berühmten Sachverzeichnis versehen. Das begann 1956 mit vielen Auflagen, die folgten. Im selben Jahr machte er dann mit dem Verlag einen zweiten Vertrag über seine Mitarbeit am Kommentar, dem «Maunz/Dürig». Er wurde für lange Zeit der führende Kommentar zum Grundgesetz.

Aber es dauerte noch einige Jahre, bis er fertig war. Die erste Auflage mit sechs Lieferungen erschien von 1959 bis 1963. Ein Zusammendruck dieser sechs Lieferungen erschien noch 1963 als zweite Auflage. Heute sind es sieben große graue Bände, seit Dürigs Zusage als Loseblattausgabe eingerichtet, weil man wusste, er würde nur nach und nach entstehen und außerdem immer wieder auf den neuesten Stand gebracht werden müssen. Man könnte ihn auch den ersten «Münchener Kommentar» nennen, denn bis 1983 kamen alle Bearbeiter (Maunz, Dürig, Herzog, Scholz, Lerche, Randelzhofer) aus München. Später sind andere von anderen Universitäten dazugekommen

Zunächst jedoch noch ein wenig mehr zu den beiden Menschen Theodor Maunz und Günter Dürig, dem «Humanum», wie Dürig es nannte, ohne damit sich selbst zu meinen. Dazu war er zu bescheiden.

Theodor Maunz war ein sehr guter Pädagoge, auch gegenüber Studenten freundlich und gütig und im Examen ein milder Prüfer. Peter Lerche, sein Schüler, erzählt, dass er wie die anderen Assistenten bei Vorschlägen für die Noten von schriftlichen Übungsarbeiten regelmäßig eine Stufe unter derjenigen gewählt hat, die er für richtig hielt, weil Maunz genauso regelmäßig immer eine Notenstufe höher setzte. Als Maunz die Täuschung bemerkte und die Bewertung um zwei Stufen höher setzte, hätten sie als Assistenten «entsprechend vorreagiert». Dieser liebenswerte Mann, der auch in seinem Kurz-Lehrbuch «Deutsches Staatsrecht» seine pädagogische Begabung bewiesen hat, ist daneben als Mitglied der CSU 1957 bayerischer Kultusminister geworden. Er blieb es bis 1964. Dann hat der bekannte Bonner Rechtsanwalt Konrad Redeker in einem Aufsatz für die NJW beschrieben, was Maunz sich im «Dritten Reich» geleistet hat, besonders mit

einem Buch von 1943 «Gestalt und Recht der Polizei». In ihm wurde auch für jeden traurigen Einzelfall der Wille des «Führers» Adolf Hitler als «Kernstück des geltenden Rechtssystems» bezeichnet. Schon 1933 hatte Maunz mit den NS-Professoren der «Kieler Schule» gemeinsame Sache gemacht und im berühmten «Kitzeberger Lager» am Ostufer der Kieler Förde juristische Referendare im völkisch-nationalsozialistischen Sinn auf den neuesten Stand gebracht.

Der Aufsatz Redekers, auch über andere NS-Juristen, erschien Mitte Juni in der NJW. Im Juli musste Theodor Maunz als Minister zurücktreten und war aber dann weiter der höfliche und freundliche, rundliche Professor an der Juristischen Fakultät der traditionsreichen Ludwig-Maximilians-Universität München im Rechtshaus an der Ludwigstraße kurz vor dem Siegestor. Dort lebten und arbeiteten damals auch noch zwei andere große NS-Vertreter, Friedrich Berber als Völkerrechtler und Karl Larenz, zuständig für das Privatrecht. Sie waren je-



Theodor Maunz in der Festschrift zu seinem 70. Geburtstag 1971.

doch immerhin in der Bundesrepublik angekommen und haben nicht gemacht, was nach dem Tod von Theodor Maunz bekannt wurde, der 1993 in München gestorben ist. Noch im selben Jahr verkündete Gerhard Frey, rechtsradikaler «Führer» der rechtsradikalen «Deutschen Volksunion» (DVU), dass Maunz seit 25 Jahren sein «wunderbarer Wegbegleiter» und «maßgeblicher politischer Berater» gewesen sei und hunderte Artikel für die «Deutsche National-Zeitung» geschrieben habe. Das war leider glaubhaft. Da platzte selbst seinem Schüler Roman Herzog der Kragen und Michael Stolleis, Direktor des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte und Professor in Frankfurt erklärte, nun sei Maunz «vom moralischen Eckstein zum Stein des Anstoßes der deutschen Staatsrechtslehre geworden».

Davon war Günter Dürig meilenweit entfernt, der das «Dritte Reich» seit seinem 18. Lebensjahr weitgehend als Berufssoldat erlebt und nach dem Krieg wie kein anderer das Verfassungsrecht der Bundesrepublik geformt und besonders für die Grundrechte in unserer Verfassung seine Architektur entworfen hat, die bis heute anerkannt ist, auch in der Rechtsprechung

des Bundesverfassungsgerichts. Er lebte ganz anders als Maunz, der seenruhig mal mit dem Taxi von München zu einer Tagung nach Würzburg fuhr und aus der Tasche bezahlte, während Günter Dürig einen alten VW-Käfer fuhr, unauffällig lebte und bescheiden. Ähnlich unterschiedlich sind sie auch beim Schreiben gewesen. Dürig war einer jener wenigen Gemütsmenschen, die möglichst dort schrieben, wo viel los war mit lauter Unruhe, in München in einer Kneipe, in Tübingen in der dafür anscheinend besonders geeigneten «Museums-Gaststätte», gleich an der Universität, wo es auch den Rotwein gab, den er für seine Kopfschmerzen brauchte, und im Alleen-Café an der Wilhelmstraße, das auch bei Studenten sehr beliebt gewesen ist. Es konnte auch schon mal der Wartesaal eines Bahnhofs sein, und zwar möglichst einer der dritten Klasse, solange es die noch gab. Denn dort waren die meisten Leute mit der größten Lautstärke. Maunz schrieb in der Ruhe seines Schreibtischs wie die meisten, die wissenschaftlich im Recht arbeiten.

Dann aber **Dürigs großartige Architektur**. Während Maunz keinen Einfluss genommen hat auf die Struktur des Grundgesetzes, das er solide kommentiert hat, so wie es geschrieben war, ist es bei Dürig zuerst sein **«Wertsystem»** gewesen, nachdem die Grundrechte nicht nur innerhalb der Verfassung Wirkung haben, sondern auch nach außen ausstrahlen auf sämtliche Rechtsgebiete, zum Beispiel auf das Bürgerliche Recht. Das wurde – und wird bis heute in weiteren Entscheidungen – im Jahre 1958 vom Bundesverfassungsgericht im berühmten «Lüth-Urteil» übernommen, nachdem Günter Dürig 1956 einen Aufsatz dazu geschrieben hatte über «Grundrechte und Zivilrechtsprechung».



Günter Dürig

Danach kam 1959 seine größte Leistung mit der ersten Loseblatt-Lieferung zum Kommentar und seinem Beitrag zu Artikel 1 des Grundgesetzes über die Würde des Menschen. Diese Vorschrift ist seitdem die Verfassungsfundamentalnorm als

Grundlage eines Wertsystems. Er nannte es «oberstes Konstitutionsprinzip allen objektiven Rechts». Aus dieser Fundamentalnorm ergeben sich, so Dürigs Architektur, in Artikel 2 und 3 das Hauptfreiheitsrecht und das

Hauptgleichheitsrecht als Grundlage der folgenden Grundrechte. Und hier wurde mit seiner in der Nachfolge von Immanuel Kant formulierten und vom Bundesverfassungsgericht bis heute übernommenen **«Objektformel»** auch schon die Würde des Menschen definiert, die verletzt wird, «wenn der Mensch zum Objekt eines staatlichen Verfahrens gemacht wird» und auch gleich der «Schulfall» mitgeliefert. Der ist «die Wahrheitsermittlung der Strafjustiz (aber auch der Polizei) durch physischen Zwang und vor allem durch die Anwendung chemischer und psychotechnischer Mittel, die den Menschen in den Zustand ausgeschlossener oder beeinträchtigter Willensfreiheit versetzen und ihn als «Registrieremaschine» seiner Wahrnehmungen verwenden», so wörtlich Rdz. 35 zu Artikel 1 Absatz 1.

Selbst für Artikel 3 fand er später noch eine architektonische Lösung in den 353(!) Seiten des Kommentars zu diesem Artikel, der als letzter der drei ersten des Grundgesetzes von ihm erläutert wurde in der Loseblatt-Lieferung von 1974. An diesem Hauptgleichheitsgrundsatz mit seinen drei Absätzen hatte er, wie er in einer Anmerkung schreibt, «schon 15 Jahre herumgegrübelt» (Artikel 3 Absatz 1, Rdz. 50 Anmerkung 2). Hier findet sich sein – gemeinsam mit dem Soziologen Ralf Dahrendorf in dessen Tübinger Zeit als Professor am Institut für Soziologie entwickeltes – **«Fußboden-, Stützpfeiler- und Deckenmodell»**. «Fußboden» ist die Rechtsgleichheit als «horizontaler Sockel». Auf ihm stehen als «Stützpfeiler» die einzelnen Grundrechte, die uns unsere Entfaltungsmöglichkeit geben, und darüber ist die «Decke» der sozialen Sicherungsrechte gezogen, die sich aus dem Sozialstaatsgebot des Artikels 20 Absatz 1 ergeben, in dem es heißt:

«Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.»

Wenn die sozialen Sicherungsrechte versagen und dem einzelnen die ihm in der Gesellschaft nach dem Gleichheitssatz mögliche Entfaltung verhindern, dann, so sinngemäß Dürig in diesem Bild, fällt die «Decke» herunter und alles bricht zusammen (Artikel 3 Absatz 1 Rdz. 139 ff.). Er war eben ein Sozialliberaler und Maunz ein anderer, ein Mann der damaligen CDU/CSU wie viele andere, die dann als Bearbeiter für den Kommentar dazukamen, Roman Herzog oder Rupert Scholz zum Beispiel.

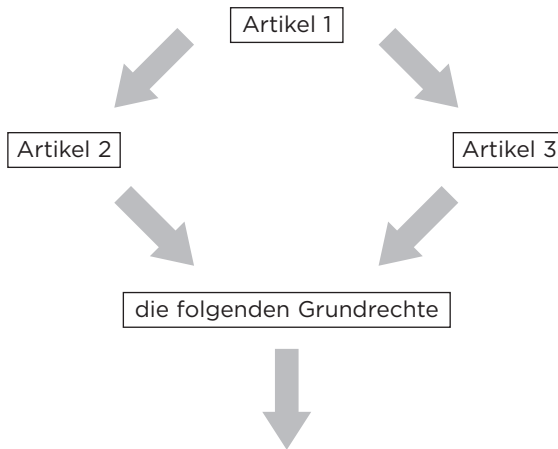
Das Personalproblem wurde nämlich größer. Nicht nur Maunz musste Dürig zur Seite gestellt werden, damit es endlich losgehen konnte. Bald wurde klar, dass auch diese beiden, so wie sie genau und intensiv arbeiteten

ten, allein nicht in der Lage waren, den Kommentar in überschaubarer Zeit zu Ende zu bringen. So kamen die Münchner dazu. Sie hatten dort studiert, waren dort habilitiert (Maunz, Dürig), waren dort Assistenten oder Professoren (Maunz, Herzog, Scholz, Lerche und Randelzhofer). So blieb es, bis das Werk 1981 vollständig vorlag mit der Kommentierung der Präambel und Artikel 1 bis 146, 22 Jahre, nachdem die erste Lieferung 1959 erschienen war. Es wurde zum führenden Kommentar und hatte sich durchgesetzt gegen die beiden Konkurrenten damals, den «Bonner Kommentar» und «von Mangoldt/Klein».

Der «**Bonner Kommentar**» war schon 1950 als Großunternehmen und Loseblattausgabe begründet worden vom Hamburger Oberverwaltungsgerichtsrat Bodo Dennewitz (1908–1952) im Hamburger Gildenverlag und lange Zeit eine wichtige Fundgrube, aber schließlich zu der Zeit, als der Maunz/Dürig erschien, mit vielen Autoren und 15 Ordnern nicht nur ein Monstrum, sondern zum Teil auch veraltet. Den anderen hat **Hermann von Mangoldt** (1895–1953) allein geschrieben, zuletzt Professor in Kiel, der sich über die NS-Zeit mit Veröffentlichungen zum vergleichenden Verfassungsrecht gerettet hatte. Nach dem Krieg war er Mitglied der CDU geworden und einer der wichtigen Wortführer im Parlamentarischen Rat bei der Beratung des Grundgesetzes. Sein einbändiger «Kommentar zum Bonner Grundgesetz» ist 1953 mit 700 Seiten im Verlag Franz Vahlen erschienen. Dann ist er gestorben. Das Buch wurde weitergeführt vom renommierten Verfassungsrechtler **Friedrich Klein** (1908–1974) an der Universität Münster als «von Mangoldt/Klein». Aber er schaffte es – ebenfalls allein – nur bis zu einem 3. Band, der 1974 erschienen ist mit der Kommentierung bis zum Artikel 91 b. Dann ist auch er gestorben und das Buch blieb ein Torso. Inzwischen war der Vahlen Verlag übernommen worden von C.H.Beck.

Zwischen dem «Monstrum» auf der einen Seite und dem «Torso» auf der anderen erschien der «Maunz/Dürig» 1974 schon in drei Ordnern mit einer fast vollständigen Kommentierung der 146 Artikel des Grundgesetzes. 1981 wurde sie abgeschlossen. Er hatte gegenüber den beiden anderen drei Vorteile. Er war übersichtlicher und das Schriftbild besser, erschien im Verlag mit dem inzwischen gewichtigen Namen C.H.Beck und ist der einzige gewesen, der – besonders durch die Kommentierung Günter Dürigs – großen Einfluss gehabt hat auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das hat nicht nur, wie beschrieben, sein «Wertsystem» im «Lüth-Urteil» übernommen, bis heute ebenso wie seine «Objektformel». Nach ihr wird, wie schon eben angedeutet, die garantierte Würde des Menschen ver-

letzt, wenn man ihn wie eine Sache, ein Objekt, behandelt. Ebenso haben die Richter in Karlsruhe seine Auffassung übernommen, Artikel 1 sei eine Verfassungsfundamentalnorn, kein Grundrecht, und damit auch jene Architektur, die Günter Dürig in seinen vollbesetzten Tübinger Vorlesungen so gern an die Tafel malte mit Artikel 1 als dem «obersten Konstitutionsprinzip» an der Spitze, aus dem sich das Hauptfreiheitsrecht des Artikels 2 und das Hauptgleichheitsrecht des Artikels 3 als Grundlage der bis Artikel 19 folgenden Grundrechte ergibt:



Soviel zur Frage, wie der «Maunz/Dürig» zum «führenden Kommentar» geworden ist; nun zu den Kommentaren, die mittlerweile mit ihm im Wettbewerb stehen:

Dies sind vier größere Kommentare zum Grundgesetz, nicht so umfangreich wie der «Maunz/Dürig» mit seinen inzwischen sieben dicken grauen Bänden, die Ingo von Münch «die grauen Elefanten» nennt, aber jeweils groß genug, um neben ihm zu stehen. Aber keine Angst um C.H.Beck. Drei von ihnen erscheinen in seinem Haus oder in seiner Verlagsgruppe. Und der «Maunz/Dürig» ist immer noch da, wahrscheinlich weiterhin der am meisten verbreitete und sicherlich der allgemein bekannteste. Die vier anderen sind in alphabetischer Reihenfolge:

1. der «**Dreier**», herausgegeben von Horst Dreier, Professor in Würzburg, 3 Bände, 2. Auflage 2004/2008, jeder Band etwa 2000 Seiten, erscheint bei Mohr Siebeck in Tübingen,
2. der «**von Mangoldt/Klein**», neu herausgegeben von Christian Starck, emeritierter Professor in Göttingen, 3 Bände, 6. Auflage 2010/2011, der

erste Band etwa 2000 Seiten, die beiden anderen je 2500, erscheint im Verlag Franz Vahlen, also im Verbund mit C.H.Beck,

3. der «**von Münch/Kunig**», herausgegeben von Ingo von Münch, emeritierter Professor in Hamburg, und seinem Schüler Philip Kunig, Professor an der Freien Universität Berlin, 2 Bände, 6. Auflage 2012, zusammen gut 4800 Seiten, erscheint bei C.H.Beck,
4. der «**Sachs**», herausgegeben von Michael Sachs, Professor an der Universität zu Köln, einbändig, 6. Auflage 2011, rund 2700 Seiten; auch er erscheint bei C.H.Beck.

Seit seiner Begründung durch Maunz und Dürig hat sich der Kommentar im Übrigen auch inhaltlich verändert. So hat etwa Matthias Herdegen (Universität Bonn) mit seiner Kommentierung zum Menschenwürdebegriff in Artikel 1 des Grundgesetzes 2003 für ein gewisses Aufsehen gesorgt. Er hat

den Würdebegriff Dürigs verändert, der bis heute vom Bundesverfassungsgericht übernommen worden ist, und hat ihn in den Randbereichen einer Abwägung geöffnet, was sich etwa bei der Stammzellenforschung und der Gentechnik auswirkt. Deswegen ist er nicht nur unter Kollegen kritisiert worden, sondern auch mit größeren Artikeln in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung und in der ZEIT. Das hatte es bislang noch nicht gegeben.

Auch Dürigs «Hauptfreiheitsrecht» des Artikels 2 ist so, wie er es beschrieben hat, nicht mehr vorhanden. Heute ist dessen Kommentierung durch **Udo Di Fabio** – ehemaliger Richter am Bundesverfassungsgericht und Professor in Bonn – fünfmal so lang wie der 1958 geschriebene Text Günter Dürigs. Das war anders nicht möglich, denn die Situation hatte sich seitdem völlig verändert etwa durch die Privatisierung von Verwaltungshandeln, die Einwirkungen des Europarechts oder die Entwicklung der Technik, die sehr viel schneller geworden war und neue Reakti-

UDO DI FABIO DIE KULTUR DER FREIHEIT

Der Westen gerät in Gefahr,
weil eine falsche Idee der
Freiheit die Alltagsvernunft
zerstört.

C.H.BECK

Udo Di Fabio schrieb 2005 für ein breiteres Publikum «Die Kultur der Freiheit» und fand damit sogar (höchst selten für ein Buch aus dem juristischen Verlagsteil) Eingang in die Sachbuch-Bestsellerlisten.

onen der Verwaltung forderte, um die Gleichbehandlung möglichst zu erhalten.

Aber an einer Stelle ist dagegen noch deutlich mehr vom alten Dürig zu erkennen, etwa bei den 253 Seiten seines Kommentars zu Artikel 3 von 1973. Das ist das Verdienst von **Rupert Scholz** und **Roman Herzog**, die die Neubearbeitung übernommen haben. Sie ließen den «Klassiker» von 1974 im Kern so stehen, wie er war, brachten ihn aber auf den neuesten Stand, indem sie ihn ergänzten, Rupert Scholz durch 5 Seiten zum neuesten Diskriminierungsverbot zugunsten Behinderter in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes von 1994 und Roman Herzog durch eine Beschreibung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 1. So geht es auch im Umgang mit einer großen verfassungsrechtlichen Tradition. Aber wahrscheinlich bleibt auch das nicht mehr lange so. The times they are ...

Für die letzte Lieferung 2011 hatte der Maunz/Dürig übrigens schon 29 Bearbeiter, um ähnlich aktuell zu bleiben wie die drei anderen größeren Kommentare mit ähnlicher Mannschaftsstärke, die für die nächste Zeit beim Maunz/Dürig inzwischen schon auf 40 gestiegen ist, immer durch Selbstergänzung durch die bisherigen Bearbeiter, jetzt unter der Leitung von zwei «geschäftsführenden» Herausgebern. Der eine ist **Matthias Herdegen**, der andere der ehemalige Richter am Bundesverfassungsgericht Professor **Hans Hugo Klein** von der Universität Göttingen.

8. Lehrbücher und Studienliteratur

Anders als in den 63 Jahren der Zeit des Kaiserreichs und der Weimarer Republik von 1870 bis 1933 hat sich in den ersten 22 Jahren der Bundesrepublik, 1949 bis 1970, die juristische didaktische Literatur schneller und vielfältiger entwickelt. Bis 1933 sind aber Lehrbücher im Wesentlichen in den Verlagen de Gruyter und Mohr Siebeck erschienen. In der Bundesrepublik wurde allmählich C.H.Beck größter Verlag für Lehrbücher und Studienliteratur.

Bis zur Übergabe des juristischen Verlagsteils an seinen Sohn Hans Dieter Ende 1970 sind unter der Leitung Heinrich Becks vier Reihen Studienliteratur fortgesetzt oder begonnen worden. Schon sehr früh sind dabei die verlagsintern «Grüne Reihe» genannten großen Lehrbücher mit hohem wissenschaftlichem Anspruch erschienen. Fortgesetzt wurden die vom Biederstein Verlag begonnenen «Kurz-Lehrbücher». Spät dagegen wurde

dann die bald erfolgreiche Serie kleinerer Lehrbücher begründet, die in erster Linie für den Anfang des Studiums geplant waren und als «Grundrisse» bezeichnet werden. Schließlich erschien gleich nach 1949 die in der Weimarer Zeit entstandene und im «Dritten Reich» abgebrochene, von Schönfelder begründete Reihe «Prüfe Dein Wissen». Sie werden nun mit Beispielen in dieser Reihenfolge beschrieben.

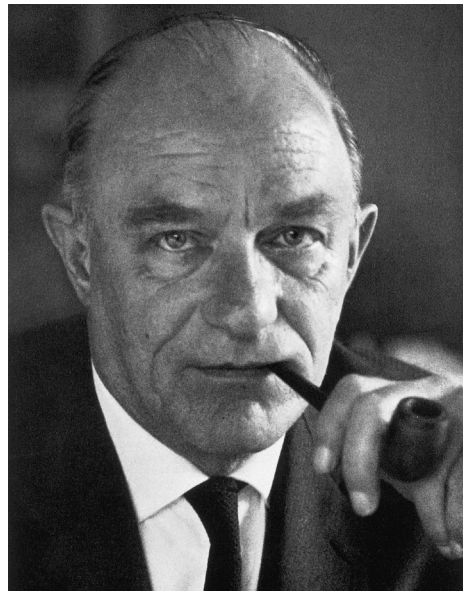
a) Große Lehrbücher in der «Grünen Reihe»

In der Grünen Reihe war der erste **Ernst Forsthoff** (1902–1974). Er kann als der bedeutendste Vertreter des Verwaltungsrechts im 20. Jahrhundert betrachtet werden, so wie es Otto Mayer (1846–1924) für das vorhergehende gewesen ist. Otto Mayer sah die Verwaltung unabhängig vom Staat und seiner Verfassung. Bis heute wird oft sein Satz zitiert «Verfassungsrecht vergeht, Verwaltungsrecht besteht.» Den hat er 1924 im Vorwort zur dritten Auflage seines «Verwaltungsrechts» geschrieben. Ernst Forsthoff war da zu Recht ganz anderer Meinung. Er verstand den Staat, dessen Verfassung und Verwaltungsrecht als Einheit. Als Schüler Carl Schmitts hatte er an dessen Seminar in Bonn teilgenommen und wurde dort von ihm 1925 promoviert. Weil Carl Schmitt 1928 Professor an der Berliner Handelshochschule wurde, die kein Habilitationsrecht hatte, hat er Rudolf Smend um Hilfe gebeten. Der vermittelte Forsthoff schließlich zu einem Kollegen in Freiburg, Fritz Freiherr Marschall von Bieberstein, durch den er dort 1930 habilitiert worden ist. In Freiburg lebte er bis 1933. Dann ist er auf Empfehlung Carl Schmitts Professor in Frankfurt am Main geworden. Das war die Belohnung für eine kleine Schrift, die er im selben Jahr als Dreißigjähriger geschrieben hatte.

Ihr Titel «Der totale Staat» wurde später der Anlass für die Bezeichnung «totalitär». Sie hatte den Umfang von 48 Seiten, war historisch aufgebaut, wie später sein Meisterwerk, das Lehrbuch des Verwaltungsrechts von 1950, und begann mit einer weitsichtigen Beschreibung des Staats von 1789 bis 1918. Auch heute sprechen wir für diese Zeit vom «langen 19. Jahrhundert». Dann kam die Weimarer Republik und schließlich in der zweiten Hälfte der Broschüre «Der totale Staat» Adolf Hitlers, ähnlich brillant geschrieben wie alles, was er veröffentlicht hat. Sie beginnt mit einer Verherrlichung des Führerstaats. Der sei die notwendige Ablösung der überholten unsozialen, liberalen und «pluralistischen» Ordnung der Weimarer Republik, die letztlich nur eine Fortsetzung des Staats im 19. Jahrhunderts gewesen sei. Dieser Führerstaat sei ein totaler, weil er nicht nur stark, autoritär und persönlich sei, sondern über

einer «seinsmäßig gleichartigen» Volksordnung stehe, die dem Staat seinen Rang nicht demokratisch verleiht, sondern ihn anerkennt. Dem folgt als Huldigung an den NS-Antisemitismus eine etwas verquere Rechtfertigung, die zeigt, dass er letztlich gar kein Antisemit gewesen ist. Hier schreibt er als Schüler Carl Schmitts, der in seiner Schrift «Der Begriff des Politischen» (1927) als dessen wesentliches Element die Unterscheidung von Freund und Feind genannt hat. Also kommt Ernst Forsthoff 1933 zu der Feststellung, dass Juden wegen ihrer «Artverschiedenheit» das Volkstum der Deutschen «antasten», und damit zum Ergebnis: «Darum wurde der Jude ... zum Feind und musste als solcher unschädlich gemacht werden.» Das ist später oft zitiert worden, aber nicht die darauf folgende Einschränkung, das gelte dann nicht mehr, wenn er «jeden Versuch einer Beteiligung an dem geistigen und politischen Dasein des deutschen Volkes aufgeben ... würde.» Wie auch immer. Belohnung war die Professur in Frankfurt.

Dann hat er sich ganz allmählich vom Nationalsozialismus abgewendet, zuerst 1934 von seinem Lehrer Carl Schmitt nach dessen Verherrlichung der Morde im «Röhmputsch» (siehe S. 143 f.). Aber er schrieb weiter über die «nationalsozialistische Revolution», und zwar merkwürdigerweise gern im «Deutschen Adelsblatt». Das soll mal jemand erklären. 1935 erschien dort zum Beispiel ein Artikel über «Hitlers Friedenspolitik und das Völkerrecht». Er hatte keine Ahnung, was dieser noch alles vorhatte. Aber da stand er nicht allein. 1937 wurde er Mitglied der NSDAP, als der Aufnahmestopp gemildert war. Inzwischen war er Professor in Hamburg geworden und nun seit 1936 an der Universität Königsberg. 1941 erhielt er einen Ruf nach Wien, den er annahm. Als er aber in der Hauptstadt der jetzt so genannten «Ostmark» ankam, hat deren Reichsstatthalter – Baldur von Schirach, vorher «Reichsjugendführer» – seine Ernennung zum Professor verhindert, weil er sich weigerte, aus der Kirche auszutreten. Das scheint damals üblich gewesen zu sein. Aber Ernst Forsthoff musste nicht an die Front, sondern wurde Unteroffizier in einer



Ernst Forsthoff in der Festgabe zu seinem 65. Geburtstag 1967.

Dienststelle der schönen Stadt an der Donau und ging 1943 an die Universität Heidelberg. Dort kam dann nach dem Ende des Kriegs das zweite Berufsverbot durch die amerikanische Militärregierung nach der JCS 1067 (siehe S. 189f.) wie für Heinrich Beck, der ebenfalls 1937 in die Partei eingetreten war. Und anders als der hatte Forsthoff ja nun wirklich einiges für die NS-Diktatur geleistet.

Danach ist Ernst Forsthoff in der Landesverwaltung von Schleswig-Holstein beschäftigt worden, bis er 1951 seine Professur in Heidelberg zurückerhielt. In der Zwischenzeit hat er sein schon vor 1945 begonnenes «Lehrbuch des Verwaltungsrechts. Erster Band: Allgemeiner Teil» fertig geschrieben, das 1950 bei Beck erschienen ist, und zwar in größerem Format und Umfang als die Kurz-Lehrbücher, die bis heute weiß-bunte Pappbände sind, sondern in grünem Leinen. Es war das erste Buch dieser Reihe und ein großer Erfolg, dazu aber auch eine bedeutende wissenschaftliche Leistung. Bis 1973 erschienen zehn Auflagen. 1950 sind es 453 Seiten gewesen, zuletzt 664.

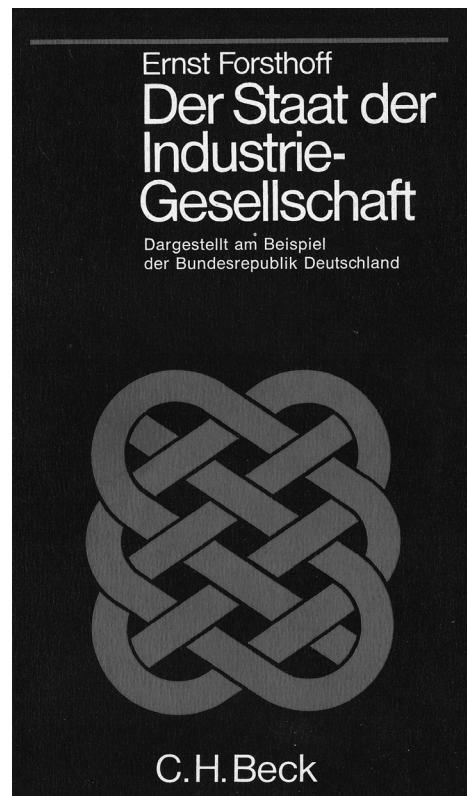
Es hatte zunächst denselben Vorteil wie das nächste dieser Reihe, das zweibändige «Schuldrecht» von Karl Larenz 1953/56. Es war nämlich in einer einfachen und klaren Sprache geschrieben. Außerdem ist es das Ergebnis einer langen Forschungsarbeit auf seinem Gebiet gewesen, in dem er 1938 mit seiner kleinen Schrift «Die Verwaltung als Leistungsträger» eine große Entdeckung gemacht hat.

Am Anfang des Lehrbuchs steht ein langer Abschnitt über «Wesen und Geschichte des Verwaltungsrechts». Hier werden schon – meistens historisch – wichtige Begriffe geklärt wie zum Beispiel das Ermessen, aber auch kurz die «dualistische Struktur» des Handelns von Verwaltung. Spätestens seit Otto Mayer war Verwaltungsrecht im Wesentlichen nur damit beschäftigt, sozusagen negativ den Einzelnen gegen Eingriffe in seine Rechte zu schützen. Dazu diente der von ihm ins Zentrum gerückte Verwaltungsakt, der wie ein Urteil nur auf Grund eines Gesetzes erlassen werden darf. Ernst Forsthoff hat dagegen als Erster gesehen, dass die Verwaltung im Lauf der Zeit durch die Entwicklung der Technik immer stärker für das Leben des Einzelnen sorgt. Beispielsweise durch Organisation von Wasserleitungen bis in die Wohnung, Lieferung von Energie, durch Eisenbahnen und andere öffentliche Verkehrsmittel und daneben schon seit längerem durch staatliche Bildungseinrichtungen wie Schulen und Universitäten sowie durch ihr öffentliches Gesundheitswesen. Er nannte das 1938 wie wir noch heute «Daseinsvorsorge», nur dass wir sie inzwischen leider zum Teil privatisiert haben.

Diese andere Tätigkeit der Verwaltung wird dann, nachdem das Verwaltungsrecht mit dem Recht des Eingriffs behandelt worden ist, im nächsten ausführlichen Abschnitt beschrieben, der als Überschrift den Titel der Broschüre von 1938 hat: «Die Verwaltung als Leistungsträger». Damit hat er bis heute – «dualistisch» – unsere Vorstellungen von Eingriffsverwaltung und Leistungsverwaltung geprägt. Danach wird der «Rechtsschutz» durch Verwaltungsgerichte beschrieben, der für ihn als Vertreter eines starken Staats weniger wichtig ist, weil er nur die «pathologischen» Fälle betrifft und für ihn die «gesunde» Verwaltung im Vordergrund steht. Seit der vorletzten 9. Auflage von 1966 hat er diesen Teil gestrichen, weil seit der Verwaltungsgerichtsordnung von 1960 dazu nun ausführliche Darstellungen erschienen waren. Stattdessen hat er zum Schluss das Gemeinderecht beschrieben.

Er selbst hielt die Weiterführung des Lehrbuchs nach seinem Tod nicht für angebracht, denn er wusste, dass seine Weise, den Staat mit der Verwaltung zu sehen, einen neuen Bearbeiter überfordert hätte. Das meinten auch seine Schüler. So blieb die 10. Auflage von 1973 tatsächlich auch die letzte dieses «großen Wurfs» (Karl Doehring, sein Nachfolger in Heidelberg).

1971 hat er aber noch ein zweites interessantes Buch geschrieben, «Der Staat der Industriegesellschaft. Dargestellt am Beispiel der Bundesrepublik», erschienen in der «Beck'schen Schwarzen Reihe». In ihm wird seine Haltung als Vertreter des Staatsrechts sehr deutlich, aber auch ein gewisses Dilemma, das man ein wenig schon im Lehrbuch spürt. Die Daseinsvorsorge war immer größer geworden, der Staat, wie vom Grundgesetz in Artikel 20 gefordert, ein Sozialstaat geworden, der dem Einzelnen seine Existenz nicht nur technisch, sondern auch sozial sichern und sich so in alle Bereiche der Wirtschaft einmischen musste. Diesen Sozialstaat mochte Ernst Forsthoff nun gar nicht. Der war für ihn, um es salopp auszudrücken, ein fatter Kapaun und



Ernst Forsthoff in der «Beck'schen Schwarzen Reihe», 1. und 2., unveränderte A. 1971.

schlapp, kein drahtiger Kampfhahn, kein starker Staat, wie er ihn wollte. Deshalb hat das erste Kapitel auch die Überschrift «Erinnerung an den Staat».

Die Bundesrepublik – auch mit ihrem Bundesverfassungsgericht – ist nicht sein Staat gewesen, obwohl er im Lehrbuch ganz korrekt ihrer Ordnung gefolgt ist. Ebenso wenig war sie es für Carl Schmitt, inzwischen wieder sein Freund, der schon 1963 im Vorwort zur Neuauflage seines Buchs «Der Begriff des Politischen» von 1927 geschrieben hatte, «Die Epoche der Staatlichkeit geht jetzt zu Ende. Darüber ist kein Wort mehr zu verlieren.» Die für beide wichtige Trennung von Staat und Gesellschaft wie noch im 19. Jahrhundert, der Staat oben, die Gesellschaft unten, die gab es nicht mehr in unserer «pluralistischen Gesellschaft», in der alles durcheinander geht mit Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften und anderen Interessengruppen, auf die verantwortliche Politiker in einer freiheitlich demokratischen Grundordnung Rücksicht nehmen müssen. Außerdem, das wussten beide auch, war mit der Abgabe von Hoheitsrechten nach außen an mehrstaatliche Organisationen wie NATO und Europäische Integration noch viel mehr Staatlichkeit verloren gegangen. Die beiden hatten Recht. Die Epoche geht zu Ende, heute schneller als damals, obwohl noch staatliche Restbestände bleiben werden. Forsthoffs Buch von 1971 ist der Versuch, den Abbau des Staates aufzuhalten. Und er hatte 1971 noch ein kluges Argument, den Umweltschutz.

Seit Jahren, so schreibt er, gäbe es die Forderung nach Reinhaltung der Gewässer und der Luft. Aber für deren Durchsetzung sei der Staat der Bundesrepublik zu schwach, weil er von zu vielen «partikularen Interessen» abhängig sei. Dafür brauche man einen unabhängigen starken Staat. «So erklären sich die viel beklagten Versäumnisse in der Vorsorge für die Reinhaltung der Luft und der Gewässer.» Da hat er sich geirrt. In den siebziger Jahren kam mit der sozialliberalen Koalition die erste energische Gesetzgebung zum Umweltrecht, nicht so erfolgreich, wie man hoffte, aber doch ein wenig. In den Achtzigern kamen die «Grünen» in die Parlamente, wenig später auch in den Bundestag, und heute sind sich alle Parteien einig, dass noch mehr zu tun ist. Und die Bundesrepublik steht mit dem, was hier erreicht wurde, international sehr weit vorn. Die Emscher im südlichen Ruhrgebiet ist nicht mehr der «Höllfluss», der sie 1970 noch war, und auch der Rhein ist sauberer geworden. Das Problem ist inzwischen im Wesentlichen ein globales und hat den Namen «Kyoto-Protokoll» von 1997. Immerhin ist es 2005 in Kraft getreten, hat aber nicht viel gebracht, nur kleine Verbesserungen trotz einiger Rückschläge. Im Schne-

ckentempo geht es weiter. Und es wird besser werden. Soweit konnte 1970 auch Ernst Forsthoff noch nicht sehen, der meinte, mit einem starken Staat könnte es weiter gehen, am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland. Er würde sie heute vielleicht sogar mögen.

Es ist noch der Höhepunkt seiner Karriere als Staatsrechtler zu ergänzen. 1960 wurde er Präsident des Verfassungsgerichtshofs der neu gegründeten Republik Zypern mit Erzbischof Makarios als Staatspräsidenten. Er blieb drei Jahre. Dann weigerte sich Makarios, ein Urteil des Gerichtshofs zugunsten der türkischen Minderheit durchzuführen. Forsthoff trat daraufhin zurück. Es begannen blutige Auseinandersetzungen zwischen Türken und Griechen der Insel. Makarios regierte noch bis 1974. Dann putschte das Militär der Insel gegen ihn mit Unterstützung der Obristendiktatur in Griechenland. Makarios floh ins Ausland und die Türkei besetzte den griechischen Norden Zyperns. In diesem Jahr ist Ernst Forsthoff gestorben. Sein Lehrbuch hatte zehn Auflagen mit einer Verzögerung zwischen 1961 und 1966. Ohne seine Tätigkeit auf Zypern würden es sicher elf geworden sein.

1953 wurde C.H.Beck auch führend auf dem Gebiet des Schuldrechts mit dem nach Forsthoffs «Verwaltungsrecht» folgenden zweiten Werk der «Grünen Reihe». Damals erschien das **«Lehrbuch des Schuldrechts. Allgemeiner Teil»** von Karl Larenz und 1956 dessen «Besonderer Teil». Das machte seinen Verfasser zu einem der bekanntesten Zivilrechtler der Bundesrepublik. Vorher hatte er schon 1951 die kleine Schrift «Geschäftsgrundlage und Vertragserfüllung» für C.H.Beck geschrieben, die dann noch in zwei weiteren Auflagen erschien und das seit der Weimarer Republik bekannte Rechtsinstitut der «Geschäftsgrundlage» (Paul Oertmann, 1921 nach einer Entscheidung des Reichsgerichts, RGZ 100,129, Dampfpreisfall) neu bestimmt hat, indem er zwischen einem objektiven Teil («Äquivalenzstörungen») und einem subjektiven (gemeinsamer Motivirrtum) unterschied. So ist es bis heute geblieben und seit 2002 neu formuliert in § 313 Abs. 1 und 2 BGB.

Das große Lehrbuch des Schuldrechts von Larenz ist unter den vergleichbaren, nämlich denen von Josef Esser und Wolfgang Fikentscher, das erfolgreichste geworden. Das ältere des großen alten Heinrich Lehmann hatten die drei bald überholt. Bis 1987 hat Karl Larenz vierzehn Auflagen des «Allgemeinen Teils» und zwölf des «Besonderen Teils» noch selbst geschrieben. Dieser Erfolg hatte mehrere Gründe. Das Buch war leicht lesbar, übersichtlich, klar. Man konnte die beiden Bände mühelos von vorn bis hinten durchlesen. Das wurde dann später mit zunehmender Materialfülle und Seitenzahl schwieriger. Aber es hatte nun seinen guten

Ruf und man informierte sich, indem man die gerade interessierenden Teile las. Das war anders im Schuldrechtslehrbuch von Wolfgang Fikentscher, nur ein Band, zuerst 1965, auch gut geschrieben, erschienen bei de Gruyter, das man noch viel länger ganz durchlesen konnte als das Buch von Larenz. Der war dafür berühmter und behielt die führende Stellung bis 1986. Ein Grund für diesen Erfolg war auch der Verlag selbst. C.H.Beck ist schon seit den sechziger Jahren der erfolgreichste juristische Verlag der Bundesrepublik gewesen, auch auf dem Gebiet der Studienliteratur.

Karl Larenz hat mit seinem «Schuldrecht» – später folgte bei C.H.Beck noch ein «**Allgemeiner Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts**» – auch erheblichen Einfluss gehabt auf Rechtsprechung und Literatur. Das ist von seinen Schülern Uwe Diederichsen und Claus-Wilhelm Canaris in mehreren Darstellungen sehr gut beschrieben worden. Dafür hier nur ein positives und ein negatives Beispiel. Vorzüglich hat er einem seit langen (RGZ 78, 239, «Teppichrollenfall», es war aber eine Rolle Stragula) aner-



Karl Larenz in der Festschrift zu seinem 70. Geburtstag 1973.

kannten und im BGB damals noch nicht aufgenommenen Rechtsinstitut einen Namen gegeben, der es endlich dogmatisch völlig richtig einordnete, nämlich der culpa in contrahendo, dem Verschulden bei Vertragsabschluss (heute § 311 Abs. 2 BGB). Er hat es bezeichnet als «ein Schuldverhältnis ohne primäre Leistungspflicht». Das war tatsächlich eine juristische Entdeckung im wahrsten Sinne des Wortes. Denn er hat die vielen Verschleierungen, die als Decke darüber lagen, weggezogen und Klarheit geschaffen. Das war kein Zufall. Denn als Schüler des Rechtsphilosophen Julius Binder (1870–1939, Universität Göttingen) hatte er einen besonders scharfen Blick im Sinn von Hegels objektivem Geist für Objektives im Recht, was im Privatrecht gar nicht so einfach ist, denn das Private ist sel-

ten objektiv, sondern meistens sehr subjektiv, vorzugsweise im Vertragsrecht, zu dem die culpa in contrahendo gehört. Verträge ruhen auf dem subjektiven Willen derer, die sie abschließen. Dies hier ist eine der wenigen Ausnahmen und Larenz' Formulierung fand schnell und bis heute Zustimmung.

Manchmal war dieser Blick auch ein wenig zu scharf, so bei seiner Lehre vom «sozialtypischen Verhalten». Danach sollte ein Schuldverhältnis als eine Art Vertrag ebenfalls ohne den subjektiven Willen der Beteiligten zustande kommen, objektiv, einfach durch ein tatsächliches Verhalten, in der Regel eines der Beteiligten. Beispiele: Jemand stellt seinen Wagen auf einen gebührenpflichtigen Parkplatz ohne zu zahlen oder steigt in eine schaffnerlose Straßenbahn. Dann entstehe ein Rechtsverhältnis aus «sozialtypischem Verhalten», das ihn zur Zahlung verpflichtet, auch wenn er das gar nicht will, ohne seinen Willen, und ohne den Willen des Parkplatzbetreibers oder der Straßenbahngesellschaft, einfach so: objektiv. Diese Lehre von Karl Larenz setzte sich teilweise durch, zum Beispiel im Lehrbuch von Josef Esser, nicht bei Wolfgang Fikentscher, der blieb kritisch. Das ging ihm zu weit mit dem Objektiven. Aber sogar der Bundesgerichtshof folgte zunächst der Larenz'schen Autorität im «Hamburger Parkplatzfall» (BGHZ 21, 319) und es gab noch eine andere Entscheidung zu jemanden, der in Bremen auf diese Weise in eine Straßenbahn eingestiegen war. Derjenige, der Larenz – nicht nur wegen dieser Lehre – immer am heftigsten kritisierte, war der sehr liberale Werner Flume von der Universität Bonn. Er nannte das ganze «Straßenbahnjurisprudenz». Schließlich überwog die Kritik, auch die Gerichte zogen sich zurück und Larenz hat dann selbst seine Lehre aufgegeben, im «Allgemeinen Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts», 7. Auflage 1988 im Vorwort. Heute löst man solche Probleme über das Bereicherungsrecht des § 812 Abs. 1 BGB mit der «Eingriffskondiktion», wie es Wolfgang Fikentscher schon 1965 vorgeschlagen hatte.

Dieses **Bereicherungsrecht** war übrigens ein anderes Phänomen des so erfolgreichen Larenz'schen Schuldrechts. Schon in einem Buch von 1934 hatte der österreichische Zivilrechtler und Privatdozent, später Professor in Graz, Walter Wilburg (1905–1991) gezeigt, dass in dem ersten Satz des § 812 Abs. 1 BGB zwei völlig verschiedene Sachverhalte geregelt sind:

«Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet ...»

Wir nennen das heute Leistungskondiktion und Eingriffskondiktion. Seit einem Aufsatz Ernst von Caemmerers (1908–1985, Universität Freiburg), in der Festschrift für Ernst Rabel von 1954 über «Bereicherung und unerlaubte Handlung», wurde schließlich ganz deutlich, worin dieser Unterschied be-

stand. Die Leistungskondiktion gehört zum Vertragsrecht, ist Rückabwicklung fehlgeschlagener Verträge wie der Rücktritt. Beispiel: Ein Kaufvertrag ist nichtig. Der Käufer hat schon bezahlt und kann den Kaufpreis vom Verkäufer zurückverlangen, mit dem Grundfall der Leistungskondiktion, der *condictio indebiti*, Klage auf Rückzahlung einer Nichtschuld, die es schon im römischen Recht gab. Die Eingriffskondiktion, Hauptfall von «in sonstiger Weise», gehört in den Bereich des Deliktsrechts, der «unerlaubten Handlungen» des § 823 BGB:

«Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.»

Wer auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz seinen Wagen abstellt, verletzt das Recht des Parkunternehmers, auch wenn er nicht schuldhaft – «vorsätzlich oder fahrlässig» – handelt, sondern ohne es zu wissen. Dann ist er zwar nicht zum Ersatz des Schadens des Parkunternehmers verpflichtet, aber wegen des Eingriffs in dessen Recht aus einem «eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb», und zwar nicht in Höhe von dessen Schaden – ein anderer würde dort vielleicht zehn Stunden geparkt haben, er nur eine einzige –, sondern in Höhe dessen, was er «ohne rechtlichen Grund erlangt hat», wie es in § 812 Absatz 1 BGB heißt. Er hätte für eine Stunde die Parkgebühr zahlen müssen. Das hat er «erlangt». Mit anderen Worten, beim schuldhaften Eingriff in ein Recht des anderen, muss man dessen Schaden zahlen. Der richtet sich nach dem Vermögen dieses anderen. Bei der Eingriffskondiktion geht es nur um das «Erlangte». Das richtet sich nach dem eigenen Vermögen. Also nur die Gebühr für – hier – eine Stunde. Das ist der entscheidende Unterschied zwischen der Eingriffskondiktion des Bereicherungsrechts des § 812 und dem Deliktsrecht – der «unerlaubten Handlung» – des § 823 BGB, den Ernst von Caemmerer in der Festschrift für seinen Lehrer Rabel 1954 deutlich gemacht hat als Vollendung der «Trennungstheorie» Walter Wilburgs von 1934.

Diese Trennungslehre hat sich in der Literatur durchgesetzt, wurde in den Lehrbüchern zuerst 1960 von Josef Esser übernommen und von Wolfgang Fikentscher 1965. Der Bundesgerichtshof bestätigt sie seit 1963 – BGHZ 40, 272, Elektroherdefall – in ständiger Rechtsprechung. Aber Karl Larenz kam erst 1972 dazu, mit der 10. Auflage seines Lehrbuchs, vielleicht auf Drängen seines Schülers Claus-Wilhelm Canaris, dem besten

Kenner des Bereicherungsrechts. Bald gab es allerdings eine sehr kleine Minderheit, die wieder die alte Einheitslehre vertritt. Der erste war Jan Wilhelm in seiner Dissertation 1973, der später Professor in Passau wurde.

Warum hat Karl Larenz in seinem Lehrbuch als letzter der drei die Trennungslehre so spät übernommen, zwölf Jahre nach Esser, sieben Jahre nach Fikentscher und neun Jahre nach dem ersten Urteil des Bundesgerichtshofs, dessen Rechtsprechung er regelmäßig verfolgte und folgte? Vielleicht, weil er ein Makrologe war, ein Mann, der eher die großen Zusammenhänge sieht als die kleinen Einzelheiten. Das Bereicherungsrecht ist ja tatsächlich ein Gebiet mikrobiologischer Unterscheidungen und Diskussionen, das in der täglichen Praxis nur selten eine Rolle spielt. Besonders Josef Esser ist da eher der Gegensatz zu Karl Larenz. In seiner Schrift «Grundsatz und Norm in der richterlichen Rechtsfortbildung» von 1956 jongliert er brillant mit Einzelheiten des französischen, englischen und deutschen Rechts und zeigt, wie man trotz unterschiedlicher Normen immer wieder zum selben Grundsatz kommt. Auch Fikentscher kennt sich gut aus im angelsächsischen Recht mit positiven Folgen für sein Lehrbuch, in dem viele kleine Fälle als Beispiele zum Text genannt werden. Karl Larenz bewegt sich weitgehend im nationalen deutschen Recht und hat das nur zwölf lange Jahre etwas übertrieben.

Dieses Thema wird seit 2010 wieder intensiv behandelt. Damals wurde ein Vortrag veröffentlicht, den Claus-Wilhelm Canaris zur Verteidigung der Vergangenheit seines Lehrers im «Dritten Reich» gehalten hat. Das spricht ja auch für Karl Larenz, dass seine Schüler sich immer wieder wie eine Wagenburg um ihn gestellt haben, wenn es um dieses Thema ging, von Uwe Diederichsen über Jürgen Prölss bis zu Claus-Wilhelm Canaris. Larenz war ein liebenswerter Mann, der sie gut betreut hat, im Seminar hervorragend war, wo es um die großen Zusammenhänge ging, und in Vorlesungen und Übungen mit ihren vielen Einzelheiten sehr schwach gewesen ist, um es vorsichtig auszudrücken. Uwe Diederichsen berichtet 1975, er habe bei der Besprechung für die Lösung eines Falles in einer Übung seine Assistenten einmal gefragt, «Und welche Meinung vertrete ich denn in meinem Lehrbuch?»

Er war dreißig Jahre alt, als Adolf Hitler Reichskanzler wurde, seit zwei Jahren habilitiert beim «Neohegelianer» Josef Binder, der schon 1933 Mitglied der NSDAP wurde. Seit 1934 hat Karl Larenz bis zum Zweiten Weltkrieg und noch etwas länger Fürchterliches zum NS-Recht veröffentlicht, das Schlimmste 1935 im Jahr der Nürnberger Judengesetze unter dem Titel «Rechtsperson und subjektives Recht» mit den drei bösen Sätzen:

«Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist. Dieser Satz könnte an Stelle des die Rechtsfähigkeit ›jedes Menschen‹ aussprechenden § 1 BGB an die Spitze unserer Rechtsordnung gestellt werden.»

Dieser Vorschlag ist im selben Jahr zwar nicht an den Anfang des BGB gesetzt, aber mit den auf dem Nürnberger Parteitag verkündeten Reichsbürger-, Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz – ohne Einfluss von Larenz – blutiger Ernst geworden. Dazu brauchten die Nationalsozialisten dessen Schrift nicht. Das stand, wie Larenz es formuliert hat, schon seit 1920 als Punkt 4 in ihrem 25-Punkte-Programm, so zu finden im Schönfelder der NS-Zeit unter Gliederungsnummer 1 (siehe oben S. 101) und so beschrieben 1968 von Bernd Rüthers in seinem «Klassiker» zum NS-Recht, «Die unbegrenzte Auslegung», auch ausführlich zu Karl Larenz.

Aber dieses Buch hat Claus-Wilhelm Canaris nicht oder nicht genau genug gelesen, sondern nur, was von Larenz seit 1934 geschrieben worden ist. Denn zur Entlastung seines Lehrers findet er nach den vier schlimmen Sätzen einen, der sie scheinbar mildert:

«So ist der Ausländer (dazu würden die deutschen Juden gehören, U.W.) nicht deutscher Rechtsgenosse, wenngleich er unter dem Schutz unseres Rechts steht und in weitem Umfang am Rechtsverkehr und seinen Einrichtungen teil hat und als Gast geachtet wird.»

Auf Punkt 4 des Parteiprogramms folgt aber Punkt 5, den Larenz ebenfalls zitiert und Canaris zur Entlastung zählt.

«Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremden gesetzgebung stehen.»

Ach hätte er doch bloß den Rüthers gelesen. Der hat in seinem Buch ausführlich berichtet, was dieses Fremdenrecht in der Praxis bedeutete.

Also hat Bernd Rüthers auf die Verteidigungsrede, die Claus-Wilhelm Canaris in Berlin gehalten hat, mit einem harten Aufsatz in der «Juristenzeitung» reagiert, Canaris noch im selben Jahr 2011 zurückgeschossen und Rüthers auch wieder. Eine für Canaris peinliche Kontroverse, über die 2012 sogar in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung berichtet worden ist. Es ging nicht nur um Rassenideologie, sondern auch um das Führerprin-



Dreierlei Rüthers bei CHB: links 1. A. 1988 (2. A. 1989 und im dtv 1994), Mitte 2. A. 1990 (1. A. 1989), rechts 1. A. 1992 (im dtv 1995).

zip, das Larenz mit Hegel begründet hat, und das konkrete Ordnungsdenken, das er von Carl Schmitt übernahm.

Der langen Rede kurzer Sinn: Nach einem ausführlichen Aufsatz von Ralf Frassek über Karl Larenz in der «Juristischen Schulung» 1998 schrieb dort stud. iur. Mark Fröse in einer kurzen Bemerkung dazu noch im selben Jahr: «Nach der Lektüre von Frasseks Beitrag über Larenz weiß ich immer noch nicht, ob Larenz «ein Nazi» war. Ich hätte es gern erfahren.» Die Wahrheit ist: Er war einer, und zwar tiefbraun gefärbt. In der Bundesrepublik ist er bald einer der vielen «Nazis» gewesen, für die das Wort Demokratie nicht mehr Schimpf und Schande bedeutete und die das Grundgesetz mit seiner freiheitlichen demokratischen Grundordnung nun genauso anerkannten wie vorher Adolf Hitlers Führerstaat und seine Rassenidiotie. The times they are a changin. Oder auf deutsch mit Georg Wilhelm Friedrich Hegel oder Karl Larenz: Was wirklich ist, ist richtig, obwohl es vielleicht doch gewisse Unterschiede zwischen den beiden gab. Dazu hat sich Bernd Hüpers in seiner interessanten und umfangreichen Dissertation zu Karl Larenz 2010 noch etwas krasser ausgedrückt, einer Schrift, die bisher zu wenig beachtet worden ist. Und dann hat Larenz in dieser Bundesrepublik vier gute Bücher geschrieben, mit denen er eine große Autorität geworden ist, davon drei bei C.H.Beck, nämlich «Geschäftsgrundlage und

Vertragserfüllung», «Lehrbuch des Schuldrechts», «Allgemeiner Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts» und – im wissenschaftlichen Springer-Verlag, Berlin, Göttingen, Heidelberg – «Methodenlehre der Rechtswissenschaft», alle mit mehreren oder vielen Auflagen. Zum «Allgemeinen Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts» nur eine kurze Bemerkung. Die philosophische Einleitung zur ersten Auflage war überflüssig. Er hat sie in der zweiten verkürzt in die Gesamtdarstellung eingebaut, und zwar zu Recht, denn er war viel mehr Jurist und viel weniger – als «Neuhegelianer» – Philosoph als er selbst meinte.

Nun muss nur noch das Unglück beschrieben werden, das in dem Jahrzehnt von Mitte der achtziger Jahre bis 1994 und letztlich noch heute mit dem wichtigsten der vier Bücher geschehen ist, dem «Lehrbuch des Schuldrechts». Daran waren drei seiner Schüler beteiligt, Detlef Leenen, Jürgen Prölss und Claus-Wilhelm Canaris.

Der «Allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts» lief normal weiter, nachdem Karl Larenz 1993 gestorben war. 1997 erschien er in der 8. Auflage, neu bearbeitet von Manfred Wolf (1939–2007), Universität Frankfurt am Main, einem Schüler von Fritz Baur und Ludwig Raiser in Tübingen, unter dem etwas veränderten Titel «**Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts**», 9. Auflage 2004. Nachdem Manfred Wolf 2007 plötzlich früh verstarb, ist die 10. Auflage 2012 erschienen, fortgeführt von Jürgen Neuner, Universität Augsburg, einem Schüler von Claus-Wilhelm Canaris.

Die letzte vollständige Ausgabe des **Schuldrechts-Lehrbuchs** war 1981 erschienen, die 12. Auflage. Für den Besonderen Teil hat Larenz 1986 noch einen ersten Halbband der 13. Auflage veröffentlicht. Schon vorher hatte er mit Detlef Leenen, Jürgen Prölss, beide Freie Universität Berlin, und Claus-Wilhelm Canaris vereinbart, dass Leenen und Prölss den zweiten Halbband übernehmen sollten, er selbst noch die 14. Auflage des Allgemeinen Teils fertig stellt und Canaris ihn ab der 15. weiterführt. Der einzige, der das einhielt, war er selbst. 1987 erschien die 14. Auflage des Allgemeinen Schuldrechts. Leenen und Prölss kamen nicht weiter und gaben auf. Deshalb vereinbarte Larenz mit Canaris, dass der auch den 2. Halbband des Besonderen Teils übernimmt. Das hatte den Vorteil, dass das ganze Lehrbuch nun in einer Hand sein würde. Die Vereinbarung über den 2. Halbband hat Canaris erfüllt, aber nicht gut. Erstens mit großer Verzögerung 1994 und zweitens in einer völligen Neubearbeitung, die man als missglückt bezeichnen darf. Sie ist juristisch einwandfrei gewesen, Canaris ein vorzüglicher Jurist, aber dieser 2. Halbband als Lehrbuch viel zu

kompliziert, für Studenten ungeeignet und deshalb auch nicht in einer neuen Auflage erschienen. Und den «Allgemeinen Teil» des Schuldrechts hat er bis heute nicht geschrieben.

Trotzdem wird Karl Larenz auch mit seinem «Schuldrecht» weiterleben. Denn es ist vereinbart, dass es von Canaris und seinem Schüler Hans Christoph Grigoleit fortgeführt wird, der auch sein Nachfolger an der Universität München geworden ist, und zwar der Allgemeine und der Besondere Teil, möglicherweise beide nur von Grigoleit allein, wie zu vermuten ist. Soviel zu Karl Larenz in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

Die beiden nächsten der «Grünen Reihe» nach Forsthoff (1950) und Larenz (1953/56) waren 1960 das **«Lehrbuch des Sachenrechts»** von **Fritz Baur** und der Beginn des dreibändigen **«Lehrbuch des Völkerrechts»** von Friedrich Berber. Fritz Baur (1911–1992) darf nicht verwechselt werden mit seinem Fast-Namensvetter Fritz Bauer (1903–1968), ebenfalls Jurist. Der musste wegen seiner jüdischen Herkunft ins Exil nach Dänemark und Schweden, kam nach dem Krieg zurück, wurde in der Bundesrepublik zunächst Generalstaatsanwalt in Braunschweig, dann in Frankfurt, wo er den großen Auschwitz-Prozess von 1963/65 vorbereitet hat.

Fritz Baur's «Sachenrecht» erschien, als es schon drei andere wichtige Lehrbücher dazu gab, nämlich das von Martin Wolff und Ludwig Raiser, «Sachenrecht», 10. Auflage 1957 bei Mohr Siebeck in Tübingen, Friedrich Lents Beck'sches Kurz-Lehrbuch inzwischen in der 8. Auflage 1960, und ebenfalls in diesem Jahr, in dem auch Baur's Buch auf den Markt kam, die 4. Auflage von Harry Westermanns «Lehrbuch des Sachenrechts» bei C. F. Müller. Solch ein großes Angebot zum Sachenrecht hatte es noch nie gegeben. Trotzdem. Von den drei großen Lehrbüchern – Wolff/Raiser, Westermann, Baur – ist das von Fritz Baur das erfolgreichste geworden, heute in der 18. Auflage 2009, bearbeitet von seinem Schüler, dem Freiburger Professor Rolf Stürner. Der Wolff/Raiser war nach 1957 nicht mehr erschienen, ohnehin mehr ein Handbuch als ein Lehrbuch. Harry Westermanns Sachenrecht kam zuletzt 1990 in der 6. Auflage, bearbeitet von seinem Sohn Harm Peter, Universität Tübingen, seinem Schüler Wolfgang Grunsky und von Winfried Pinger, beide Universität Bielefeld. Das erfolgreichste der Bücher von damals ist bis heute das Kurz-Lehrbuch, das Friedrich Lent geschrieben hat, jetzt in der 34. Auflage 2010, bearbeitet von Hanns Prütting, Universität Köln.

Der große Erfolg des Buchs von Fritz Baur hatte mehrere Gründe. Es war erstens sehr viel übersichtlicher als das von Westermann, beschrieb zum Beispiel die nicht pfandrechtlichen Sicherungsrechte gemeinsam,

also Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung und den Eigentumsvorbehalt, den Westermann nur am Rande behandelt, dazu nicht nur die schuldrechtlichen Probleme, sondern auch die wirtschaftlichen Hintergründe. Außerdem hatte er nicht wie Westermann den Ehrgeiz, die gesamte höchstrichterliche Rechtsprechung zu behandeln, sondern setzte Schwerpunkte. Und schließlich, er lebte viel mehr von Fällen, einzelnen Fallbeispielen, die das Verständnis erleichtern und hat auch verdeutlichende Diagramme wie zum Beispiel beim Eigentumsvorbehalt. Mit anderen Worten, er war der bessere didaktische Taktiker, der mehr an den Studenten denkt, der das alles lernen soll, und ist auch in der Vorlesung fröhlicher gewesen. Dazu nur eine der schönsten von vielen Geschichten, die man in Münster über Harry Westermann erzählt, den in einer mündlichen Prüfung zum Referendarexamen ein Student gebeten haben soll, «Herr Professor, können Sie mir nicht eine leichtere Frage stellen?». Darauf Westermann nach kurzem Zögern: «Naja. Wie geht's denn zu Hause?» So schroff würde Fritz Baur gegenüber einem Studenten nie gewesen sein.

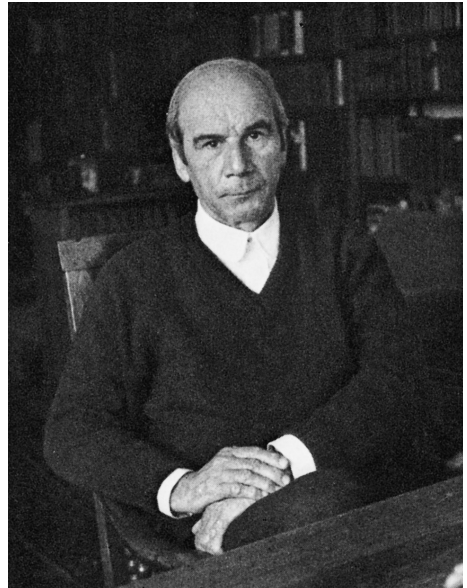
Über sein Leben wissen wir nicht so viel wie über das von Forsthoff und Larenz. Er studierte in Tübingen und wurde dort ein Schüler von Heinrich Stoll. Der ist bis heute berühmt als Erfinder des Begriffs «Leistungsstörungen», eine der zentralen Kategorien unseres Schuldrechts. Das war in einer Schrift der Akademie für Deutsches Recht, mit der er verbunden war als Nationalsozialist wie sein Tübinger Kollege Philipp Heck, allerdings wie der eher in einer Minderheitenposition gegenüber Carl Schmitt, Larenz und anderen. Bei Heinrich Stoll hat Fritz Baur 1934 promoviert mit einer Arbeit über Schadensersatzrecht und wurde nach dessen Tod während des Kriegs 1940 – für vier Wochen vom Wehrdienst beurlaubt – mit einer schon vorher begonnenen Arbeit in Tübingen habilitiert. Inzwischen war er nach seinem Assessorexamen 1938 Richter am Landgericht. Nach dem Krieg war er wieder Richter am Landgericht, kam 1948 in das Justizministerium des Landes Württemberg-Hohenzollern der französischen Besatzungszone, mit der Hauptstadt Tübingen, seit 1950 im Ministerium als Oberlandesgerichtsrat, wurde 1954 Professor des Zivilrechts an der Universität Mainz, 1956 in Tübingen, 1977 emeritiert und ist dort 1992 gestorben, 80 Jahre alt.

1964 war er in Tübingen zum Rektor der Universität gewählt worden, vorher allerdings scharf angegriffen wegen seiner Habilitationsschrift von 1940, weil er dort das NS-Sondergericht behandelt habe. Das war einerseits zutreffend, andererseits unsinnig. Denn er beschrieb darin nicht die berichtigten Sondergerichte zum NS-Strafrecht, sondern solche im Zivil-

recht. Sie sind eine Mischung von Gericht und Behörde gewesen, die Entscheidungen getroffen haben zum Reichserbhofgesetz vom September 1933. In dieser Schrift hat Fritz Bauer die Frage des Verhältnisses von Entscheidungen dieser Gerichts-Behörden zu Entscheidungen von Gerichten der normalen ordentlichen Gerichtsbarkeit behandelt. Von Vorschriften des Reichserbhofgesetzes war keine Rede, schon gar nicht von dessen Vorschrift in § 13, dass Bauer nur sein kann, «wer deutschen Blutes» ist. Kein Wort über Blut und Boden auf den etwas mehr als hundert Seiten, sondern nur die prozessrechtliche Frage, ob die ordentlichen Gerichte gebunden sind an die Entscheidungen dieser «Sondergerichte», nämlich im Wesentlichen zur Frage, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb ein Bauernhof mit Anerbe ist, also ob eine Erbengemeinschaft entsteht oder nur einer als «Anerbe» allein den Hof weiterführt. Das war nun zwar NS-Recht wegen Blut und Boden, aber von harmloser Natur, denn das Blut spielte in diesem Bereich selten eine Rolle, nur die Größe des Bodens, wie heute noch nach vielen Ländergesetzen auf Grund von Artikel 64 EGBGB zum Anerbenrecht.

Das zweite Buch der «grünen Reihe» von 1960 war der erste Band des «Völkerrechts» von **Friedrich Berber** (1898–1984). Im Gegensatz zu allen anderen dieser Lehrbücher ist es nicht grün gewesen, sondern blau. Grund war der Autor, der immer diese Farbe forderte, weil er blaue Bücher liebte. Ein Mann, dessen zwiespältiges Leben hier vorweg beschrieben wird. Dann kann man sein Völkerrecht besser verstehen.

Nach dem Studium in München war er in einem englischen College der Quäker, zu denen er wohl zeitlebens gehörte, friedliebende Leute, ist dann im Münchener Justizdienst gewesen, zuletzt als Richter, und promovierte nebenbei mit einer Dissertation zum Völkerrecht, seinem Lieblingsfach schon während des Studiums. Deshalb gab er auch die sichere Stellung in der Justiz auf und übernahm 1930 einen Lehrauftrag für Staats- und Völkerrecht an der privaten Hochschule für Politik in Berlin, um in diesem Fach weiter forschen und lehren zu können. 1936 wurde er daneben stellvertretender Direktor des ebenfalls privaten Hamburger Instituts



Friedrich Berber in der Festschrift zu seinem 75. Geburtstag 1973.

für Auswärtige Politik und pendelte zwischen Hamburg und Berlin, um sein Gehalt etwas zu erhöhen. 1936, das wurde sein Schicksalsjahr und, wie er in seinen Lebenserinnerungen – «Zwischen Macht und Gewissen», 1986 in blauen Leinen erschienen bei C.H.Beck – schreibt, der Beginn seiner persönlichen Katastrophe. Er hatte den großen englischen Historiker Arnold Toynbee zu einem Vortrag nach Berlin eingeladen, kein Freund der Nationalsozialisten, als Reaktion auf dessen Einladung zu einer Tagung in England. Das führte groteskerweise zur Aufforderung eines Besuchs Toynbees bei Adolf Hitler in der Reichskanzlei, der dort lange mit dem «Führer» sprach, begleitet von Friedrich Berber, der damit einen großen Eindruck machte auf die NS-Kerntruppe. Im selben Jahr wurde Joachim Ribbentrop deutscher Botschafter in London. Der kannte Berber, hielt ihn für einen Historiker, ließ sich von ihm ständig telefonisch über andere Fragen englischer Geschichte informieren, die der immer sofort beantworten konnte, ohne nachschlagen zu müssen. Auch das machte Eindruck und hatte Folgen für Berbers Aufstieg im «Dritten Reich».

1939 wurde Ribbentrop nämlich Reichsaußenminister und ernannte Friedrich Berber zum Mitglied des Auswärtigen Amts mit Diplomatenrang als Gesandten. Dazu kam, dass Ribbentrop schon 1937 die Vereinigung des Hamburger Instituts für Auswärtige Politik mit dem von ihm privat gegründeten Institut für Außenpolitische Forschung in Berlin veranlasst hatte, beide nun in der Reichshauptstadt unter der Leitung Berbers, der mit diesen Instituten die Aufgabe hatte, wissenschaftliche Propaganda zu machen für jene Außenpolitik des «Dritten Reichs», wegen dessen verbrecherischen Charakters Joachim von Ribbentrop im großen Nürnberger Prozess 1946 zum Tode verurteilt und gehängt worden ist. Die Propaganda für diese Politik hat Berber mit unzähligen Schriften glänzend geleistet. 1940 war er in Berlin ordentlicher Professor der Universität geworden und seit 1943 oft in der Schweiz als Verbindungsmann des Auswärtigen Amts für humanitäre Aktionen, mit denen sich Ribbentrop nach der Niederlage von Stalingrad für die Zukunft absichern wollte. Und vorsichtig, wie «Fritz» Berber immer war, hat er das neutrale Land seit dem Sommer 1944 nicht mehr verlassen, denn nun hatte die Invasion der Alliierten in Frankreich begonnen. Nach dem Kriegsende 1945 ist er schließlich als Repräsentant Ribbentrops sofort ausgewiesen worden.

Aber er fand einen Ausweg. Mit Hilfe seiner englischen Quäker-Verbindungen ging er nach Indien, das noch eng mit London verbunden war, und hat dort die Regierung einige Jahre beraten im Streit mit Pakistan über die Nutzung des Wassers im Indus. Schließlich erhielt er 1953 einen Ruf als Pro-

fessor für Völkerrecht an der Universität München, wo er vor mehr als drei Jahrzehnten als Student der Rechtswissenschaft angefangen hatte. Dieser Ruf war möglich geworden nach einer gesetzlichen Regelung zu Artikel 131 des Grundgesetzes über die Beschäftigung von Beamten des «Dritten Reichs».

Friedrich Berber war kein Nationalsozialist gewesen, obwohl er 1937 auf Drängen Ribbentrops in die Partei eingetreten ist, eher das Gegenteil, aber ein loyaler Diener des «Dritten Reichs». 1967 hat sich Arnold Toynbee in seinen Erinnerungen eher positiv über ihn geäußert (deutsch: U. W.):

«Berber war schlau und doppelgesichtig (sly and double-faced) ... Die Logik könnte ihn als opportunistisch und heuchlerisch verurteilen. Aber ich meine, dass er aufrichtig (honest) war, obwohl ich nicht garantieren kann, dass er sich zum Teil selbst betrogen hat, weil ich nicht erklären kann, wie er sein zweideutiges Verhalten mit seinem eigenen Verstand rechtfertigen konnte, der ein hochintelligenter Verstand war, und dann noch mit seinem Gewissen als Quäker, der er war oder gewesen war.»

Nach umfangreichen genauen Untersuchungen über Berber in den Jahren 1937 bis 1945 kam Hermann Weber, Akademischer Oberrat an der Universität Hamburg, 1986/91 zu dem Ergebnis: Wenn man seine Aktivitäten in dieser Zeit zusammenfasst,

«ergibt sich das Bild eines exemplarischen Opportunisten, der in instinktsicherer Einschätzung der jeweiligen Machtverhältnisse allein diese als Richtschnur seines Handelns anerkennt.»

Liest man Toynbees Bericht über seine Gespräche und Erlebnisse mit Friedrich Berber in Berlin 1936, ergibt sich, dass dessen Beurteilung wohl doch die richtigere ist. Es waren andere Zeiten und Friedrich Berber ist seine Karriere im «Dritten Reich» eher passiert als dass er sie angestrebt hat.

Die drei Bände «Lehrbuch des Völkerrechts» von 1960, 1962 und 1964 waren das Ergebnis von nun vier Jahrzehnten Erfahrung in Theorie und Praxis eines Mannes, der hochintelligent gewesen ist und ein starkes Gedächtnis hatte in Hinblick auf den Völkerbund, die Geschichte und Völkerrechtsgeschichte. Man spürt es auf jeder Seite. Es wurde ein sehr gutes Buch, vergleichbar mit dem von Ernst Forsthoff, nur nicht so gut geschrieben, aber genauso persönlich geprägt. Das ist wohl auch der Grund gewesen, dass der Verlag hier wie für das von Forsthoff niemand gefunden hat,

der es fortsetzen konnte oder wollte. Die zweite Auflage 1969/77 hat Friedrich Berber noch selbst geschrieben mit Ausnahme von zwei Kapiteln im dritten Band, die er seinem Schüler Rainer Goerdeler überließ. Er war nun schon 79 Jahre alt.

Diese drei Bände sind damals das Beste gewesen, das zum Völkerrecht erschienen war, den drei Bänden «Völkerrecht» von Georg Dahm von 1958–61 weit überlegen aus zwei Gründen. Georg Dahm hatte nicht annähernd den Erfahrungsschatz Friedrich Berbers. Im «Dritten Reich» war er Professor für Strafrecht in Kiel, einer der schärfsten NS-Juristen dieser «Stoßtruppfakultät». Nach dem Krieg war er zunächst Rechtsanwalt und konnte auch nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes wegen seiner fürchterlichen Schriften im «Dritten Reich» unmöglich an einer Universität mit diesem Fach weiterbeschäftigt werden. Deswegen ging er 1951 nach Pakistan. Dort war er beteiligt am Aufbau der neuen Universität in Dhaka und entdeckte hier das von ihm vorher nicht behandelte Völkerrecht und konnte auf diese Weise 1955 für dieses Fach wieder an die Kieler Universität zurückberufen werden. Sein Buch von 1958/61 ist insofern eine erstaunliche intellektuelle Leistung. Aber es hatte den schon genannten Mangel, war zwar gut geschrieben, aber auch mit einigen Ungenauigkeiten, die sofort von Fachkollegen gerügt wurden. Außerdem hat er das Kriebsrecht ausgelassen, das Friedrich Berber mühelos leisten konnte, auch wenn er hier Meinungen vertreten hat, die man 1962, als es im zweiten Band erschien, unmöglich akzeptieren konnte, zum Beispiel die sehr vorsichtig formulierte Relativierung der Kriegsschuld Deutschlands 1939. Dahm war ihm überlegen mit der Vorhersage, dass der Nürnberger «Hauptkriegsverbrecherprozess» zu einem internationalen Strafgerichtshof führen würde, der 2002 seine Arbeit tatsächlich aufgenommen hat. Berber stand der Bestrafung von Angriffskriegen völlig ablehnend gegenüber, kritisierte auch die offizielle Bezeichnung des Nürnberger Gerichtshofs zu Recht, indem er meinte, damit seien die Angeklagten schon vorverurteilt gewesen. Außerdem würde die Einrichtung eines allgemeinen internationalen Strafgerichtshofs weder Angriffskriege noch Kriegsverbrechen verhindern. Womit er bis heute leider Recht behalten, aber übersehen hat, dass damit auch erst eine Forderung nach internationaler Gerechtigkeit erfüllt wird, wie die von ihm in sehr eigenständigen und kenntnisreichen fünften Kapitel seines ersten Bandes unter § 24 II als «Die ideelle Selbstbehauptung (Das Recht auf Ehre)» vorzüglich beschrieben worden ist.

Friedrich Berbers Buch ist heute teilweise veraltet, in erster Linie weil es im Wesentlichen den Staat zum Mittelpunkt des Völkerrechts gemacht

hat, während heute Staatenverbindungen wie die Europäische Union, die ganz andersartige Union afrikanischer Staaten oder die Organisation für Islamische Zusammenarbeit, nicht zu vergessen die Nichtregierungsorganisationen («NGOs») eine große Rolle neben den Vereinten Nationen spielen. Im Kriegsrecht sind die asymmetrische Kriegsführung und der Terrorismus neuer Art dazugekommen, zuletzt sogar die Verfolgung einzelner Führungspersonen von staatenfeindlichen Organisationen mit Fernlenk Waffen («Drohnen»). Wegen seiner Fixierung auf den Staat behandelt er auch die damals schon ziemlich weit entwickelte europäische Integration mit Skepsis, also Montanunion, Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und Euratom. Trotzdem ist sein Buch mit seinen vielen völkerrechtlichen und völkerrechtshistorischen Einzelheiten eine noch heute wichtige Fundgrube, anders als das von Forsthoff, das leider insgesamt nur noch zur Geschichte gehört.

Nach einem Kurz-Lehrbuch zum Allgemeinen Teil des BGB von 1952 hat **Heinrich Lange** (1900–1977, unten S. 297 ff.) 1962 in der «Grünen Reihe» noch ein großes **Lehrbuch zum Erbrecht** geschrieben. Anders als das von 1952 wurde dieses kein Erfolg. Nach Langes Tod hat es der Würzburger Professor Kurt Kuchinke seit der 2. Auflage 1978 von dem Problem der «Weitergabe des Vermögens an die Familie des Erblassers» befreit, den Vorrang der Testierfreiheit erklärt, aber – zu Recht – Schwierigkeiten gesehen bei der Begründung des mit diesem Problem eng verbundenen Pflichtteilsrechts der §§ 2303 ff. BGB für Abkömmlinge, Ehegatten und Eltern des Erblassers. Immerhin hat das Buch seitdem drei weitere Auflagen gehabt, die fünfte 2001. Und das Problem des Pflichtteilsrechts ist inzwischen auch gelöst. Das Bundesverfassungsgericht hat es 2005 als verfassungsmäßig bestätigt (BVerfGE 112, 332).

Das schließlich als fünftes und letztes in der Ära Hoeller 1964 erschienene große **Lehrbuch des Familienrechts** der Grünen Reihe von **Joachim Gernhuber** (geboren 1923), Universität Tübingen, war endlich wieder eine große wissenschaftliche Leistung auf der Höhe der Zeit, nämlich der Zwischenzeit nach dem so genannten Gleichberechtigungsgesetz 1957, das vom Bundesverfassungsgericht zum Teil korrigiert wurde, und dem neuen Scheidungsrecht von 1976, weiteren Korrekturen des Familienrechts durch das Karlsruher Gericht, ergänzt durch das neue Kindschaftsrecht des Gesetzgebers. Familienrecht, Politik und Verfassungsrecht sind eben eng miteinander verbunden. Gernhubers Buch erreichte auf diesem Gebiet ein «bisher kaum erreichtes wissenschaftliches Niveau» (Dieter Schwab). Es ist seit der 4. Auflage in dieser Weise fortgesetzt worden von

der Münchener Professorin Dagmar Coester-Waltjen, heute in der sechsten von 2010.

Joachim Gernhuber musste im Zweiten Weltkrieg sein Studium wegen der Einberufung zur Wehrmacht unterbrechen, wurde schwer verletzt, konnte es dann fortsetzen, machte 1944 das erste Staatsexamen in Jena, wurde dort 1947 promoviert, machte 1948 in Frankfurt am Main das zweite Staatsexamen, wurde Assistent in Bonn, dort mit einer rechtshistorischen Arbeit habilitiert, 1955 Professor in Kiel und seit 1959 in Tübingen. Dort blieb er bis zu seiner Emeritierung 1988, machte unter anderem ein erfolgreiches universitäres Repetitorium im Bürgerlichen Recht mit seinem Kollegen Dieter Medicus, dessen Ergebnis das erfolgreiche Buch von Medicus mit diesem Titel gewesen ist, der dann weiterzog nach Regensburg und München.

Die große «grüne» Lehrbuchreihe ist in späteren Jahren um wissenschaftlich hochwertige, Rechtsgebiete grundlegend systematisierende Werke erweitert worden. Zu nennen sind etwa die Bände «Umweltrecht» von Michael Kloepper, «Staatshaftungsrecht» von Fritz Ossenbühl, nunmehr fortgeführt gemeinsam mit Matthias Cornils, oder Hans Göppinger,

Kriminologie. Auch das von Leo Rosenberg schon in drei Auflagen im Verlag von Otto Liebmann erschienene «Lehrbuch des Deutschen Zivilprozessrechts» hat mit der 11. Auflage seinen Weg in die «Grüne Reihe» gefunden, nachdem es als 4. Auflage schon 1949 (noch mit einem orangenen Umschlag) im Biederstein Verlag veröffentlicht worden war. Auch in der «Grünen Reihe» hat es die übersichtliche, klare Struktur der Rosenbergschen Darstellung beibehalten, zunächst fortgeführt von Karl Heinz Schwab und jetzt von Peter Gottwald.

Schließlich soll aber noch ein Buch der «Grünen Reihe» erwähnt werden, weil es wohl der bisherige Höhepunkt der strafrechtlichen Literatur der Bundesrepublik geworden ist: **Claus Roxin**, «**Strafrecht**,

Allgemeiner Teil Band 1, Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre.» Es ist ein sehr umfangreiches Lehrbuch, das zum Besten und Schönsten dieser Wissenschaft gehört. Der 1992 erschienene erste Band ist – unge-



Claus Roxin (am 3. Februar 2006)

wöhnlich für ein solches Werk von rund 700 Seiten – 2006 schon in der vierten Auflage auf den Markt gekommen. Abgeschlossen hat Roxin seine Darstellung des Allgemeinen Strafrechts mit einem zweiten Band (2003), der die besonderen Erscheinungsformen der Straftat behandelt.

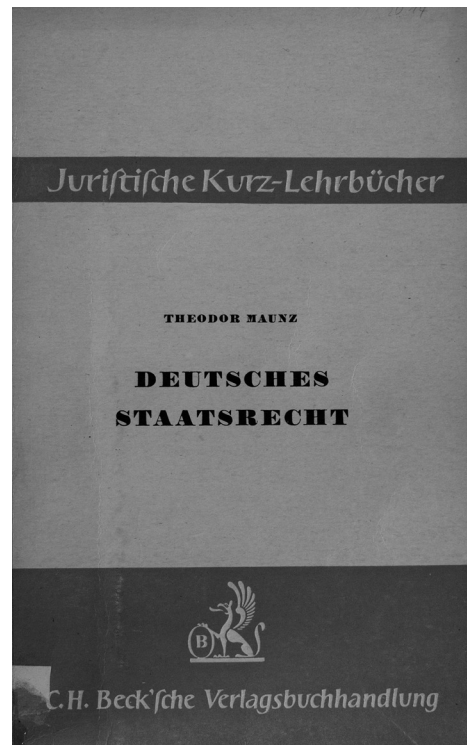
Der große Erfolg dieses Werkes erklärt sich durch die Erfahrung vieler Vorarbeiten in mehr als drei Jahrzehnten. Sie werden hier in eine systematische Darstellung gebracht, die in ihren Abschnitten wie Monographien gelesen werden können, und zwar in einer ruhigen Sprache, deren ästhetische Schönheit staunen lässt und auch für denjenigen Klarheit bringt, der dem Strafrecht bisher fern gestanden hat. Allein die 25 Seiten über den Handlungsbegriff zu lesen, war nicht nur ein Genuss, sondern brachte endlich das Gefühl, dieses schwierige Gebiet verstanden zu haben, nicht nur die finale Handlungslehre, die für einige Zeit – zu Unrecht – eine größere Rolle spielte.

Claus Roxin, Jahrgang 1931, wurde 1963 Professor in Göttingen, war Mitautor des liberalen Alternativentwurfs für den Allgemeinen Teil des Strafrechts, der starken Einfluss gehabt hat, und ist ein international anerkannter Wissenschaftler, wie seine insgesamt 19 Ehrendoktorwürden zeigen, mit denen er in der Bundesrepublik wohl einen deutschen Rekord aufgestellt hat. 1971 ging er an die Universität München und ist inzwischen emeritiert.

b) Juristische Kurz-Lehrbücher

Von den Kurz-Lehrbüchern (eine lange Zeit schrieb man «Kurzlehrbücher») waren im Biederstein Verlag schon zehn erschienen. Bis 1970 kamen noch 21 dazu. Insgesamt sind es in den 24 Jahren von 1947 bis 1970 also 31 gewesen, davon zehn mit mehr als zehn Auflagen. So etwas hatte es weder in der Weimarer Zeit gegeben noch gab es das damals in einem anderen Verlag der Bundesrepublik.

Zeitlich am Anfang stand **Theodor Maunz** mit seinem «**Staatsrecht**». In den zwanzig Jahren von 1951 bis 1970 erschie-



Theodor Maunz, Deutsches Staatsrecht, 1. A. 1951

nen 17 Auflagen. Damit hatte der Verlag Beck 16 Jahre ein Lehrbuchmonopol im Fach Staatsrecht. Denn solange gab es nichts anderes. Das änderte sich erst 1967, als bei C. F. Müller Konrad Hesses «Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland» erschienen, mit vier Auflagen bis 1970, und 1968 das «Lehrbuch des Staatsrechts» von Ekkehart Stein bei Mohr Siebeck in Tübingen, dessen 2. Auflage 1971 kam. Beide hatten in der Zukunft ähnlich viele Auflagen wie weiterhin das Buch von Maunz.

Das «Staatsrecht» von Theodor Maunz ist ein konservatives Lehrbuch gewesen, das «positivistisch» dem Wortlaut des Grundgesetzes ohne größeres Problematisieren folgte, später auch – manchmal zögernd – der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Es war ein gutes Lehrbuch, denn es vermittelte den Studenten diejenigen Kenntnisse, die im Referendarexamen gefordert wurden. Ganz anders waren die «Grundzüge» von Konrad Hesse, der seit 1965 an der Universität Freiburg lehrte und von 1968 bis 1976 Richter am Bundesverfassungsgericht gewesen ist. Dieses Buch wurde ein Klassiker ähnlich wie die Kommentierung der ersten drei Artikel des Grundgesetzes durch Günter Dürig. Es ist in viele Sprachen übersetzt worden, weil Konrad Hesse von einem viel weiteren Verfassungsbegriff ausging, der über das Grundgesetz hinweg wies und allgemeine Probleme des Verfassungsrechts behandelte, oft auf den Spuren von Günter Dürig, aber durchaus nicht immer im Einklang mit seiner Meinung. Maunz verstand den Staat von oben nach unten in der alten Formel seiner drei Elemente «Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt», die im 19. Jahrhundert entstanden war, und baute das Grundgesetz in dieses staatliche Gebilde ein.

Hesse behandelte das Verfassungsrecht von unten nach oben, als Verfasstheit der Gesellschaft und begann mit dem einzelnen Menschen und seiner in Artikel 1 des Grundgesetzes garantierten Würde. Für ihn ergaben sich aus ihr aber nicht wie für Günter Dürig in erster Linie die Grundrechte. Auch er nannte Artikel 1 wie Dürig die Staatsfundamentalnorm. Aber sie galt seiner Meinung nach für die ganze Verfassung, auch für das, was man in deutschen Lehrbüchern «Staatsorganisationsrecht» nennt und von Artikel 20 bis zum Ende des Grundgesetzes geregelt ist, also die Vorschriften für den Bund und die Länder, den Bundestag, Bundesrat und so weiter. Seine «Grundzüge» waren keine einfache Lektüre wie das Lehrbuch von Maunz, sondern gingen in die Tiefe der Probleme, nicht nur des Grundgesetzes mit seinen 146 Artikeln. Es ist auch kein Zufall gewesen, dass sein Buch erst in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre erschien. Damals hatte sich die Studentenrevolte von Berlin auf die ganze Bundes-

republik ausgedehnt und an den Universitäten wurde manches anders diskutiert als in der konservativen Sicht von Maunz. Allerdings, Konrad Hesse, ist kein Fürsprecher der Studentenrevolte gewesen. Er war ein Liberaler.

In die Richtung der revoltierenden Studenten ging da schon eher der andere Konkurrent von Theodor Maunz. Ekkehart Stein war Schüler des linksliberalen Giessener Verfassungsrechtlers Helmut Ridder. 1968, als sein «Lehrbuch des Verfassungsrechts» erschien, wurde er Professor an der neuen Universität Konstanz. Auch er ist ein Liberaler gewesen, aber mit einer noch einfacheren Sprache als Konrad Hesse und mit dem Ziel, es den Studenten leichter zu machen, die inzwischen kompliziert gewordenen Probleme zu verstehen.

Dem Buch von Maunz haben beide Konkurrenten letztlich nicht geschadet. Inzwischen waren nämlich die Studentenzahlen erheblich gestiegen, auch der Jurastudenten. 1957 hatte man das Studienförderungssystem nach dem «Honnefer Modell» eingeführt und 1971 verbessert durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz, BAföG, nachdem der Heidelberger Pädagogikprofessor Georg Picht 1964 im Vergleich mit anderen Ländern den «Bildungsnotstand» der Bundesrepublik entdeckt hatte. Waren es 1930 in der Weimarer Zeit noch insgesamt 100 000 Studenten im ganzen Deutschen Reich gewesen, hatte die Bundesrepublik 1965 schon 245 000. Aber dann ging es erst richtig los. 1975 waren es bereits 836 000 und inzwischen sind wir bei mehr als zwei Millionen.

Schon damals um 1970 konnten die drei Lehrbücher gut nebeneinander existieren. Die einen lasen den seit langem eingeführten «Maunz», andere den leichter zu lesenden «Stein» und erstaunlich viele den schwierigen «Hesse». Das «Deutsche Staatsrecht» von Maunz gibt es heute noch. In 32. Auflage bearbeitet von Reinhold Zippelius, Erlangen, und Thomas Würtenberger, Freiburg, 2008, auch den «Stein» in 20. Auflage, 2007, der inzwischen von Götz Frank, Universität Oldenburg, weiter geschrieben wird. Nur den «Hesse» gibt es nicht mehr. Er ließ die «Grundzüge» 1995 mit der 20. Auflage auslaufen, weil er meinte, mit dem Inkrafttreten des Vertrags über die politische Europäische Union im Vertrag von Maastricht 1992 habe es «den Anbruch einer neuen Ära» gegeben, in der sich «der nationale Staat zu einem Staat hin wandelt, der nur noch als Teil eines größeren Ganzen begriffen werden kann.» Womit er wohl Recht hatte. Zehn Jahre später, 2005, ist er gestorben, 86 Jahre alt. Und seine Schüler, darunter der großartige Peter Häberle in Bayreuth, meinten, diesen «Klassiker» könnte keiner von ihnen weiter schreiben.

Der nächste mit hohen Auflagen in der Kurz-Lehrbuch-Reihe war **Günther Beitzke**, dessen «**Familienrecht**» schon 1947 erschienen ist. Es hatte 14 Auflagen bis 1970 und bereits damals einen Konkurrenten, nämlich Heinrich Lehmann, der an seinem 1926 bei de Gruyter als «Grundriß» gestarteten «Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches» im «Dritten Reich» nicht weiter geschrieben hat. Erst 1948 erschien die zweite Auflage. In ihrem Vorwort schrieb er: «Eine Neuauflage des Familienrechts unter der Herrschaft des Nazismus herauszubringen, widerstrebte mir. Ich hätte die Grundhaltung meines Buches aufgeben müssen.» Wieder bei de Gruyter hatte es bis 1967 nur noch vier Auflagen, war verdrängt von Beitzkes Kurz-Lehrbuch aus drei Gründen. Zum einen ist das schon ein Jahr vorher auf dem Markt gewesen mit einer zweiten Auflage 1948, zum anderen war es mit 172 Seiten um die Hälfte kürzer und drittens deshalb ein großer Erfolg, weil es «wie aus einem Guß geschrieben» war (Dieter Schwab) und in einem klaren und knappen Stil.

Günther Beitzke (1909–2004) war 1939 außerordentlicher Professor an der Universität Jena geworden. 1941 wollte deren Rektor ihn zum Ordinarius ernennen, verlangte dafür aber, dass er aus der Kirche austrete. Beitzke hat das wütend abgelehnt. «Wer ihn kennt, sieht die Szene vor sich», schrieb dazu Franz Gamillscheg 1975. Folge war die Einberufung zur Wehrmacht. Von 1941 bis 1945 ist er Soldat der Artillerie gewesen, immer an der Ostfront, dreimal verwundet, kam aber im Wesentlichen unbeschädigt zurück und war seitdem Professor in Göttingen, seit 1959 in Bonn. Nachdem er zunächst wie viele seiner Generation mit dem für das Familienrecht besonders wichtigen Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes – «Männer und Frauen sind gleichberechtigt» – seine Schwierigkeiten hatte, schließlich aber mit dessen Durchsetzung seinen Frieden machte, schrieb er – neben vielem anderen – bis in das hohe Alter an diesem Kurz-Lehrbuch weiter. Heute wird es von Nina Dethloff fortgeführt, die seit 2001 – wie Beitzke vorher – eine Professur in Bonn und nie am Sinn des Artikels 3 Absatz 2 gezweifelt hat. Im Gegenteil.

Dann muss noch **Friedrich Lent** (1882–1960) genannt werden, der wie Günther Beitzke schon 1947 das erste Kurz-Lehrbuch geschrieben hat und danach sogar noch drei andere. Das erste hatte politische Gründe, die anderen drei in gewisser Weise auch. Friedrich Lent war seit 1918 Professor für Zivilprozess- und Bürgerliches Recht in Erlangen. Als Mitglied der sehr konservativen Deutschnationalen Volkspartei ist er Abgeordneter im Reichstag gewesen, wurde aber 1933 nach dem Verbot anderer Parteien «gestrichen». Danach mied er sehr deutlich jeden Kontakt mit der NSDAP und

hatte deshalb manche Schwierigkeiten im «Dritten Reich». Trotzdem – und nun kommt der politische Grund für seine Produktivität bei C.H.Beck – ist er 1947 wegen einer anonymen politischen Denunziation bei der US-Militärregierung aus dem Dienst in Erlangen entlassen worden. So schnell ging das damals. Dann erwies sich der Vorwurf als haltlos und nach acht Monaten durfte er wieder lehren. Aber sein Lehrstuhl war inzwischen besetzt. Deshalb ist er im Alter von 66 Jahren vorzeitig emeritiert worden, konnte seine hervorragenden Vorlesungen fortsetzen und die erzwungene Pause hatte auch ihr Gutes. Er kam zum Schreiben und auf diese Weise ist 1947 sein Kurz-Lehrbuch **«Zivilprozeßrecht»** entstanden. Danach erschienen in kurzer Folge die drei anderen, 1948 das «Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht», 1949 das «Sachenrecht» und 1951 die «Freiwillige Gerichtsbarkeit». In vier Jahren vier Kurz-Lehrbücher? Das war nur möglich, weil er zwar als Emeritus seine Vorlesungen halten durfte, aber nicht mehr an Sitzungen und an Prüfungen im Staatsexamen teilnehmen musste. Die ersten drei Bücher sind gut bis sehr gut gewesen. Das letzte nicht. Dessen Neubearbeiter, Walther Habscheid, damals an der Universität Würzburg, hat es sehr verändert. Die anderen drei hatten bis 1970 acht bis zehn Auflagen, die «Freiwillige Gerichtsbarkeit» von seiner Hand nur drei. 1962 kam die Neubearbeitung von Günther Habscheid, zwei Jahre nach seinem Tod.

Im **Schuldrecht** war der Verlag Beck bis 1953 nur schwach vertreten. Das Kurz-Lehrbuch von **Erich Molitor** (1886–1963, seit 1946 an der Universität Mainz) konnte sich gegen die damals noch starke Konkurrenz des großen Lehrbuchs von Enneccerus/Lehmann (13. bis 15. Auflage, 1950 bis 1958 bei Mohr Siebeck) und den immer noch verbreiteten «Grundriß des Schuldrechts» Philipp Hecks von 1929 (ebenfalls Mohr Siebeck) nicht richtig durchsetzen. Der Allgemeine und der Besondere Teil seines Schuldrechts waren zwar schon 1948/49 erschienen, zuletzt 1965 in der 8. und 9. Auflage, waren aber in Konzeption und Formulierung nicht stark und kein großer Erfolg gewesen.

Außerdem sollen noch zwei zivilrechtliche Kurz-Lehrbücher beschrieben werden, deren erste Auflage 1954 erschienen ist und beide Verfasser haben, die nicht nur wissenschaftlich zusammengehören, sondern auch im «Dritten Reich» – allerdings in unterschiedlicher Weise – eine unrühmliche Rolle gespielt hatten. Wissenschaftlich waren sie verbunden, weil der eine Lehrer des anderen gewesen ist. Es sind die Professoren des Zivilrechts Heinrich Lange (1900–1977) und Horst Bartholomeyczik (1903–1975) gewesen. Heinrich Lange hat das Buch **«BGB. Allgemeiner Teil»** geschrie-

ben, Horst Bartholomeyczik das «Erbrecht» (beide mit acht Auflagen bis 1970) und weitergeführt von anderen bis heute.

Heinrich Lange hatte die schwierigere Aufgabe. Zum einen, weil er als überzeugter Nationalsozialist – er war schon 1932 in die Partei eingetreten – aktiv am Entwurf des Volksgesetzbuchs mitgearbeitet hat, dessen Ziel es gewesen ist, das BGB abzuschaffen und besonders dessen Allgemeinen Teil. Und zum anderen, weil dieser Allgemeine Teil tatsächlich dessen problematischster Abschnitt ist. Erfunden um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, ist er im Streit der Juristen bis heute geblieben. Rudolf von Jhering, einer der Großen des 19. Jahrhunderts, hat ihn einen lebensfremden «juristischen Begriffshimmel» genannt. Seine Darstellung in einer Vorlesung – regelmäßig in einer für Erstsemester! – ist eine «pädagogische Crux ersten Ranges» (Franz Wieacker), ebenso wie in einem Lehrbuch. Im «Dritten Reich» war er nach der neuen Studienordnung von 1935 abgeschafft. Heute gibt es ihn leider wieder.

Der Allgemeine Teil, das erste «Buch» des BGB, ist eine nach mathematischem Vorbild sozusagen «vor die Klammer gezogene» Zusammenstellung von Regeln über zum Teil sehr abstrakte Begriffe wie Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte, die dann für alle folgenden vier seiner fünf Bücher gelten sollen, nämlich Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht.

Heinrich Lange war seit 1934 Professor an der Universität Breslau, seit 1939 an der in München. 1945 ist er dort wegen seiner Parteimitgliedschaft und Aktivitäten im «Dritten Reich» nach der JCS 1067 (siehe S. 189f.) entlassen worden, wurde 1951 wieder Professor, und zwar in Saarbrücken, und ist es seit 1953 in Würzburg gewesen. Sein Buch, eine eher anstrengende Lektüre, war trotzdem ein Erfolg, weil das im Grunde etwas bessere seines wichtigsten Konkurrenten, Heinrich Lehmann, doppelt so dick gewesen und erst ein Jahr nach Langes Kurz-Lehrbuch erschienen ist (Heinrich Lehmann, «Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches»). So hatte es zu dessen Lebzeiten nur vier Auflagen, bei de Gruyter. Nach seinem Tod ist es zwanzig Jahre unverändert in neuen Auflagen erschienen, bis es 1985 von Heinz Hübner, Universität Köln, übernommen und überarbeitet noch einmal auf den Markt kam mit einer zweiten Auflage 1996.

Auch insofern ist es dem Buch von Heinrich Lange besser ergangen. Nach dessen Tod ist es von seinem Bayreuther Kollegen **Helmut Köhler** weitergeführt worden. Der ist eine große didaktische Begabung und hat nicht nur dieses eine Buch im Verlag C.H.Beck zu einem großen Erfolg gemacht. Seine Fortsetzung des Allgemeinen Teils von Lange ist sehr viel besser geschrieben und besonders durch die vielen kurzen Fälle, die die

abstrakten Regeln als Beispiele ergänzen, auch für Anfänger lesbar geworden. Inzwischen sind es 19 neue Auflagen seit 1980 und Köhler war zuletzt Professor an der Universität München.

Ein ganz anderes Leben als sein Lehrer Heinrich Lange führte **Horst Bartholomeyczik**. Er war nur wenige Jahre jünger, aber nicht so schnell in der juristischen Laufbahn wie der, Lange schon mit 25 Jahren promoviert, Bartholomeyczik erst mit 31. Er hatte sich in den zwanziger Jahren in verschiedenen völkischen Organisationen betätigt, war nach dem Staatsexamen Richter geworden. So wurde der eine nach der Habilitation Professor in Breslau, das war 1934, und der andere kurz nachdem er in Breslau habilitiert war, 1939 SS-Obersturmbannführer im Rasse- und Siedlungshauptamt der SS, RuSHA, in Berlin. Obersturmbannführer der SS, das war schon was im «Dritten Reich», ein ziemlich hoher Rang. Der entsprach dem eines Oberstleutnants der Wehrmacht, wie heute in der Bundeswehr. Und er hatte auch ganze Arbeit geleistet 1939/40. Das zeigt ein Bericht aus Prag vom 19. Dezember 1940 an den «Stab Stellvertreter des Führers», nämlich in der NSDAP, also noch unter Rudolf Hess:

«Es sind nunmehr annähernd alle jüdischen Betriebe in Böhmen und Mähren durch die kommissarische Leitung des Bodenamtes in Zwangsverwaltung genommen worden. Der kommissarische Leiter des Bodenamtes, gez. i. V. SS-OSTubaf Bartholomeyczik.»

Er war also inzwischen stellvertretender Leiter dieses Bodenamts für das «Protektorat Böhmen und Mähren». So hieß nun die Rest-Tschechoslowakei, die Adolf Hitler im März 1939 militärisch besetzt und annektiert hatte ein halbes Jahr vor dem Beginn des Zweiten Weltkriegs. Das Bodenamt ist eine Unterabteilung des RuSHA gewesen, für dieses Gebiet in der Hauptstadt Prag, mit der Zentrale in Berlin. Es hatte seit 1939 die Aufgabe, die nationalsozialistische Vertreibungs- und Raumordnungspolitik auf «rassischer» Grundlage für den deutschen «Lebensraum im Osten» zu entwerfen und umzusetzen, seit 1941 auch im Zusammenhang mit dem «Generalplan Ost» über die Vertreibung und Vernichtung der slawischen Bevölkerung in Osteuropa. Horst Bartholomeyczik war bis 1944 in diesem Amt, wo – weiter in Prag, in Berlin oder woanders – wird nicht gesagt, und auch nicht, was er danach bis Kriegsende gemacht hat. Jedenfalls ist unzutreffend, wenn Wolfgang Harms 1975 in seinem Nachruf schreibt, er sei in «den letzten Kriegsjahren an der Ostfront gewesen», also als Soldat. Das kann höchstens nur 1944/45 der Fall gewesen sein.

Nach dem Krieg war er als Jurist – Syndikus – in der Industrie und hat in dieser Zeit das **«Erbrecht»** geschrieben. Denn im **«Dritten Reich»** ist er auch noch Mitglied des Erbrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht gewesen unter dem Vorsitz seines Lehrers Heinrich Lange. Schließlich wurde er 1956 Professor des Zivilrechts an der Universität Mainz mit vielen anderen Veröffentlichungen.

Das Kurz-Lehrbuch **«Erbrecht»** ist noch in der alten Vorstellung geschrieben, die auch Heinrich Lange in seinem großen Lehrbuch der **«Grünen Reihe»** bei C.H.Beck vertrat. Danach hatte das Erbrecht wie vor dem **«Dritten Reich»**, und in ihm noch stärker, die Aufgabe, das Vermögen des Erblassers an seine Familie weiterzureichen, manchmal hieß es nach 1933 auch **«Sippe»**, also an seine Kinder, seine Frau oder nahen Verwandten. Das war vielleicht zur Zeit der ersten Auflage 1954 gerade noch allgemeine Vorstellung und Praxis, aber nicht mehr 1971, als die letzte von ihm bearbeitete Auflage erschien. Denn dieses alte **«Familienerbrecht»** hatte sich allmählich dadurch aufgelöst, dass es **«die»** Familie nicht mehr gab. Denn die Scheidungsrate nahm zu und damit mehrere Ehen einzelner. Nichteheliche Lebensgemeinschaften breiteten sich aus. Kinder aus verschiedenen Paarbeziehungen wurden häufiger und schließlich – später – entstanden gleichgeschlechtliche Partnerschaften. So ist die schon vom BGB vorgesehene Testierfreiheit immer wichtiger geworden und ebenso deren Notbremse, das Pflichtteilsrecht mit zunehmenden Schwierigkeiten durch die neuen Entwicklungen. Mit anderen Worten, Horst Bartholomeycziks Kurz-Lehrbuch war spätestens 1971 veraltet. Die Neubearbeitung durch Wilfried Schlüter von der Universität Münster hat es dann auf den Stand der Gegenwart gebracht, bis heute.

Zwei juristische Autoren des Verlags, die erstens wohl das ruheloseste Leben hinter sich hatten, zweitens denselben Namen, deshalb noch heute oft verwechselt werden, und drittens im selben Jahr 1935 Deutschland verlassen mussten, hießen Hans Julius Wolff. Der eine (1902–1982) war Rechtshistoriker, musste als Jude auswandern, wurde Professor in Panama, dann in den USA, kam 1952 zurück in die Bundesrepublik und ist dann Professor in Freiburg gewesen. Der andere (1898–1976), der gleich wegen seines Buchs zum Verwaltungsrecht beschrieben wird, hatte im **«Dritten Reich»** politische Schwierigkeiten, wurde Professor im noch unabhängigen Lettland, seit der Annexion des Landes durch die Sowjetunion 1940 in der Tschechoslowakei, 1945 von den Tschechen nach Westdeutschland vertrieben und drei Jahre später Professor in Münster. Sein **«Verwaltungsrecht»** wird hier behandelt, weil es neben dem Lehrbuch

von Forsthoff schon damals das wichtigste Werk in diesem Gebiet gewesen ist.

Dieser ältere **Hans Julius Wolff** (1898–1976) wurde 1925 in Göttingen promoviert und 1929 in Frankfurt am Main habilitiert. Dort sollte er 1933 Nachfolger Hermann Hellers werden, wurde es aber nicht, sondern Ernst Forsthoff. Grund war, dass Wolff als Privatdozent nebenbei das Landratsamt Höchst verwaltet hatte für den im Landtag stark engagierten sozialdemokratischen Landrat, und zwar nach dessen Weisungen und in dessen Sinn. Deshalb wurde er nach der «Machtübernahme» von der NS-Studentenschaft schwer angegriffen, die erreichte, dass er nach Marburg versetzt wurde. Dort gab es ähnliche Schwierigkeiten, die dazu führten, dass er 1935 den Ruf als Professor in Riga annahm, der Hauptstadt des noch unabhängigen Lettlands. Dort ist er wohl unter Druck 1937 Mitglied der Auslandsorganisation der NSDAP geworden. Als das Land 1940 in Folge des geheimen Zusatzprotokolls zum Hitler-Stalin-Pakt von der Sowjetunion annektiert wurde, suchte er einen Ausweg und fand ihn 1941 als Professor in Prag, der Hauptstadt der von Hitler als «Protektorat Böhmen und Mähren» annektieren Rest-Tschechoslowakei, vielleicht auch deshalb, weil er 1937 Mitglied der NSDAP geworden und damit seine «Sünde» von 1929–1933 vergeben war.

Sein «**Verwaltungsrecht**» erschien als Kurz-Lehrbuch. Es war aber weder kurz noch ein Lehrbuch. Es wurden drei Bände. Sie erschienen 1956, 1962 und 1966, das erste unter dem Titel «Verwaltungsrecht I», das zweite behandelte «Besonderes Organisations- und Dienstrecht» und das dritte «Ordnungs-, Leistungs- und Verwaltungsverfahrensrecht», damals zusammen schon mehr als 1000 Seiten. Es war erschienen, als es noch kein Verwaltungsverfahrensgesetz gab und wesentliche Materien des übrigen Verwaltungsrechts ebenfalls noch ungeregelt waren. Deshalb haben die Bände weitgehend ungeregeltes Recht systematisiert und begrifflich bestimmt. Damit hatte das Werk Einfluss zunächst auf die Rechtsprechung, später auch auf die Gesetzgebung. Hans Julius Wolff hat die acht Auflagen des ersten Bandes, die drei des zweiten und des dritten bis 1973 selbst verfasst, dann kam Otto Bachof als Mitverfasser dazu. Die weitere Entwicklung dieses Werkes wird unten S. 437 beschrieben.

c) «Prüfe dein Wissen» und «Grundrisse des Rechts»

Die von Heinrich Schönfelder 1929 begonnene Reihe der zwölf Bände «**Prüfe dein Wissen**», die im «Dritten Reich» pausieren musste (siehe S. 97), wurde seit 1950 fortgesetzt durch Ulrich Hoche und andere, außer-

dem in der Ära Hoeller noch um mehrere Bände ergänzt, zum Beispiel durch das «Allgemeine Verwaltungsrecht» von Roman Herzog und Walter Schick, das «Arbeitsrecht» von Felix Hunn, später Franz Gamillscheg, oder getrennt in Familienrecht und Erbrecht, die Schönfelder gemeinsam in einem Band behandelt hatte. Heute sind es fast dreißig Bände und zum Teil gegenüber den älteren verbessert worden durch mehr Fälle und weniger allgemeine Fragen. Man vergleiche etwa nur die ersten Fragen von Hoche zum Schuldrecht mit denen seines Nachfolgers Helmut Köhler seit der 9. Auflage oder in seinem «Sachenrecht» mit denen des Nachfolgers Peter Gottwald. Köhler und Gottwald waren damals junge Professoren und der Stil der Vorlesungen änderte sich. Die Behandlung der abstrakten Dogmatik wurde später ergänzt durch die Behandlung anschaulicher Fälle. Hoche dagegen und viele andere, die «Prüfe dein Wissen» in der Bundesrepublik zuerst bearbeiteten, sind Praktiker gewesen. Ulrich Hoche zum Beispiel war zuletzt Senatspräsident am Oberlandesgericht München, allerdings mit viel Prüfungserfahrung, schon im «Dritten Reich», aber wohl eher in abstrakter Dogmatik.

Noch vor 1970 begann C.H.Beck mit einer anderen, sehr erfolgreichen Serie der Studienliteratur. Es waren die ersten beiden Bände der **«Grundrisse»**, die als kürzeres Modell neben den «Kurz-Lehrbüchern» besonders für Studienanfänger gedacht waren, im Format aber deutlich kleiner. Der erste ist 1969 das «Allgemeine Schuldrecht» mit 265 Seiten des Münsteraner Professors und ehemaligen Richters am Bundesverfassungsgericht Hans Brox (1920–2009) gewesen. Jedem Abschnitt («Paragraphen») wurden Fälle vorausgestellt und, auch das war neu, der Text unterteilt in Randziffern. Der zweite Band «Besonderes Schuldrecht» kam im nächsten Jahr und beide sind bis heute ein großer Erfolg.

Hans Brox (1920–2009) war im Krieg Soldat, promovierte 1949 in Bonn, ist von 1950 bis 1959 Richter am Landgericht Dortmund und Oberlandesgericht Hamm gewesen, wurde 1959 in Münster habilitiert, 1961 Professor in Mainz, 1962 in Münster. Von 1967 bis 1975 war er Richter am Bundesverfassungsgericht und ist 1986 in Münster emeritiert worden. Nebenbei war er der erfolgreichste und auflagenstärkste Autor von Studienliteratur seiner Zeit: Allgemeiner Teil des BGB, zunächst bei Heymanns in der Academia Iuris, jetzt Vahlen; die Beck'schen Grundrisse Allgemeines und Besonderes Schuldrecht, fortgeführt von seinem Schüler Wolf-Dietrich Walker, Universität Gießen; Erbrecht, zunächst bei Heymanns in der Academia Iuris, jetzt Vahlen, ebenfalls fortgeführt von Wolf-Dieter Walker; Arbeitsrecht, bei Kohlhammer, fortgeführt von seinem Schüler Bernd Rüt-

hers, Universität Konstanz; Zwangsvollstreckungsrecht, fortgeführt von Wolf-Dietrich Walker, zunächst bei Heymanns in der Academia Iuris, jetzt Vahlen; Handels- und Wertpapierrecht, in den Beckschen Grundrissen, fortgeführt von Martin Henssler. Seinen Schülern hat Brox die Regel auf den Weg gegeben: «Wer kompliziert formuliert, hat die Sache noch nicht selbst verstanden. Und so hat er auch selbst geschrieben, gut in der Formulierung, kenntnisreich und knapp. So haben seine Lehrbücher in aller Regel zweistellige Auflagenzahlen erreicht.

Auch andere Bände der Grundrissreihe wurden große Erfolge. Sie sind aber erst nach 1970 erschienen; Heinrich Beck war da schon nicht mehr Verleger, sondern sein Sohn Hans Dieter Beck. Wie es mit der Studienliteratur weiterging? Siehe S. 433 ff.

Grundrisse des Rechts

Hans Brox

Allgemeines Schuldrecht

Verlag C.H.Beck

Hans Brox, Allgemeines Schuldrecht, 1. A.
1969

9. Rechtsgeschichte

Sehr früh, noch im Biederstein Verlag, erschien die erste große rechtshistorische Schrift der Nachkriegszeit, «Europa und das römische Recht» 1947, von **Paul Koschaker** (1879–1951). Bis 1966 kamen bei C.H.Beck noch drei weitere – unveränderte – Auflagen heraus. Nach Professuren in Innsbruck, Prag und Leipzig war Paul Koschaker Professor für römisches und bürgerliches Recht in Berlin von 1936 bis 1941, danach bis zu seiner Emeritierung 1946 in Tübingen. Schon in Berlin beschäftigte er sich als erster mit der Erforschung des Keilschriftrechts von Sumerern, Akkadern und Babyloniern in Mesopotanien. Trotzdem, sein Herz hing am römischen Recht, das im «Dritten Reich» stark gelitten hatte durch seine geplante Abschaffung nach Artikel 19 des Parteiprogramms der NSDAP, der Studienordnung von 1935 und Prüfungsvorschriften der Justizausbildungsordnungen von 1934 und 1939. In den Vordergrund trat stattdessen die deutsche Rechtsgeschichte mit germanischem Führertum und Rassismus.

Koschakers Buch sollte zeigen, dass das römische Recht ein wichtiger Teil der europäischen Kultur ist, damit an Europa hängt und deshalb wie-

der in den Vordergrund treten müsse. Dabei lag Europa für ihn nach den allgemeinen Vorstellungen der westdeutschen Nachkriegszeit westlich des «Eisernen Vorhangs», hinter dem im Osten Stalins Expansionsdrang drohte. Im Wesentlichen beschrieb er die Entwicklung des römischen Rechts seit seiner Wiederentdeckung im Bologna des 11. Jahrhunderts durch die Glossatoren und meinte sogar, es gäbe auch Spuren bis nach England. Das glaubt man heute nicht mehr. Europa interessierte ihn auch nicht so sehr als historische Erscheinung, sondern als Motiv für die Wiederbelebung des römischen Rechts in Forschung und Lehre der Juristenfakultäten des westlichen Nachkriegs-Deutschland.

Mit großer Sachkenntnis – und manchen Irrtümern – hat er dieses Buch geschrieben, das zweifellos einer der Gründe gewesen ist für den Aufstieg des römischen Rechts in den ersten Jahren der Bundesrepublik. Denn Europa passte in die Zeit. Ein Jahr vorher, 1946, hatte Winston Churchill seine berühmte Rede in der Aula der Universität Zürich gehalten mit dem Vorschlag, die Vereinigten Staaten von Europa zu gründen und den Anfang zu machen mit der Einsetzung eines Europarats, der dann 1949 in Straßburg entstanden ist. Und es war auch kein Zufall, dass ein Jahr nach Koschakers Buch 1948 ein anderes erschien, das ähnliches Aufsehen erregte, nämlich das des Bonner Literaturwissenschaftlers Ernst Robert Curtius über «Europäische Literatur und Lateinisches Mittelalter». Das war die Reihenfolge: 1946 Churchills Rede in Zürich, 1947 Koschakers Buch, 1948 das von Ernst Robert Curtius und 1949 die Gründung des Europarats in Straßburg. Die tatsächliche Integration Europas begann dann zwei Jahre nach der Gründung der Bundesrepublik 1949, und unabhängig vom Europarat, mit der Bildung der Montanunion 1951, die 1957 fortgesetzt wurde durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bis zur Europäischen Union 1992.

1951 erschien als Übersetzung aus dem Englischen die **«Weltgeschichte des Rechts»** von **William Seagle**, die bis 1967 immerhin drei Auflagen hatte. Dieser Erfolg erklärt sich daraus, dass es zum ersten Mal eine deutsch geschriebene Entwicklungsgeschichte des Rechts war, die von vorstaatlichen Stammesgesellschaften über Antike und Mittelalter bis in die Gegenwart führte, und zwar auch für das angelsächsische Recht. William Seagle war ein amerikanischer Jurist, geboren 1898, zunächst Rechtsanwalt, dann juristischer Redakteur der angesehenen *Encyclopaedia of the social sciences* und schließlich 1934 Leiter der Rechtsabteilung einer neuen US-Bundesbehörde.

1941 veröffentlichte er das Buch in einem New Yorker Verlag unter dem Titel **«The Quest for Law»**, frei übersetzt: Auf der Suche nach dem Recht.

Es ist in den Vereinigten Staaten von der Rechtswissenschaft gut aufgenommen worden, obwohl es auch Kritik aus der Rechtsanthropologie gab. William Seagle unterscheidet drei Stufen der Entwicklung des Rechts, nämlich das «primitive», «archaische» und «reife» Recht (mature law). Jede Stufe entspräche auch einem bestimmten ökonomischen System. Das primitive sei das von Jäger- und Hirtengesellschaften, also vorstaatlichen Ordnungen, in denen es nur Gewohnheiten gäbe, kein Recht, keine Gerichte («custom is king»). Das archaische Recht ist in seiner Sicht das von Feudalismus und Sklaverei, mit anderen Worten von erster Staatlichkeit und Sklaverei mit Gesetzen und Gerichten, und das reife das des modernen Kapitalismus. Das erinnert alles ein wenig an Friedrich Engels Schrift «Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats», der beschreibt, wie aus vorstaatlichen Hirtengesellschaften das Privateigentum der Männer und der Staat entstanden sind in der Reihenfolge Sklavenhaltergesellschaft, Feudalismus, Kapitalismus. Seagle hat dieses Buch natürlich auch gelesen. Das ist – fast 60 Jahre nach Friedrich Engels – für das 20. Jahrhundert nicht nur eine eigenwillige Konstruktion, nachdem die Rechtsanthropologie mit ihrer Forschung in Stammesgesellschaften seit 1900 sehr viel weiter gekommen war. Sie ist auch zu grob und ungenau, selbst innerhalb des eigenen Systems. So werden zum Beispiel die Aschanti zum archaischen Recht gezählt, eine westafrikanische Stammesgesellschaft, die in der Neuzeit, 17. Jahrhundert, vor der Kolonialisierung durch die Engländer ein Königreich mit einem «Asante Hene» in Kumasi geworden waren. Ähnlich ergeht es den Ifuguaos auf den Philippinen, kein Königreich, aber mit einer kunstvollen Streitschlichtung, die man als Gerichtsbarkeit bezeichnen kann.

Dieses Durcheinander in der «Weltgeschichte» ist dadurch entstanden, dass Seagle sehr kritisch mit grundlegenden Schriften der angelsächsischen Rechtsanthropologie umgegangen ist, zum Beispiel mit Bronislaw Malinowskis großartigem Buch über die Trobriander in Neuguinea, «Crime and Custom in Savage Society». Trotzdem, vieles hat er richtig gesehen, etwa den Grund dafür, dass es in Griechenland im Gegensatz zu Rom keine Juristen gab, obwohl auch wieder durch die Brille eines amerikanischen Anwalts, der die römischen Juristen zur Rechtsanwaltschaft zählt (attorneys). Mit anderen Worten, er hat zuviel gelesen und zu wenig verstanden. Kuddelmuddel, aus.

Wie Paul Koschaker gehofft hatte, entstand in der Bundesrepublik eine blühende Wissenschaft vom römischen Recht in Forschung und Lehre, die nun seit einiger Zeit wieder an Bedeutung verliert. Sie befasste sich zu-

nächst mit dem Bereich, für den auch er sich am meisten interessierte, nämlich mit dem antiken römischen Privatrecht. Verfassungs- und Strafrecht blieben erst einmal im Hintergrund. Und für das Privatrecht sind dann noch in der aktiven Zeit Heinrich Beck's im «Handbuch der Altertumswissenschaft» drei Bücher erschienen, die ihren Autor zur «fraglos Nummer Eins der internationalen Romanistik» (Tomasz Giaro) gemacht haben. Romanistik ist unter Rechtshistorikern die Bezeichnung für die Wissenschaft der Geschichte des römischen Rechts im Gegensatz zur Germanistik, die sich mit dem alten deutschen Recht beschäftigt, das angeblich mit den «Germanen» begann, im «Dritten Reich» deshalb biologisch rassistisch den Vorrang hatte und in der Bundesrepublik erst langsam wieder auf die Beine kam, besonders nachdem das mit den «Germanen» von einem ihrer besten Vertreter, dem Freiburger Karl Kroeschell, endgültig als unzutreffend geklärt worden war.

Autor der drei von 1955 bis 1959 erschienenen Bände zum römischen Privatrecht ist **Max Kaser** (1906–1997) gewesen, damals an der Universität Münster, seit 1959 in Hamburg. Es waren «Das römische Privatrecht. Erster Abschnitt», danach dessen «Zweiter Abschnitt» und «Das römische Zivilprozessrecht», ein Ensemble, das unzertrennlich war, denn im alten Rom sind materielles Privatrecht und formelles Prozessrecht – «aktionenrechtlich», von lateinisch *actio*, die Klage – auf das engste miteinander verbunden gewesen, ganz anders als heute das Bürgerliche Gesetzbuch und die Zivilprozessordnung. Im ersten Band («Abschnitt») hat Max Kaser das Privatrecht der frühesten «Zwölftafelzeit» seit dem 5. Jahrhundert v. Chr. beschrieben, dazu das darauf folgende der Republik mit den ersten bekannteren Juristen des 3. bis in das 1. Jahrhundert v. Chr., also bis zum Ende der Republik mit Augustus, und schließlich die ersten zweihundert Jahre nach Augustus, nämlich das «klassische Recht» bis zu den Severerkaisern am Beginn des 3. Jahrhunderts n. Chr. Der zweite Band behandelt die «nachklassische Entwicklung» bis zur Gesetzgebung des oströmischen Kaisers Justinian im 6. Jahrhundert n. Chr., die man später *Corpus Iuris Civilis* genannt hat. Schon die ersten Auflagen der drei Bände waren voluminös. Die zweite der beiden zum Privatrecht 1971 und 1975, noch von Kaser selbst geschrieben, haben etwas mehr als 1600 Seiten. Das Zivilprozessrecht kam in zweiter Auflage erst 1996, kurz vor seinem Tod 1997, bearbeitet von seinem Schüler Karl Hackl, Professor in Salzburg. Max Kasers sensibles Riesenwerk war auch dadurch möglich geworden, dass er anders als die beiden anderen des Dreigestirns am Himmel des römischen Rechts der Bundesrepublik – Wolfgang Kunkel (1902–1981) in Hei-

delberg, später München, und Franz Wieacker (1908–1994) in Göttingen – sich nicht beteiligt hat an Vorlesungen und Übungen im bürgerlichen Recht der Gegenwart, sondern nur das römische Recht lehrte. Jedenfalls hat er, und mit ihm der Verlag C.H.Beck, den bis heute wichtigsten Beitrag zur römischen Rechtsgeschichte geleistet, ohne den wir gar nicht hätten weiterarbeiten können.

Wie es weiterging in der Rechtsgeschichte? Dazu siehe S. 448 ff.

